

**Argumentationsintegrität (XIV):  
Der Einfluß von Valenz und Sequenzstruktur  
argumentativer Unintegrität auf kognitive und emotionale  
Komponenten von Diagnose- und Bewertungsreaktionen**

Ursula Christmann & Norbert Groeben

Bericht Nr. 67

Dezember 1993

Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245  
"Sprache und Situation"  
Heidelberg/Mannheim

Kontaktadresse: Psychologisches Institut  
der Universität Heidelberg  
Hauptstr. 47-51  
69117 Heidelberg

Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 245 "Sprache und Situation" der Universitäten Heidelberg und Mannheim entstanden und wurde auf seine Veranlassung unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

ISSN 0941-990X

## Inhalt

1.	Problemstellung und Zielsetzung.....	1
1.1.	Basiskomponenten des Unintegritätsurteils.....	1
1.2.	Kognitive, emotionale und motivationale Komponenten der Unintegritätsbewertung.....	4
1.3.	Hypothesen.....	8
2.	Methodik und Durchführung.....	9
2.1.	Versuchspartner/innen (Vp <sub>tn</sub> ).....	9
2.2.	Design.....	9
2.3.	Operationalisierung der unabhängigen Variablen.....	10
2.4.	Treatment check und Wertigkeitsrating.....	14
2.5.	Operationalisierung der abhängigen Variablen.....	16
2.6.	Durchführung.....	25
3.	Ergebnisse zum Einfluß der Faktoren 'Valenz' und Sequenzstruktur auf die Unintegritätsdiagnose.....	26
3.1.	Auswertungsansatz.....	26
3.2.	Treatment check.....	27
3.3.	Hypothesentestung aufgrund des beispiel-/ standardspezifischen Auswertungsansatzes.....	30
3.4.	Hypothesentestung aufgrund ipsativer Meßwerte (beispiel-/standardunabhängiger Auswertungsansatz).....	38
3.5.	Interpretatorisches Zwischenfazit.....	46
4.	Heuristische Ergebnisse zum Einfluß der Faktoren 'Va- lenz' und 'Sequenzstruktur' auf kognitive, emotionale und motivationale Aspekte des Unintegritätsurteils.....	47
5.	Gesamtdiskussion.....	68
	Literatur.....	72
	Anhänge.....	75
	Instruktion.....	76
	Beispielszenarios (1 bis 12).....	79
	Fragebogen (für Beispiel 1).....	103

## Zusammenfassung

Die Diagnose argumentativer Unintegrität ist theoretisch und empirisch als Zusammenspiel zwischen der Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale (Schwere der Regelverletzung) und dem Ausmaß subjektiver Tatbestandsmäßigkeit (Grad der Bewußtheit) modelliert worden. Ausgehend von diesen Basiskomponenten des Unintegritätsurteils wird in der vorliegenden Untersuchung (a) der Einfluß des Faktors Sequenzstruktur (Häufigkeit der gleichen Regelverletzung) auf den Grad der Absichtlichkeitsunterstellung (unwissentlich, leichtfertig, absichtlich) und (b) der Einfluß des Faktors Valenz (niedrig, mittel, hoch) zusammen mit der inferierten subjektiven Tatbestandsmäßigkeit auf die Unintegritätsdiagnose sowie auf kognitive, emotionale und motivationale Bewertungsreaktionen untersucht. Die Überprüfung der Hypothesen erfolgt im Rahmen des Szenario-Ansatzes (experimentelle Variation authentischer Argumentationsbeispiele), wobei ein 3 X 3 faktorielles Design mit dem Faktor 'Valenz' (niedrig, mittel, hoch) und dem Faktor 'Sequenzstruktur' (ein, zwei, vier Realisierungen der gleichen Standardverletzung) realisiert wird.

Die Ergebnisse zeigen erwartungsgemäß einen signifikanten Einfluß des Faktors Valenz auf das Unintegritätsurteil: Die Häufigkeit von Unintegritätsdiagnosen nimmt mit zunehmender Schwere der argumentativen Regelverletzung zu. Für den Faktor Sequenzstruktur konnte ein derartiger Effekt nicht gesichert werden; die Anzahl der Standardverletzungen wirkt sich nicht auf die subjektive Tatbestandsmäßigkeit und damit auch nicht auf das Unintegritätsurteil aus. Dieses erwartungskonträre Ergebnis wird unter der Perspektive der ökologischen Validität experimentell variiertes Szenarios diskutiert. Die Daten zu den kognitiven, emotionalen und motivationalen Aspekten des Bewertungsprozesses sowie deren Relation zueinander wurden faktoren- und regressionsanalytisch strukturiert und lassen sich als Heuristik für die weitere Modellierung des Reaktionsprozesses nutzen.

## Abstract

The diagnosis of violations of argumentational integrity has been modelled as an interplay between the severity of objective facts (relating to observable rule violations) and the degree of subjective facticity (relating to the speaker's state of mind). Starting from these two basic components of the 'unfairness verdict', we tested (a) the influence of the factor 'sequential structure' (frequency of the same rule violation) on the degree of the attribution of intentionality (unknowingly, by negligence, intentionally) and (b) the influence of the factor 'severity of the objective facts' (impediment to reach the goal of argumentation) in combination with the inferred degree of subjective facticity on the diagnosis of unfairness as well as on the cognitive, emotional and motivational reactions involved. In empirically testing the hypotheses a 3 X 3 factorial design with the two factors 'severity of objective facts' (high, medium, low) and 'sequential structure' (one, two, four rule violations) was employed. For experimental variation of the independent variables we used a scenario-approach (variation of authentic argumentational episodes).

As expected, the results show a significant main effect for the factor 'severity of objective facts: the frequency of unfairness verdicts increased with the severity of argumentational rule violations. There was no effect for the factor 'sequential structure'; the frequency of rule violations did not influence the attribution of intentionality (subjective facticity) and thus had no effect on the diagnosis of argumentational unfairness. This unexpected result is discussed under the perspective of the ecological validity of experimentally varied scenarios. The data on the cognitive, emotional and motivational aspects of the evaluation process were structured by factor analysis as well as regression analysis; the results yielded a constructive heuristic for a comprehensive conceptualization of the reaction process.

## **1. Problemstellung und Zielsetzung**

### **1.1. Basiskomponenten des Unintegritätsurteils**

Mit der Explikation des Konstrukts der Argumentationsintegrität haben wir in Form von Bedingungen und Standards integren Argumentierens Kriterien zur Bewertung argumentativer Sprechhandlungen entwickelt (vgl. Groeben, Schreier & Christmann 1990), deren psychische Realgeltung in der Alltagskommunikation im Rahmen verschiedener Konstruktvalidierungsstudien empirisch gesichert werden konnte (Blickle & Groeben 1990; Schreier & Groeben 1992). Danach sind Verstöße gegen die Standards der Argumentationsintegrität kommunikativ auffällig und werden negativ bewertet. In bezug auf die Struktur dieser (Negativ-)Bewertung konnte ein Modell von zentralen Basiskomponenten sowie zusätzlichen schulderschwerenden bzw. -mindernden Faktoren theoretisch entwickelt und empirisch bewährt werden (Groeben, Nüse & Gauler 1992; Nüse, Groeben, Christmann & Gauler 1993).

Dabei sind wir von einer präskriptiven Verwendungsweise des Argumentationsbegriffs ausgegangen, von der aus sich vier Bedingungen ergeben, denen Argumentationen unter den präskriptiven Oberprämissen der Rationalität und Kooperativität genügen müssen: (I) formale Richtigkeit der Argumentationsbeiträge; (II) inhaltliche Richtigkeit/Aufrichtigkeit; (III) inhaltliche Gerechtigkeit; (IV) prozedurale Gerechtigkeit/Kommunikativität (Groeben, Schreier & Christmann 1990; 1993). Die Einhaltung dieser Argumentationsbedingungen haben wir als integres, ihre wissentliche Verletzung als unintegres Argumentieren definiert. Die Diagnose und Bewertung einer Sprechhandlung als uninteger setzt somit zweierlei voraus: (1) Es muß eine Verletzung der Argumentationsbedingungen vorliegen; (2) die Verletzung muß mit einem Mindestmaß an subjektiver Bewußtheit herbeigeführt worden sein. Diese Unterscheidung zwischen Regelverletzung einerseits und subjektiver Bewußtheit andererseits wurde in Anlehnung an die im deutschen Strafrecht übliche Differenzierung zwischen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen konzeptualisiert (vgl. Groeben, Blickle, Nüse & Schreier 1989). Objektive Tatbestandsmerkmale sind dabei jene Merkmale einer Handlung, die von außen beobachtet oder festgestellt werden können (z.B.: 'ein Haus anzünden' oder 'jemandem et-

was wegnehmen' etc.); subjektive Tatbestandsmerkmale beziehen sich demgegenüber auf "den psychisch-seelischen Bereich und die Vorstellungswelt des Täters" (Wessels 1988, 39), d.h. sie bezeichnen den Bewußtheitszustand bei der Tatausführung. Im Strafrecht werden verschiedene Bewußtheitsabstufungen unterschieden, die von direkt/bedingt vorsätzlich bis zu bewußt/unbewußt fahrlässig reichen und alltagssprachlich etwa mit den Begriffen 'absichtlich', 'wissentlich', 'leichtfertig' und 'unwissentlich' umschreibbar sind (Groeben et al. 1989, 29). Strafrechtlich von Bedeutung ist eine Handlung erst dann, wenn sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind; die Schwere eines Delikts bemißt sich dann sowohl nach der Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale ('ein Haus anzünden' wiegt schwerer als 'jemandem etwas wegnehmen) als auch dem Grad der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit (absichtlich 'ein Haus anzünden' ist verwerflicher als das fahrlässige Anzünden), d.h. also der Kombination beider Komponenten.

Analog zu diesem strafrechtlichen Grundmodell haben wir die Diagnose argumentativer Unintegrität als Zusammenspiel von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen modelliert. Im argumentativen Kontext bezieht sich die 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' auf die Schwere der argumentativen Regelverletzung, die subjektive Tatbestandsmäßigkeit ist auch hier der Grad der Bewußtheit, mit dem die Regelverletzung herbeigeführt wurde. Der Einfluß dieser beiden Basiskomponenten auf die Unintegritätsdiagnose konnte im Rahmen eines 3 X 3 faktoriellen Versuchsplans mit dem Faktor 'Valenz' (niedrig, mittel, hoch) und dem Faktor 'subjektive Tatbestandsmäßigkeit' (absichtlich, leichtfertig, unwissentlich) empirisch gesichert werden. Insgesamt zeigen die Ergebnisse, daß die beiden Faktoren additiv zusammenwirken, wobei dem Faktor 'Valenz' ein größeres Gewicht zukommt als dem Faktor 'Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit', was sich insbesondere an der hohen Anzahl von Unintegritätsdiagnosen bei unwissentlichem Herbeiführen einer schwerwiegenden Regelverletzung zeigt (Groeben, Nüse & Gauler 1992).

Die Operationalisierung der Basiskomponenten 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' erfolgte dabei durch ein Behinderungsrating von Beispielszenarios (Originalausschnitte aus Fernsehdiskussionen), die jeweils konkrete, von außen beobachtbare

argumentative Regelverletzungen aufwiesen. Die Ergebnisse des Behinderungsratings stellten die Grundlage für eine (ipsative) Zuordnung der Szenarios zu den Faktorstufen 'hohe', 'mittlere' und 'niedrige' Wertigkeit dar. Die zweite Basiskomponente 'Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit' (absichtlich, leichtfertig, unwissentlich) wurde in diesem Untersuchungsansatz durch die Angabe von Zusatzinformationen über die Teilnehmer/innen der Argumentation im Anschluß an die Beispielvorgabe realisiert. Diese Operationalisierung ist aber natürlich, gemessen an den Erfordernissen einer Unintegritätsdiagnose in einer realen Argumentationssituation, vergleichsweise artifiziell; in realen Argumentationssituationen besteht die besondere Schwierigkeit gerade darin, daß die subjektiven Tatbestandsmerkmale nicht vorgegeben sind, sondern von den Rezipienten/innen erschlossen werden müssen. Sieht also ein/e Argumentationsteilnehmer/in eine argumentative Sprechhandlung als Regelverletzung an, so wird die (Negativ-)Bewertung dieser Regelverletzung nach den Ergebnissen des Basiskomponentenmodells auch entscheidend davon abhängen, ob und in welchem Ausmaß er/sie dem/der Sprecher/in Intentionalität unterstellt. Was also im nächsten Schritt ansteht, ist eine ökologisch validere Untersuchung des Diagnoseprozesses qua alltags- bzw. lebensnäherer Operationalisierung der Komponente 'subjektive Tatbestandsmerkmale' in der Art, daß die Zuschreibung der subjektiven Tatbestandsmerkmale von den Versuchspartner/innen (Vptn) selbst vorzunehmen ist.

Für eine konkrete empirisch-experimentelle Umsetzung dieses Forschungsproblems ist zunächst zu fragen, von welchen Größen die Zuschreibung der Intentionalität im Argumentationsverlauf abhängen kann. Diese Frage haben wir u.a. im Rahmen der Erhebung von Subjektiven Theorien über Argumentationsintegrität (Christmann & Groeben 1991) verfolgt, und die Ergebnisse sprechen dafür, daß die Zuschreibung subjektiver Tatbestandsmäßigkeit wesentlich von der 'sequentiellen Abfolge' im Sinne von Wiederholungen der gleichen Regelverletzung im Argumentationsverlauf beeinflusst wird. Die Häufigkeit einer Regelverletzung stellt in der Alltagsreflexion einen Indikator für den subjektiven Bewußtheitsgrad beim Herbeiführen der betreffenden Regelverletzung dar. Diesen Hinweis wollen wir im Rahmen der vorliegenden Untersuchung für eine alltagsnähere Modellierung des Diagnoseprozesses nutzen. Dabei soll der Faktor 'Sequenzstruktur' zusätzlich zum Faktor 'Valenz' in die Modellie-

zung einbezogen werden; die Basiskomponente 'Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit' ist also, wie es dem 'natürlichen' Diagnoseprozeß entspricht, von den Vp'tn zu erschließen; das heißt, sie geht als abhängige Größe in das Variablengefüge ein. Entsprechend wird zu prüfen sein, ob und in welcher Weise die beiden Faktoren 'Valenz' und 'Sequenzstruktur' einen vorhersagbaren Einfluß auf die Absichtlichkeitszuschreibung und das Unintegritätsurteil ausüben.

## **1.2. Kognitive, emotionale und motivationale Komponenten der Unintegritätsbewertung**

Das Vorliegen von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen (Tatbestandsmäßigkeit) stellt zwar eine notwendige Voraussetzung dafür dar, daß eine Sprechhandlung überhaupt als uninteger bewertet wird, jedoch sind die Komponenten einer Unintegritätsbewertung damit noch nicht erschöpfend erfaßt. Ebenso wie im Strafrecht nicht jede tatbestandsmäßige Handlung zu einem Schuldvorwurf führt und entsprechend sanktioniert wird (man denke z.B. an den in Notwehr ausgeführten 'tätlichen Angriff'), wird auch im argumentativen Bereich nicht jede absichtlich herbeigeführte Regelverletzung zu einem Unintegritätsvorwurf führen (z.B. im Fall von Kindern oder Jugendlichen, bei denen altersbedingt noch keine voll entwickelte Argumentationskompetenz vorliegt).

Nüse et al. (1993) haben zu dieser Frage nach den zusätzlichen Komponenten moralischer Handlungsbeurteilungen ein Stufenmodell entwickelt, das als aufeinander aufbauende und zugleich eigenständige Wertungsstufen neben der 'Tatbestandsmäßigkeit' auch die Stufen 'Unrecht', 'Schuld' und 'Bestrafung' umfaßt (vgl. die Graphik auf der nächsten Seite aus Nüse et al. 1993, 175). Dieses Modell basiert auf dem dreistufigen Deliktaufbau des deutschen Strafrechts, nach dem eine Straftat als eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Handlung anzusehen ist. Die Strafbarkeit einer Handlung wird dabei festgestellt, indem zunächst beurteilt wird, ob die im Gesetz umschriebenen Tatbestandsmerkmale eines bestimmten Delikttyps vorliegen. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob die betreffende Handlung in der Tat rechtswidrig war, d.h. keine Rechtfertigungsgründe wie z.B. Notwehr vorlagen; und auf der dritten Stufe schließlich geht es darum festzustellen, ob die

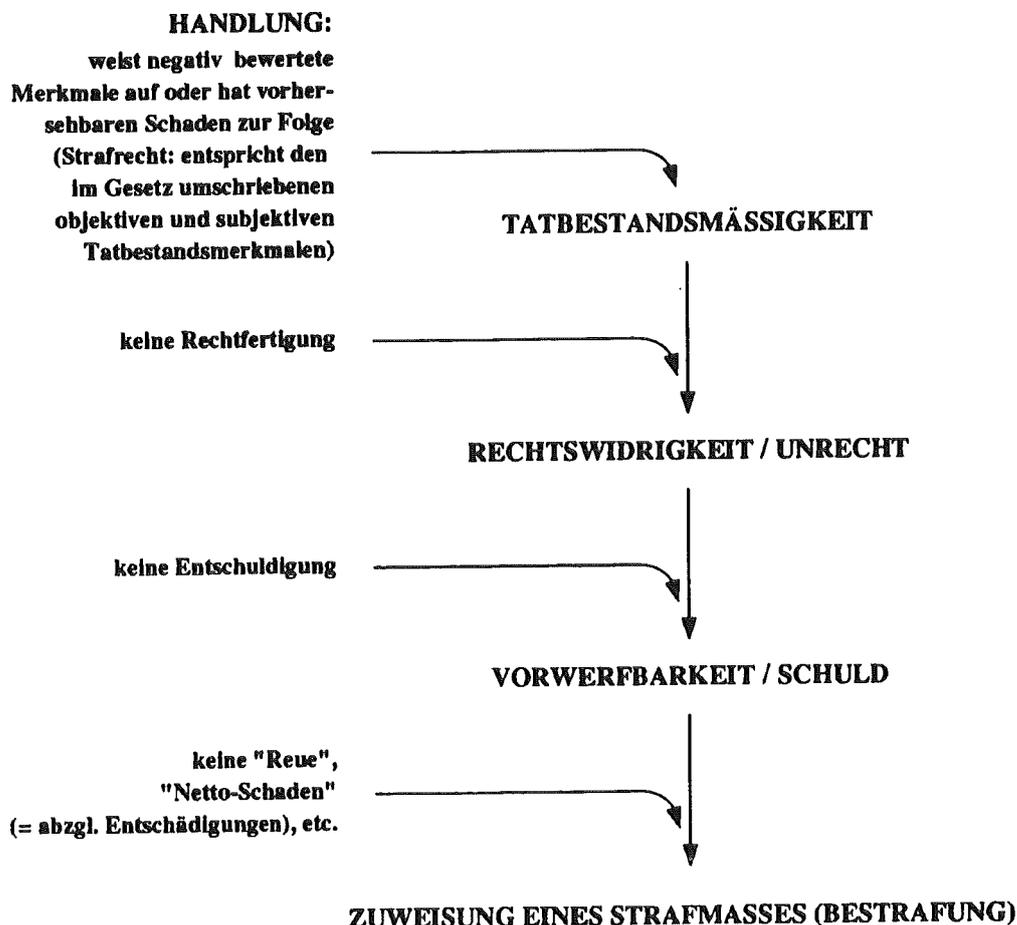


Abb. 1: Wertungsstufen moralischer Urteile

"Die Ausdrücke auf der rechten Seite kennzeichnen dabei die verschiedenen Wertungsstufen, die wir unterschieden haben. Die Ausdrücke auf der linken Seite bezeichnen diejenigen weiteren Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit man zu nächsten Wertungsstufe übergehen kann. Eine vom Aufbau und Inhalt im Prinzip vergleichbare Abbildung findet sich auch bei Darley & Shultz (1990, 532), wir haben nur noch die Unterscheidung von Unrecht und Schuld hinzugefügt und den Teil über "vicarious responsibility" bei Darley & Shultz weggelassen." (Nüse et al. 1993, 75)

rechtswidrige Handlung dem/der Täter/in auch persönlich vorzuwerfen ist, d.h. ob er/sie schuldhaft gehandelt hat. Dies ist dann der Fall, wenn keine Schuldausschlußgründe (Entschuldigungsgründe) wie z.B. Schuldunfähigkeit vorliegen (Wessels 1988, 109f; Schönke & Schröder-Lenckner Vorb. §§ 13ff., RN 19; im argumentativen Bereich: z.B. mangelnde Argumentationskompetenz, s.o.). Die Prüfungen auf den Stufen 'Tatbestandsmäßigkeit', 'Unrecht', 'Schuld' bauen somit aufeinander auf: Nur wenn die Prüfung auf der ersten Stufe 'positiv' ausgeht, wird zur zweiten Stufe übergegangen; das gleiche gilt für den Übergang von Stufe zwei auf drei. In Erweiterung dieses strafrechtlichen Grundmodells haben Nüse et al. (1993) unter Berücksichtigung attributionstheoretischer Befunde zum Problem der Schuldzuweisung (z.B. Shultz et al. 1981; Hommers 1988; Karlovac & Darley 1988) allerdings noch eine vierte Stufe, nämlich die 'Zuweisung eines Strafmaßes' eingeführt, und zwar insbesondere deshalb, weil die Strafbarkeit allein noch nicht das Strafmaß determiniert, sondern weitere Bedingungen vorliegen müssen, damit es überhaupt zu einer Bestrafung kommt.

Die Brauchbarkeit dieses Stufenmodells, das die Negativbewertung einer Handlung als Endprodukt sukzessiv aufeinander aufbauener Prüfungen auffaßt (vgl. dazu auch die attributionstheoretischen Befunde zur Verantwortungszuschreibung und Schuldzuweisung; z.B. Shaver 1985), für die Modellierung von (Negativ-)Bewertungen im argumentativen Bereich konnte im Rahmen einer Erkundungsstudie (zweiter Untersuchungsschritt der 'Basiskomponentenuntersuchung'; vgl. Nüse et al. 1991; 1993) gesichert werden. Dabei wurden die VpTn nach Abgabe eines (Un-)Integritätsurteils post hoc gefragt, unter welchen Bedingungen sie ihr Urteil revidieren würden (Frage nach schuld mindernden bzw. -begründenden Faktoren). Die resultierenden freien Antworten wurden mittels inhaltsanalytischer Kategorien ausgewertet, die deduktiv-induktiv unter Rekurs auf das skizzierte Rahmenmodell abgeleitet worden waren. Sämtliche Antworten konnten dabei den explizierten Kategorien zugeordnet werden, was bedeutet, daß die unterschiedenen Wertungsstufen in der Tat das Spektrum von Urteilsaspekten, die bei der Unintegritätsbewertung relevant sind, abdecken.

Allerdings werden von den Kategorien des zugrundeliegenden inhaltsanalytischen Kategoriensystems lediglich die kognitiven Komponenten der Unintegritätsdiagnose erfaßt. Wenn hingegen in der

Alltagskommunikation ein/e Sprecher/in das Gegenüber z.B. bewußt abwertet, indem er/sie ihm die Kompetenz abspricht, ihn bloßstellt oder auf welche Weise auch immer provoziert, so ist erwartbar, daß der/die Betroffene die jeweilige Integritätsverletzung nicht nur auf der kognitiven Ebene negativ bewertet. Vielmehr dürfte die Negativbewertung auch emotionale Reaktionen mit umfassen, und zwar je nach Schwere der Integritätsverletzung in einer großen Bandbreite vom schlichten Ärger bis zur tiefen Verletzung; das impliziert auch eine Vielfalt motivationaler Reaktionsmöglichkeiten vom einfachen Übergehen bis hin zum offenen Argumentationsabbruch. Gerade im Rahmen der Erhebung von Subjektiven Theorien hat sich eine Fülle von Hinweisen auf derartige emotionale und motivationale Reaktionen bei Integritätsverletzungen ergeben (vgl. Christmann & Groeben 1991; Christmann & Groeben 1993; Christmann, Groeben & Küppers 1993). Dieser Befund steht völlig im Einklang mit den zunächst rein theoretisch postulierten Wertungskonsequenzen im Falle einer Verletzung von Integritätsstandards. Denn die Annahme, daß dem Konstrukt der Argumentationsintegrität subjektive Wertstandards entsprechen, die als selbst- und fremdbezogene Erwartungen relevant werden, impliziert, daß im Falle der Verletzung dieser Erwartungen vermutlich emotionale Reaktionen der Empörung und Enttäuschung auftreten, in denen sich ein überindividuelles Gerechtigkeitsgefühl manifestiert (vgl. Groeben, Blickle, Nüse & Schreier 1989; Groeben et al. 1990; 1993). Die überindividuelle Geltung des Konstrukts sollte also gerade in emotional negativen Reaktionen zum Ausdruck kommen (für eine erste empirische Prüfung vgl. Blickle & Groeben 1990; Schreier & Groeben 1992).

Es ist also anzunehmen, daß Negativbewertungen neben den beiden Basiskomponenten eine Reihe weiterer kognitiver, emotionaler und motivationaler Komponenten enthalten. Diese Komponenten sind allerdings in den angeführten Untersuchungen nicht unmittelbar als Reaktion auf eine Unintegrität erfaßt worden, sondern nur auf der generellen Ebene des 'Reflektierens über' die eigenen Kognitionen, Emotionen, Motivationen bei Konfrontation mit einer Integritätsverletzung. Das gilt sowohl für die Subjektiven Theorieerhebungen als auch für die skizzierte Erkundungsstudie, bei der die Vpnt nach dem (kognitiven) Unintegritätsurteil potentiell schuldmindernde bzw. -begründende Faktoren angeben sollten. Offen ist somit noch, welche Reaktionen in der Tat im konkreten, unmittelbaren Ur-

teilsprozeß eine Rolle spielen. Die Beantwortung dieser Frage ist das zweite Ziel der vorliegenden Untersuchung.

### 1.3. Hypothesen

In der vorliegenden Studie soll der Einfluß des Faktors 'Sequenzstruktur' (Häufigkeit einer Regelverletzung) auf die Zuschreibung von subjektiver Tatbestandsmäßigkeit untersucht werden; außerdem ist der Einfluß der so erschlossenen subjektiven Tatbestandsmerkmale im Zusammenspiel mit der 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' auf die Unintegritätsdiagnose sowie kognitive, motivationale und emotionale Bewertungsreaktionen thematisch.

Zur Ableitung der Hypothesen gehen wir zunächst von der Annahme aus, daß die Zuschreibung von Intentionalität vom Faktor 'Sequenzstruktur' abhängt, d.h. daß mit zunehmender Häufigkeit einer argumentativen Regelverletzung auch das Ausmaß der wahrgenommenen subjektiven Tatbestandsmäßigkeit von unwissentlich über leichtfertig zu absichtlich steigt. Die inferierte subjektive Tatbestandsmäßigkeit sollte sich dann zusammen mit der 'Valenz' der Standardverletzung auch auf das Unintegritätsurteil auswirken, und zwar derart, daß mit zunehmendem Grad der Absichtlichkeitsattribution und Schwere der Regelverletzung die Anzahl der Unintegritätsdiagnosen gegenüber den Integritätsdiagnosen steigt. Somit lassen sich zwei Hypothesen formulieren:

(1) Der Grad der Absichtlichkeitsunterstellung (Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit: unwissentlich, leichtfertig, absichtlich) steigt mit der Häufigkeit der Wiederholung einer Regelverletzung ('Sequenzstruktur').

(2) Ein Unintegritätsvorwurf wird umso eher erhoben je höher die 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' und je mehr Wiederholungen einer Regelverletzung auftreten.

Hinsichtlich des Einflusses von 'Valenz' und 'Sequenzstruktur' auf kognitive, emotionale und motivationale Bewertungsreaktionen sind keine gerichteten Hypothesen möglich; hier geht es primär um die Erkundung, welche weiteren Reaktionen auf kognitiver, emotionaler und motivationaler Ebene mit einer konkreten Unintegritätsdiagnose

verbunden sind und in welcher (vor allem auch prozessualer) Relation die verschiedenen Komponenten des Unintegritätsurteils zueinander stehen.

## **2. Methodik und Durchführung**

### **2.1. Versuchspartner/innen (Vptn)**

An der Untersuchung nahmen 64 Vptn, 34 Männer und 27 Frauen (3 Vptn machten keine Angaben), im Alter von 17 bis 61 Jahren teil. Das Durchschnittsalter betrug 30 Jahre. 54 gaben als Schulabschluß Abitur, 6 mittlere Reife an; die restlichen 4 Vptn machten keine Angaben.

### **2.2. Design**

Die Überprüfung der Hypothesen erfolgte quasi-experimentell in Form eines 3 X 3 faktoriellen Versuchsplans mit Meßwiederholung auf den beiden Faktoren 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' (mit den Stufen niedrig, mittel, hoch) und 'Sequenzstruktur' (drei Häufigkeitsstufen von Regelverletzungen). Der Faktor 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' wurde durch die Vorgabe von 12 Beispielszenarios mit jeweils unterschiedlichen argumentativen Regelverletzungen variiert. Die Zuordnung der Beispiele zu den Faktorstufen erfolgte durch eine post hoc-Gruppierung unter Zugrundelegung ipsativer Meßwerte. Der Faktor 'Sequenzstruktur' wurde durch die einmalige, zweimalige und viermalige Realisierung der gleichen Standardverletzung pro Beispiel variiert.

Jede/r Vpt/n bearbeitete alle 12 Beispiele unter je einer Stufe des Faktors 'Sequenzstruktur'. Somit resultierten 3 Vptn-Gruppen, die jeweils das gleiche Beispielvariationsmuster erhielten. Innerhalb jeder Vptn-Gruppe wurden die Beispiele in Zufallsreihenfolge vorgelegt. Nachfolgende Tabelle zeigt das Beispielsvariationsmuster für die drei Vptn-Gruppen.

Sequenz- struktur	Objektive Tatbestandsmerkmale (Beispielszenarios)											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1 SV	I	III	II	II	III	I	II	III	I	III	II	I
2 SV	II	I	III	I	II	III	III	I	II	II	I	III
4 SV	III	II	I	III	I	II	I	II	III	I	III	II

Tab 1.: Zuordnung der 12 Beispielszenarios zu den drei Vptn-Gruppen

### 2.3. Operationalisierung der unabhängigen Variablen

#### (a) Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale

Unter objektiven Tatbestandsmerkmalen werden die Merkmale einer argumentativen Regelverletzung verstanden, die 'objektiv' (von außen) feststellbar und ohne Rekurs auf den subjektiven Bewußtseinszustand des/der Sprechers/in beschreibbar sind (z.B. fehlende Stringenz). Die Wertigkeit bezieht sich dabei auf die Schwere der argumentativen Regelverletzung. Die Operationalisierung dieses Faktors erfordert die Auswahl von Argumentationsbeispielen, die möglichst die ganze Bandbreite argumentativer Regelverletzungen abdecken sollten. Dazu wurde zunächst auf das im Rahmen der Explikation des Konstrukts 'Argumentationsintegrität' ausgearbeitete Standard-Strategien-System zurückgegriffen. Die Standards der Argumentationsintegrität wurden auf der Grundlage einer empirischen Experten-Laien-Kategorisierung von 86 (bzw. 35) ethisch problematischen Strategien der Gebrauchsrhetorik gewonnen (vgl. Schreier & Groeben 1990; Schreier 1992). Diese Kategorisierung führte qua Clusteranalyse zu den folgenden 11 Standards, die auf mittlerem Abstraktionsniveau Klassen argumentativer Regelverletzungen zusammenfassen: (1) Stringenzverletzung; (2) Begründungsverweigerung; (3) Wahrheitsvorspiegelung; (4) Verantwortlichkeitsverschiebung; (5) Konsistenzvorspiegelung; (6) Sinnentstellung; (7) Unerfüllbarkeit; (8) Diskreditieren; (9) Feindlichkeit; (10) Beteiligungsbe-

hinderung; (11) Abbruch. Da in der vorliegenden Untersuchung ein möglichst breites Spektrum alltäglicher Argumentationsverletzungen abgebildet werden sollte, wurden 12 Argumentationsbeispiele ausgewählt, von denen 11 Manifestationen der genannten Integritätsstandards enthielten. Bei Beispiel 12 handelte es sich um ein nicht-integritätsrelevantes Szenario, das als Beispiel für ein vermutlich niedrigwertiges objektives Tatbestandsmerkmal in den Beispielsatz einbezogen wurde. Sämtliche Szenarios (mit Ausnahme von Nr. 12) entstammen dem Beispielpool des Projekts (Sachtleber & Schreier 1990); sie stellen verschriftete Originalausschnitte aus Fernsehdiskussionen dar und wurden bereits innerhalb einer experimentellen Konstruktvalidierungsstudie (Schreier & Groeben 1992) verwendet. Im Rahmen dieser Studie ist die Erkennbarkeit der in den Szenarien enthaltenen argumentativen Regelverletzungen bereits durch eine Reihe von Voruntersuchungen gesichert worden, so daß eine Manipulationskontrolle im Rahmen der vorliegenden Untersuchung entfallen konnte. Allerdings mußte von den Beispielen für die Standards 1 bis 5, bei denen gemäß der Fragestellung der Konstruktvalidierungsstudie der Faktor der Höflichkeit variiert war, eine höflichkeitsneutrale Version hergestellt werden. Beim zwölften handelte es sich um ein konstruiertes Beispiel, das bereits im Rahmen der Basiskomponentenuntersuchung verwendet worden ist (Nüse, Groeben & Gauler 1991). Nachfolgend führen wir jeweils den Titel der verwendeten Beispiele und die darin realisierte argumentative Regelverletzung an:

Beispiel 1: Methadon - Pro und Contra; (1) Stringenzverletzung

Beispiel 2: Schädlichkeit des Rauchens; (2) Begründungsverweigerung

Beispiel 3: Methadon - Behandlung; (3) Wahrheitsvorspiegelung

Beispiel 4: Schuldenkrise; (4) Verantwortlichkeitsverschiebung

Beispiel 5: Karriere oder Familie?; (5) Konsistenzvorspiegelung

Beispiel 6: Ersatzdroge Methadon?; (6) Sinnenstellung

Beispiel 7: Asylrecht; (7) Unerfüllbarkeit

Beispiel 8: Rauchen - eine Sucht?; (8) Diskreditieren

Beispiel 9: Europäische Gemeinschaft; (9) Feindlichkeit

Beispiel 10: Methadon auf Rezept?; (10) Beteiligungsbehinderung

Beispiel 11: Arme Länder - reiche Länder; (11) Abbruch

Beispiel 12: Bürgerprotest; Beeindrucken

Jedes Beispiel wurde mit einem kurzen einführenden Text eingeleitet, der alle für das Verstehen der Argumentationssequenz notwendigen Hintergrundinformationen enthielt. Zur Veranschaulichung führen wir das Beispiel 10 'Methadon auf Rezept' (Beteiligungsbehinderung) an, an dem wir im folgenden auch alle weiteren Operationalisierungen verdeutlichen wollen. Der vollständige Beispielsatz befindet sich im Anhang.

### **Methadon auf Rezept**

*Im Rahmen einer Diskussion werden Vor- und Nachteile einer Verabreichung von Methadon an Heroinsüchtige diskutiert. Methadon ist eine in medizinischen Fachkreisen umstrittene "Ersatzdroge", die zwar die Entzugerscheinungen von Heroinsüchtigen lindert, dabei aber selbst abhängig macht. Teilnehmer B (ein Arzt, der in Holland schon seit längerer Zeit Methadon an Heroinsüchtige verabreicht) argumentiert, daß die Süchtigen durch Methadon in die Lage versetzt würden, die Droge Heroin aufzugeben, Methadon daher unbedingt zu befürworten sei. Teilnehmer A (ein Vertreter von Synanon, einer Gruppe, die für die medikamentenfreie Behandlung von Heroinabhängigen eintritt) hält dagegen, daß durch die Verabreichung von Methadon die Abhängigkeit nur auf eine andere Droge verschoben werde:*

A.:

Also ich persönlich denke nicht, daß eine Methadonbehandlung das Problem der Heroinsucht zufriedenstellend lösen kann. Schließlich ist Methadon selbst auch wieder eine Droge - der Heroinsüchtige bleibt also weiter abhängig. Und deswegen sollte man m. E. auch die Methadonbehandlung nicht legalisieren. Mir scheint es sinnvoller, nach anderen, nicht-medikamentösen Formen der Behandlung zu suchen.

B.:

Sie sind also der Ansicht, man sollte die Methadonbehandlung nicht legalisieren. Herr A. - wenn jetzt ein Süchtiger zu mir kommt und mich um Methadon anfleht, und ich kann ihm aus irgendwelchen Gründen, weil es nicht erlaubt ist, diese Behandlung nicht bieten - was meinen Sie, mit was für einem Gefühl ich diesen Menschen fortschicke, von dem ich weiß, daß er sich vielleicht vom nächsten Hochhaus zu Tode stürzt? Das werden Sie ja wohl nachvollziehen können, wie ich mich dabei fühle!

### *(b) Sequenzstruktur*

Der Faktor 'Sequenzstruktur' wurde durch eine mehrfache Wiederholung der gleichen argumentativen Regelverletzung operationalisiert. Es wurden drei Faktorstufen unterschieden: eine, zwei und vier Regelverletzungen. Entsprechend wurde zu jedem der 12 Beispiele (die eine Regelverletzung enthielten) zwei Varianten mit jeweils zwei bzw. vier Realisierungen der gleichen Regelverletzung hergestellt. Dazu waren Beispielfortsetzungen zu konstruieren, die

entsprechende Wiederholungen der ersten Standardverletzung enthielten. Um weitere Variationsquellen möglichst auszuschließen, wurde darauf geachtet, daß bei der Wiederholung der Standardverletzung sowohl die Inhalte als auch die Realisierungsstrategien konstant blieben. Die Beispielfortsetzungen selbst waren dadurch motiviert, daß die jeweiligen Argumentationspartner/innen zum Ausdruck brachten, daß sie die Vorgängeräußerung nicht verstanden hatten, oder aber daß sie hartnäckig auf einem bestimmten inhaltlichen Punkt beharrten. (Sämtliche Beispielfortsetzungen wurden von U. Sladek, Hilfskraft im Projekt C1, konstruiert).

Zur Verdeutlichung geben wir nachfolgend das Beispiel 10 'Methadon auf Rezept' mit der zwei- und vierfachen Wiederholung der Regelverletzung. Das Ende einer Argumentationssequenz unter einer Faktorstufe ist jeweils durch eine Leerzeile gekennzeichnet (die Fortsetzungen sämtlicher Beispiele sind im Anhang zusammengestellt).

### **Methadon auf Rezept**

*Im Rahmen einer Diskussion werden Vor- und Nachteile einer Verabreichung von Methadon an Heroinsüchtige diskutiert. Methadon ist eine in medizinischen Fachkreisen umstrittene "Ersatzdroge", die zwar die Entzugerscheinungen von Heroinsüchtigen lindert, dabei aber selbst abhängig macht. Teilnehmer B (ein Arzt, der in Holland schon seit längerer Zeit Methadon an Heroinsüchtige verabreicht) argumentiert, daß die Süchtigen durch Methadon in die Lage versetzt würden, die Droge Heroin aufzugeben, Methadon daher unbedingt zu befürworten sei. Teilnehmer A (ein Vertreter von Synanon, einer Gruppe, die für die medikamentenfreie Behandlung von Heroinsüchtigen eintritt) hält dagegen, daß durch die Verabreichung von Methadon die Abhängigkeit nur auf eine andere Droge verschoben werde:*

A.:

Also ich persönlich denke nicht, daß eine Methadonbehandlung das Problem der Heroinsucht zufriedenstellend lösen kann. Schließlich ist Methadon selbst auch wieder eine Droge - der Heroinsüchtige bleibt also weiter abhängig. Und deswegen sollte man m. E. auch die Methadonbehandlung nicht legalisieren. Mir scheint es sinnvoller, nach anderen, nicht-medikamentösen Formen der Behandlung zu suchen.

B.:

Sie sind also der Ansicht, man sollte die Methadonbehandlung nicht legalisieren. Herr A. - wenn jetzt ein Süchtiger zu mir kommt und mich um Methadon anfleht und ich kann ihm aus irgendwelchen Gründen, weil es nicht erlaubt ist, diese Behandlung nicht bieten - was meinen Sie, mit was für einem Gefühl ich diesen Menschen fortschicke, von dem ich weiß, daß er sich vielleicht vom nächsten Hochhaus zu Tode stürzt? Das werden Sie ja wohl nachvollziehen können, wie ich mich dabei fühle!

A.:

Also ihre Gefühle in allen Ehren. Aber das trifft doch nicht den eigentlichen Punkt: Wie steht es mit der medizinischen Wirkung von Methadon? Methadon ist eine Droge, und die Leute bleiben weiter abhängig - nur eben nicht von Heroin.

B.:

Ich kann das aber nicht so halbieren! Ich kann nicht ausblenden, wie ich mich bei sowas fühle - und damit müssen Sie sich doch auseinandersetzen, müssen das doch sehen! Stellen Sie sich doch mal vor, ich verweigere die Behandlung, und der Mensch tut sich was an. Könnten Sie mit dieser Schuld leben?

A.:

Aber es bringt doch nichts, wenn Sie sich Ihrer medizinischen Verantwortung entziehen oder nicht stellen, weil Sie ein schlechtes Gefühl haben dabei. Die Süchtigen werden nicht geheilt! Es ist nur eine Verlagerung von einer Sucht in eine andere.

B.:

Ich möchte Sie mal erleben, wenn einer zu Ihnen kommt, Sie um Hilfe anfleht und Sie können mit Ihren beiden Augen sehen, diesem Menschen geht es unglaublich dreckig, der ist am Ende. Und dann sagen Sie dem: Ich kann das aber medizinisch nicht verantworten. Wie würden Sie sich da fühlen? Es gibt doch auch eine humanitäre Verantwortung!

A.:

Als Arzt muß man aber eben auch kurzfristig unangenehme Entscheidungen treffen. Nicht nur als Arzt. Und ist es langfristig nicht humaner, den Süchtigen zu heilen, statt ihm den Weg in eine neue Abhängigkeit zu bahnen?

B.:

Sie haben gut reden. Sie stehen eben nicht in der Situation. Den Süchtigen können Sie doch mit sowas nicht kommen. Der braucht und lechzt doch nach *aktueller* Hilfe! Die Leute sind doch so fertig, die wissen doch nicht einmal, ob sie den nächsten Tag noch erleben - und vermutlich ist es ihnen auch egal, so verzweifelt sind die! Was glauben Sie, wie ich mich in so einer Situation fühle, wenn ich so jemandem keine aktuelle Hilfe versprechen kann? Wie soll ich leben, wenn man den dann am nächsten Tag tot in einer Toilette findet?

#### **2.4. Treatment check und Wertigkeitsrating**

Treatment check und Wertigkeitsrating wurden analog zur Basiskomponentenuntersuchung (vgl. Nüse, Groeben & Gauler 1991) konzipiert und realisiert. Mit dem treatment check sollte überprüft werden, ob die Vpntn die jeweiligen argumentativen Regelverletzungen in den Szenarios auch identifiziert hatten. Sie wurden daher im Anschluß an die Beispielyorgabe mit einer alltagssprachlichen Umschreibung der im Argumentationsbeispiel enthaltenen Regelverletzung und ihrer konkreten Realisierung konfrontiert; sie waren gebeten, durch

Ankreuzen anzugeben (dichotom: 'trifft zu' - 'trifft nicht zu'), ob sie die betreffende Regelverletzung als gegeben ansahen. Zu dieser treatment check-Frage wurde (in der Instruktion) folgende Erläuterung gegeben:

Wichtig ist zunächst, ob die jeweilige Person im vorliegenden Beispiel Ihrer Meinung nach die von uns genannte Verhaltensweise (z. B.) 'Teilnehmer B gibt den Redebeitrag von Teilnehmer A sinntestellend wieder, indem er mit seinen drastischen Formulierungen am Schluß A's Position verzerrt darstellt) wirklich zeigt oder nicht. Kreuzen Sie dazu bitte "trifft zu" oder "trifft nicht zu" an.

Die treatment check-Frage selbst für Beispiel 10 'Methadon auf Rezept' lautete:

(1) Meiner Meinung nach schränkt Teilnehmer B die freie Mitwirkung von Teilnehmer A an der Klärung des aufgeworfenen Problems ein, indem er inhaltlich nicht auf die strittige Frage eingeht, sondern die Diskussion darüber zugunsten der von ihm vertretenen Position emotionalisiert.

trifft zu

trifft nicht zu

(Bei 'trifft nicht zu' gehen Sie bitte gleich weiter zum nächsten Beispiel.)

Im Anschluß an die treatment check-Frage wurde die Wertigkeit des jeweiligen objektiven Tatbestandsmerkmals erhoben. Dazu wurden die Vptn gebeten, auf einer fünfstufigen Rating-Skala (Stufen: 'gar nicht', 'etwas'; 'mittelmäßig'; 'erheblich'; 'außerordentlich') anzukreuzen, wie stark das thematische objektive Tatbestandsmerkmal eine Argumentation behindert. Da es bei dieser Einschätzung allein darum ging, auf genereller Ebene die Behinderung einer Argumentation durch das objektive Tatbestandsmerkmal, nicht aber die Bewertung der konkreten Standardverletzung zu erheben (was auch die Einbeziehung subjektiver Tatbestandsmerkmale qua subjektivem Bewußtheitszustand des/der Sprechers/in erfordert hätte), sollten die Vptn lediglich die problematische Verhaltensweise unter Absehung von beispielspezifischen Personen, Umständen etc. beurteilen. Die Erläuterung zum Behinderungsrating lautete:

Wenn Sie der Meinung sind, daß der/die fragliche Teilnehmer/in im Beispiel die von uns genannte Verhaltensweise zeigt, bitten wir Sie als nächstes, auf einer 5-stufigen Skala einzuschätzen, inwieweit eine solche Verhaltensweise allgemein eine Argumentation be-



drei Stufen subjektiver Tatbestandsmäßigkeit (absichtlich, leichtfertig, unwissentlich) darstellten. Nachfolgend führen wir zunächst die Erläuterung zu dieser Frage an:

Nachdem Sie das Ausmaß der Behinderung durch die im Beispiel genannte Verhaltensweise eingeschätzt haben, möchten wir Sie jetzt bitten, sich in die Diskussion hineinzusetzen und zu beurteilen, ob Ihrer Meinung nach der/die Sprecher/in sich darüber im klaren ist, daß er/sie durch sein/ihr Verhalten die Argumentation behindert. Im Unterschied zu Frage 2 nach der Behinderung einer Argumentation geht es also bei dieser Frage um die *Beurteilung des/der entsprechenden Argumentationsteilnehmers/in*. Kreuzen Sie bitte eine der drei vorgegebenen Antworten an.

Die Frage selbst und die dazugehörenden Antwortalternativen für Beispiel 10 lauteten:

(3) Stellen Sie sich bitte vor, Sie wären Teilnehmer/in oder Zuhörer/in bei dieser Diskussion und sollten beurteilen, ob Sprecher B sich darüber im klaren ist, daß er durch sein Verhalten die Argumentation behindert. Zu welchem Schluß würden Sie gelangen?

Ich bin der Auffassung, daß:

Teilnehmer B ganz bewußt die Beteiligung von A an der Diskussion einschränken will, indem er die strittige Frage emotionalisiert.

Teilnehmer B zwar kurz durch den Kopf geht, daß er die Beteiligung seines Gesprächspartners A an der Diskussion einschränkt, wenn er sich zur strittigen Frage derart emotional äußert; er beachtet dies aber nicht weiter.

Teilnehmer B sich nicht darüber im klaren ist, daß er die Beteiligung seines Gesprächspartners A an der Diskussion einschränkt, wenn er sich zur strittigen Frage derart emotional äußert.

*(b) Unintegritätsurteil*

Nach dem skizzierten Diagnosemodell beinhaltet ein Unintegritätsurteil zugleich auch einen persönlichen Schuldvorwurf (vgl. Groeben, Schreier & Christmann 1990; 1993; Nüse, Groeben & Gauler 1991). Entsprechend waren die VpTn gebeten anzugeben, ob sie die entsprechende argumentative Regelverletzung als so gravierend empfinden, daß sie sie dem/der Sprecher/in auch persönlich vorwerfen (würden). Dabei wurden die VpTn explizit darauf hingewiesen, daß sie ihr Urteil auf der Grundlage ihrer Absichtlichkeitszuschreibung abgeben sollten. Damit sollte ihnen im Prinzip die Möglichkeit gegeben werden, die Relation zwischen Absichtlichkeitszu-

schreibung und Unintegritätsurteil zu überdenken. Zugleich sollte durch diesen Verweis eine tiefere Verarbeitung angeregt werden.

Die Erläuterung zur Frage nach dem Unintegritätsvorwurf lautete:

(4) Auf der Grundlage Ihrer Beantwortung von Frage (3) bitten wir Sie dann anzukreuzen, ob Sie es 'so schlimm' finden, was der/die betreffende Argumentationsteilnehmer/in gemacht hat, daß Sie ihm/ihr das auch persönlich vorwerfen oder übelnehmen würden, oder ob Sie dies für 'nicht weiter schlimm' halten würden. Auch bei dieser Frage geht es wieder um die *Beurteilung des/der entsprechenden Argumentationsteilnehmers/in*.

Die Frage selbst lautete (für alle Beispiele) wie folgt:

(4) Unter dieser Voraussetzung

finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde. (Bitte gehen Sie weiter zu Frage 5a.)

finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert. (Bitte gehen Sie weiter zu Frage 5b)

*(c) Kognitive Komponenten der (Un-)Integritätsbewertung*

Unter den kognitiven Komponenten des (Un-)Integritätsurteils sind jene Komponenten zu verstehen, die sich auf die Begründung des (Un-)Integritätsvorwurfs beziehen. Die Erfassung erfolgte mittels Vorgabe von multiple choice-Fragen, die jeweils getrennt nach Unintegritäts- und Nicht-Unintegritätsvorwurf entwickelt wurden. Die Zusammenstellung und Formulierung der multiple choice-Fragen wurde theoriegeleitet auf der Grundlage des in Kap. 1.2. skizzierten Rahmenmodells moralischer Urteile und des daraus abgeleiteten inhaltsanalytischen Kategoriensystems (zur Erfassung schuld mindernder und schuldbegründender Aspekte moralischer Bewertungen) vorgenommen (vgl. Nüse et al. 1993). Dieses Kategoriensystem enthält (ohne Restkategorien) 6 Ober- und 13 Unterkategorien, wobei jeweils eine positive, schuld mindernde Umstände erfassende als auch eine negative, schuldbegründende Aspekte erfassende Kategorienvariante vorliegt. Wir führen nachfolgend zur Verdeutlichung die Ober- und Unterkategoriebenennungen der positiven Kategorienvariante (schuld mindernde Umstände) an (die negative Variante ist inhaltlich völlig parallel aufgebaut, nur eben 'schuldbegründend' gepolt).

(1) Entschuldigungen: mangelnde Kompetenz; emotionale Beeinträchtigung; themenrelevante Sensibilitäten; (2) Rechtfertigungen: in-

teraktionale Rechtfertigungen; inhaltliche Rechtfertigungen; Rechtfertigungen im eigentlichen Sinn (z.B. gute Absicht); (3) Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit: Nicht-Eintreten negativer Effekte; niedrige Intensität; Korrektur; Abschwächung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit; (4) weiterreichende Absichten: keine schlechten Absichten; (5) erhöhte Verantwortlichkeit: keine erhöhte Verantwortlichkeit; (6) explizite Kontextunabhängigkeit: unter allen Umständen entschuldbar.

Die Formulierung von multiple choice-Fragen erfolgte durch alltagssprachliche Paraphrasierungen dieser Kategorienbenennungen. Für die Begründung des Unintegritätsvorwurfs wurde auf die Kategorien der negativen Variante (schuldbegründend), für die Begründung des Nicht-Unintegritätsvorwurfs auf die Kategorien der positiven Variante (schuld mindernd) rekuriert. Für beide Urteilsrichtungen resultierten also jeweils 13 multiple choice-Fragen. Nachfolgend führen wir zunächst die Erläuterung zu der Frage nach den Gründen des (Un-)Integritätsvorwurfs auf:

(5a) Wenn Sie dem/der betreffenden Argumentationsteilnehmer/in sein/ihr Verhalten persönlich vorwerfen, so stellt sich im nächsten Schritt die Frage, wie Sie Ihre Beurteilung begründen würden. Wir haben Ihnen bei dieser Frage eine Reihe von möglichen Gründen vorgegeben. Kreuzen Sie bitte den- bzw. diejenigen an, den bzw. die für Ihre Beurteilung des/der Argumentationsteilnehmers/in ausschlaggebend sind.

(5b) Wenn Sie die Verhaltensweise des/der betreffenden Argumentationsteilnehmers/in nicht 'weiter schlimm' finden, so stellt sich auch in diesem Fall die Frage nach der Begründung für Ihre Beurteilung. Kreuzen Sie bitte von den vorgegebenen Gründen den- bzw. diejenigen an, den bzw. die für Ihre Beurteilung ausschlaggebend sind.

Die konkrete Frage des Fragebogens und die folgenden multiple choice-Items waren für die beiden Urteilsrichtungen ebenfalls unterschiedlich formuliert.

*(Unintegritätsurteil)*

(5a) Stellen Sie sich jetzt bitte vor, Sie sollten Ihr Urteil über Sprecher B gegenüber einem/r guten Freund/in begründen. Welche der nachfolgenden Gründe würden Sie anführen (Mehrfachankreuzungen sind möglich)? Lesen Sie bitte vor dem Ankreuzen alle Gründe durch. Kreuzen Sie dann bitte nur die Gründe an, die für Ihr Urteil ausschlaggebend sind.

Ich würde Sprecher B sein Verhalten persönlich vorwerfen, weil

Sprecher B hinreichend intelligent und sachlich kompetent ist. Er weiß also, was er tut und hat dies auch persönlich zu verantworten.

Sprecher B emotional nicht so erregt ist, daß man davon ausgehen kann, daß er im Affekt handelt.

Sprecher B keinen Grund hat, bei diesem Thema besonders sensibel zu reagieren.

Sprecher B nicht provoziert worden ist, was sein Verhalten entschuldigen könnte.

das Verhalten von Sprecher B in dieser Situation inhaltlich nicht zu rechtfertigen ist.

das Verhalten von Sprecher B in dieser Situation keineswegs durch höhere Werte bzw. weitergehende gute Absichten gekennzeichnet ist, wie das beispielsweise bei einer Notlüge der Fall wäre.

sich aus dem Verhalten von Sprecher B weitere negative Auswirkungen für die Diskussion, für den Diskussionspartner oder auch außerhalb der Diskussion ergeben können.

Sprecher B durch sein Verhalten wiederholt die Argumentation behindert; es handelt sich also nicht um eine einmalige Entgleisung.

Sprecher B sich überhaupt nicht darum bemüht einzusehen, daß er so nicht argumentieren kann.

Sprecher B sich sehr wohl darüber im klaren ist, daß seine Argumentationsweise so nicht in Ordnung ist.

Sprecher B das Verhalten ganz gezielt als Mittel für weiterreichende schlechte Absichten einsetzt.

Sprecher B in dieser Situation eine besondere Sorgfaltspflicht hat; dieses Verhalten darf ihm einfach nicht unterlaufen.

m.E. das Verhalten von Sprecher B aus moralischen Gründen so schlimm ist, daß es durch nichts zu rechtfertigen bzw. zu entschuldigen ist.

(Integritätsurteil)

(5b) Stellen Sie sich jetzt bitte vor, Sie sollten Ihr Urteil über Sprecher B gegenüber einem/r guten Freund/in begründen. Welche der nachfolgenden Gründe würden Sie anführen (Mehrfachankreuzungen sind möglich)? Lesen Sie bitte vor dem Ankreuzen alle Gründe durch. Kreuzen Sie dann bitte nur die Gründe an, die für Ihr Urteil ausschlaggebend sind.

Ich würde Sprecher B sein Verhalten nicht persönlich vorwerfen, weil

Sprecher B so beschränkt und so wenig in der Sache kompetent ist, daß er gar nicht weiß, was er tut.

Sprecher B emotional so erregt ist, daß er nicht mehr klar denken und handeln kann. Seine Handlungsweise ist für mich damit entschuldigt.

Sprecher B vermutlich aufgrund früherer negativer Erfahrungen in diesem Themenbereich Empfindlichkeiten aufgebaut hat, die sein Verhalten für mich entschuldbar machen.

Sprecher B in einer Weise provoziert worden ist, daß sein Verhalten für mich verständlich ist.

das Verhalten von Sprecher B in dieser Situation inhaltlich völlig gerechtfertigt ist.

das Verhalten von Sprecher B angesichts der Umstände in Kauf zu nehmen ist; seinem Verhalten liegen ja letztlich gute Absichten zugrunde.

sich aus dem Verhalten von B keine negativen Auswirkungen in und außerhalb der Diskussion ergeben können, zumal der Argumentationspartner sich leicht wehren kann.

das Verhalten von B nur ein einmaliger Ausrutscher war, der jedem/r einmal passieren kann.

Sprecher B ja seine Äußerung zurücknimmt bzw. einlenkt.

Sprecher B die Argumentation ja nicht absichtlich behindert hat, sondern es ihm unterlaufen ist.

Sprecher B mit seinem Verhalten eigentlich keine weiterreichenden schlechten Absichten bzw. unlauteren Motive verbindet.

Sprecher B mit der Materie nicht so vertraut und eher unerfahren im Diskutieren ist.

ich mir keine Umstände vorstellen kann, unter denen ich das Verhalten von Sprecher B überhaupt schlimm finden würde.

(d) emotionale Komponenten der (Un-)Integritätsbewertung

Die Realisierung dieser Variablen erfolgte ebenfalls durch Vorgabe von multiple choice-Fragen. Die VpTn wurden gebeten anzugeben, welche Gefühle sie selbst bei einer Konfrontation mit der jeweiligen argumentativen Regelverletzung hätten. Die Frage wurde folgendermaßen erläutert:

(6) Angenommen, Sie selbst wären mit einer solchen Verhaltensweise konfrontiert, wie würden Sie sich fühlen? Stellen Sie sich bei der Beantwortung dieser Frage vor, Sie selbst wären an der Argumentation beteiligt und der/die betreffende Argumentationsteilnehmer/in würde Ihnen gegenüber so argumentieren. Kreuzen Sie bitte von den vorgegebenen Antworten diejenige(n) an, die Ihren Gefühlen in dieser Situation am ehesten entsprechen würde(n).

Zur Formulierung der multiple choice-Fragen wurden die Ergebnisse aus der Erhebung von Subjektiven Theorien über Argumentationsunintegrität bei Laien, Juristen/innen und Kommunalpolitiker/innen genutzt (vgl. Christmann & Groeben 1991; Christmann & Groeben 1993). Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden u.a. Folgen unredlichen Argumentierens thematisiert, wozu nach dem subjektiv-theoretischen Reflexionssystem auch negative Emotionen des Opfers zählen. Die entsprechenden Nennungen lassen sich nach passiven und aktiven negativen Emotionen klassifizieren. Zu den passiven Emotionen zählen 'Resignation', 'Hilflosigkeit', 'Mißtrauen' und 'Vertrauensverlust', zu den aktiven Emotionen 'Ärger', 'Empörung', 'Wut' und 'Zorn'. Weitere Hinweise auf emotionale Zustände bei Konfrontation mit einer Unintegrität konnten im Rahmen der Erhebung von Subjektiven Theorien zu Argumentationsverläufen (Christmann, Groeben & Küppers 1993) gewonnen werden; dabei kamen als besonders häufig genannte Emotionen 'Irritation', 'Verunsicherung' und 'Verzweiflung' hinzu.

Diese Emotionsbenennungen wurden als Heuristik zur Formulierung der multiple choice-Fragen zur Erfassung der emotionalen Komponenten einer Unintegritätsbewertung herangezogen. Insgesamt resultierten 14 multiple choice-Items, die ein Spektrum von Emotionen unterschiedlicher Intensität abdeckten. Die einzelnen multiple choice-Items sind nachstehend angeführt:

6. Stellen Sie sich bitte vor, Sie selbst würden an dieser Diskussion teilnehmen und Sprecher B würde Ihnen gegenüber so argumentieren. Wie würden Sie sich vermutlich fühlen? Lesen Sie bitte vor dem Ankreuzen alle Antworten durch. Kreuzen Sie dann an (Mehrfachankreuzungen sind möglich).

- Ich würde mich darüber nicht sonderlich aufregen.
- Ich wäre irgendwie verunsichert.
- Ich wäre mißgestimmt und verdrießlich.
- Ich würde mich darüber ärgern.
- Ich wäre zornig und empört.
- Ich wäre ganz schön wütend.
- Ich wäre voller Aggressionen.
- Ich wäre dem Sprecher gegenüber feindselig gestimmt.
- Ich würde mich hilflos fühlen.
- Ich wäre verzweifelt.
- Ich wäre voller Mißtrauen.
- Ich würde mich gedemütigt fühlen.
- Ich würde mich ausgenutzt und mißbraucht fühlen.
- Ich wäre verletzt.

*(e) Motivationale Komponenten der Unintegritätsbewertung*

Unter den motivationalen Komponenten der Unintegritätsbewertung verstehen wir die ganze Bandbreite an voluntativen Reaktionen (im Sinne von Handlungsbereitschaften), die bei Konfrontation mit einer Unintegrität auftreten und vom einfachen Übergehen bis zum Abbruch der Argumentation reichen können. Die Realisierung dieser Variablen erfolgte ebenfalls wieder durch Vorgabe von multiple choice-Items. Zur Frageformulierung wurden hier als Heuristik primär die Ergebnisse aus der Erhebung Subjektiver Theorien über Argumentationsverläufe herangezogen (vgl. Christmann, Groeben & Küppers 1993). Im Rahmen dieser Erhebung sind u.a. subjektiv-theoretische Vorstellungen zum Ansprechen von Unintegritäten erhoben worden, die eine Fülle von Hinweisen auf motivationale Komponenten enthalten. Zu den am häufigsten genannten bzw. akzeptierten Komponenten (vgl. dazu auch die Modalstruktur zum Ansprechen von Unintegritäten) gehören: 'Bedürfnis, der Empörung Ausdruck zu verleihen', 'direktes Ansprechen der Unintegrität', 'indirektes Ansprechen', 'direktes/indirektes Nachfragen', 'Beweggründe erkunden', 'Korrektur falscher Behauptungen', 'größere Wachsamkeit', 'Übergehen der Unintegrität', 'Selbstschutz', 'Überzeugen von der Rich-

tigkeit der eigenen Position', 'Abbruch', 'Weigerung, die Argumentation so fortzusetzen', 'innerer Rückzug'. Aus der Erhebung der Subjektiven Theorien über Argumentationintegrität (Christmann & Groeben 1991) kommt als zusätzlicher Motivationsstrang das 'sich Wehren mit redlichen oder unredlichen Mitteln' hinzu.

Insgesamt wurden auf der Grundlage dieser Komponenten 28 multiple choice-Items formuliert. Die Frage zur Erfassung der motivationalen Komponente wurde folgendermaßen erläutert:

(7) Stellen Sie sich bei dieser Frage auch bitte wieder vor, Sie wären an der Argumentation beteiligt und mit der Verhaltensweise des/der betreffenden Argumentationsteilnehmers/in konfrontiert. Wie würden Sie reagieren, was würden Sie am liebsten tun wollen? Kreuzen Sie von den vorgegebenen Handlungen bitte diejenige(n) an, die in dieser Situation Ihren Bedürfnissen und Gefühlen entsprechen würde(n).

Die eigentliche Frage mit den dazugehörenden multiple choice-Items lautete:

7. Stellen Sie sich bitte vor, Sie wären an dieser Diskussion beteiligt und Sprecher B würde Ihnen gegenüber so argumentieren, was würden Sie am liebsten tun wollen? Lesen Sie bitte vor dem Ankreuzen alle Antworten durch. Kreuzen Sie dann bitte an (Mehrfachankreuzungen sind möglich).

Ich würde das Verhalten von Sprecher B am liebsten übergehen wollen:

- aus Gründen des Selbstschutzes;
  - um die Atmosphäre nicht zu belasten;
  - um das Gesprächsziel nicht zu zerstören;
  - um die Sache nicht zu sehr aufzubauschen;
  - weil es ja doch keinen Sinn hat, etwas zu tun;
  - weil ich es nicht so schlimm finde.
- Ich würde gar nichts tun wollen, ihn aber innerlich abqualifizieren.
  - Ich würde versuchen, seine Beweggründe zu erkunden.
  - Ich würde ihn wachsam beobachten.
  - Ich würde ihm signalisieren wollen, daß es Grenzen gibt.
  - Ich würde mich mit ihm streiten wollen.
  - Ich würde ihm gründlich meine Meinung sagen wollen.
  - Ich hätte gute Lust, ihn vor den anderen bloßzustellen.
  - Ich würde ihn mit seinen eigenen Waffen schlagen wollen, d.h. ich würde selbst auch unfair argumentieren.
  - Ich würde nachfragen wollen, ob Sprecher B das so gemeint hat,

wie er es gesagt hat.

- Ich würde die Unredlichkeit indirekt ansprechen, d.h. ich würde signalisieren, daß ich mich gegen die Argumentationsweise von Sprecher B verwahre, ohne die Unredlichkeit direkt zu benennen.
- Ich würde indirekt nachfragen, d.h. prüfen, ob Sprecher B das wirklich gemeint haben kann.
- Ich würde die Unredlichkeit direkt ansprechen und benennen.
- Ich würde die m.E. falschen Behauptungen korrigieren wollen.
- Ich würde protestieren und ihm klar machen wollen, daß man so nicht argumentieren kann.
- Ich würde meine eigenen Gefühle ansprechen wollen.
- Ich wäre bestrebt, mich selbst zu schützen.
- Ich würde meine Auffassung von Argumentation darlegen wollen.
- Ich würde meine Wertvorstellungen verteidigen wollen.
- Ich würde mich weigern, so weiter zu argumentieren.
- Ich würde in Zukunft nicht mehr mit ihm diskutieren wollen.
- Ich würde mich innerlich aus der Diskussion zurückziehen wollen.
- Ich würde die Diskussion abbrechen wollen.

## 2.6. Durchführung

Das Erhebungsmaterial bestand aus einer dreiseitigen Instruktion und den 12 Beispielszenarios mit 12 beispielspezifischen Fragebögen. In der Instruktion, die im Anhang aufgeführt ist, wurde der Begriff des unredlichen/unfairen Argumentierens alltagssprachlich erläutert, es wurde die Fragestellung der Untersuchung verdeutlicht sowie die Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Szenarios erläutert.

Die Aufeinanderfolge der Beispielszenarios (mit jeweils einer, zwei und vier Realisierungen der gleichen argumentativen Regelverletzung) war gemäß dem Versuchsplan variiert (s.o. 2.2.). Die beispielspezifischen Fragebögen im Anschluß an jedes einzelne Beispiel umfaßten 5 Seiten. Die Fragebögen enthielten (1) den treatment check, (2) das Behinderungsrating, (3) die Frage zur Erfassung der subjektiven Tatbestandsmerkmale, (4) die Frage zur Erhebung des (Un-)Integritätsurteils, (5) die multiple choice-Fragen

zu den kognitiven, (6) emotionalen und (7) motivationalen Komponenten der (Un-)Integritätsbewertung. Ein vollständiger Fragebogen (für Beispiel 1) befindet sich im Anhang. Das Erhebungsmaterial umfaßte insgesamt 77 Seiten, wobei auf der letzten Seite Angaben zur Person (Alter, Schulabschluß, Beruf, Geschlecht) erbeten waren.

Die Untersuchung selbst wurde in den Monaten August und September 1993 (größtenteils) im Raum Heidelberg durchgeführt.

Die Teilnahme wurde mit DM 30.- vergütet. Insgesamt wurden 75 Erhebungs'blöcke' ausgeteilt, von denen 64 vollständig bearbeitet zurückkamen.

### **3. Ergebnisse zum Einfluß der Faktoren 'Valenz' und 'Sequenzstruktur' auf die Unintegritätsdiagnose**

#### **3.1. Auswertungsansatz**

Wir hatten die Hypothese aufgestellt, daß die aufgrund der Sequenzstruktur inferierte subjektive Tatbestandsmäßigkeit zusammen mit der 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' einen Einfluß auf das Unintegritätsurteil hat (s.o. 1.3.). Der Faktor 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' (Faktorstufen: niedrig, mittel und hoch) wurde durch die Vorgabe von Beispielszenarios mit unterschiedlichen Standardverletzungen realisiert, wobei die Zuordnung zu den Faktorstufen post hoc auf der Grundlage der Behinderungsratings für die Beispiele/Standards möglich ist. Dabei ergibt sich allerdings das bereits im Rahmen der Basiskomponentenuntersuchung (Nüse et al. 1991) diskutierte Problem, daß die Vp'tn den Grad der Behinderung einer Regelverletzung vermutlich interindividuell unterschiedlich einschätzen, da die Standardverletzungen in der Regel in sprachlich hochkomplexen, szenisch unterschiedlich eingebundenen Sprechakten manifest werden; andererseits kann man auch dafür argumentieren, daß die konkrete Strategie, mit der eine Standardverletzung in einem Beispielszenario realisiert wird, als prototypisch für diesen Standard anzusehen ist. Von daher wären also interindividuell vergleichbare Wertigkeitseinschätzungen zu erwarten. In dieser Situation haben wir bereits in der Basiskomponentenuntersuchung für die Überprüfung der gerichteten Hypothesen zwei Auswertungsmodelle an-

gesetzt: (1) eine beispiel-/standardspezifische Auswertung, die von potentiellen interindividuellen Bewertungsunterschieden absieht und bei der die Beispiele post hoc durch Bildung von Durchschnittswerten den drei Faktorstufen zugeordnet werden; (2) eine beispiel-/ standardunabhängige Auswertung auf der Grundlage von ipsativen Meßwerten, wobei vom je individuellen Wertungs- und Bezugssystem einer einzelnen Vptn ausgegangen wird und die Beispiele auf dieser Basis den drei Faktorstufen zugeordnet werden. Diese beiden Auswertungsansätze sollen auch hier durchgeführt und auf übereinstimmende Ergebnisstrukturen geprüft werden.

### 3.2. Treatment check

#### (a) Sequenzstruktur

Für den Faktor 'Sequenzstruktur' ist strenggenommen keine Manipulationskontrolle erforderlich, da die Variation dieser Variablen durch die je unterschiedliche Anzahl der Standardverletzungen objektiv gegeben ist. Trotzdem erscheint es sinnvoll zu prüfen, ob die objektiv vorliegende Variation auch von den Vptn subjektiv wahrgenommen worden ist. Für diese Prüfung eignet sich ein in Frage 5 (Angabe von Gründen für die (Un-)Integritätsbewertung) 'versteckt' enthaltenes treatment check-Item. Dieses Item lautete bei Abgabe eines Unintegritätsurteils:

(5a): 'Ich würde Sprecher X sein Verhalten persönlich vorwerfen, weil er durch sein Verhalten wiederholt die Argumentation behindert hat; es handelt sich also nicht um eine einmalige Entgleisung'.

Bei Abgabe eines Nicht-Unintegritätsurteils lautete das Item folgendermaßen:

(5b): 'Ich würde Sprecher X sein Verhalten nicht persönlich vorwerfen, weil das Verhalten von X nur ein einmaliger Ausrutscher war, der jedem/r einmal passieren kann'.

Die Anzahl der Ankreuzungen bei diesem Item unter den drei Faktorstufen 'eine', 'zwei', 'vier' Realisierungen einer Standardverletzung kann Aufschluß darüber geben, ob der Faktor 'Sequenzstruktur' subjektiv wahrgenommen wurde. Die nachfolgende Tabelle zeigt die relative Häufigkeit der Ankreuzungen in dem betreffenden Item bei Frage 5a und 5b für die drei Stufen des Faktors 'Sequenzstruktur'.

Sequenzstruktur	Frage 5a	Frage 5b
1 Standardverl.	16,3%	7,7%
2 Standardverl.	52,1%	0,0%
4 Standardverl.	71,1%	0,0%

Tab. 2: Relative Häufigkeit von Ankreuzungen des 'versteckten' treatment check-Items unter den drei Stufen des Faktors 'Sequenzstruktur'

Die Tabelle zeigt, daß zwischen den drei Faktorstufen deutliche Unterschiede vorliegen. In Frage 5b ist der Prozentwert unter der Faktorstufe 'eine Standardverletzung' relativ gering, was allerdings im vorliegenden Zusammenhang noch nicht das Entscheidende ist. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß unter den Faktorstufen 'zwei' und 'vier Standardverletzungen' keine Ankreuzungen vorliegen. Vptn, die Items unter Frage 5b angekreuzt haben, haben ein Nicht-Unintegritätsurteil abgegeben; die Einmaligkeit des Auftretens einer Standardverletzung kann bei dieser Urteilsrichtung nur als Entschuldigungsgrund bei der Faktorstufe 'eine Standardverletzung' angeführt werden, nicht jedoch unter den anderen beiden Faktorstufen. Die prozentualen Ankreuzungen bei Frage 5b sprechen also dafür, daß der Faktor Sequenzstruktur wahrgenommen worden ist.

In Frage 5a sprechen die hohen Prozentwerte auf den Stufen '2' und '4 Standardverletzungen' ebenfalls für die Wahrnehmung der Faktorvariation; die mehrfache Verletzung eines Standards wird auf der zweiten und dritten Stufe mit steigender Häufigkeit als Begründung für das Unintegritätsurteil angeführt. Nicht optimal ist allerdings, daß auf der ersten Stufe ('1' Standardverletzung) immerhin 16,3% Ankreuzungen vorliegen, weil hier die Begründung, daß es sich nicht um eine einmalige Entgleisung handelt, nicht korrekt ist. Offensichtlich werden auf dieser Stufe von den Vptn noch andere Aspekte der Beispiele in die Begründungsstruktur einbezogen, die dann als 'mehrfache Entgleisung' empfunden werden (die sich nach der Frage ja nicht unbedingt auf die gleiche Regelverletzung beziehen mußte).

Insgesamt sind also die Unterschiede in den prozentualen Ankreuzungen zwischen den Stufen des Faktors 'Sequenzstruktur' so erwar-

tungskohärent, daß von einer hinreichenden subjektseitig wahrgenommenen Variation des Faktors ausgegangen werden kann.

*(b) Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale*

Insgesamt wurden 765 Beispiel-Szenarios bearbeitet. Dabei fiel in 14,64% der Fälle (112) der treatment check negativ aus, d.h. die Vptn haben das jeweilige objektive Tatbestandsmerkmal nicht identifiziert. Für diese Nicht-Identifikationen können zwei Gründe angenommen werden: Zum einen ist es möglich, daß die Vptn die konkreten sprachlichen Realisationen auf Strategienebene nicht erkannt haben; zum anderen ist es denkbar, daß die Strategien für sie keine Manifestationen der Standardverletzungen darstellten (vgl. auch Nüse et al. 1991).

Die Anzahl der Nicht-Identifikationen für die Beispiele 1 bis 12 sind in Tabelle 3 zusammengestellt.

Bsp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
NI	14	9	3	13	8	14	-	-	12	9	4	26

Tab. 3: Anzahl der Nicht-Identifizierungen (NI) pro Beispiel-Szenario (Bsp).

Die Tabelle zeigt zunächst, daß die Standards (7) 'Unerfüllbarkeit' und (8) 'Diskreditieren' mit je 100% Identifikationen sowie die Standards (3) 'Wahrheitsvorspiegelung' und (11) 'Abbruch' mit 95 bzw. 94% als besonders eindeutig angesehen wurden. Alle anderen Standardverletzungen wurden von deutlich mehr als 75% der Vptn im Sinne der Vorgabe wie theoretisch postuliert identifiziert. Eine Ausnahme bildet lediglich das nicht-integritätsrelevante objektive Tatbestandsmerkmal 'Beeindrucken' (Beispiel 12), das nur von 60% der Vptn richtig identifiziert wurde. Dieser Befund ist parallel zu dem der Basis-komponentenuntersuchung (Nüse et al. 1991), in der dieses Beispiel ebenfalls im Sinne der Vorgabe nicht adäquat beurteilt wurde, was u.U. daran liegt, daß die bei diesem Beispiel realisierte Strategie des 'Zitierens' nicht als besonders typisch für das

Tatbestandsmerkmal 'Beeindrucken' angesehen wird (vgl. auch Nüse et al. 1991, 36).

Insgesamt kann damit allerdings die experimentelle Vorgabe der objektiven Tatbestandsmerkmale als gelungen angesehen werden.

### **3.3. Hypothesentestung aufgrund des beispiel-/standardspezifischen Auswertungsansatzes**

Im Rahmen des beispielespezifischen Auswertungsansatzes sind die Hypothesen unter Rückgriff auf die post hoc-Zuordnung der Beispiele zu den drei Stufen des Faktors 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' auf der Grundlage der Ergebnisse des Behinderungsratings zu prüfen. Dazu wurden die empirischen Häufigkeitsverteilungen der 5 Kategorien des Behinderungsratings über die 12 Beispiele hinweg analysiert (vgl. Tab. 4 auf der nächsten Seite).

Die empirische Verteilung über die 5 Ratingstufen zeigt zunächst eine (vermutlich auf einen Deckeneffekt zurückzuführende) Rechtslastigkeit, die es für eine Zuordnung der Beispiele zu den drei Faktorstufen erforderlich macht, vor allem zwischen den stark besetzten Stufen 3, 4 und 5 zu differenzieren. Als Kriterium wurde analog zur Basiskomponentenuntersuchung (Nüse et al. 1991) festgesetzt, daß jedem Beispiel akzentuierend zwei Rating-Stufen zuzuordnen sind: die Ratingstufe mit der höchsten Besetzung sowie die links davon liegende Stufe (in Tab. 4 durch Unterstreichung gekennzeichnet). Tabelle 5 zeigt die Zuordnung der Beispiele/Standards zu den drei Faktorstufen, wobei für jedes Beispiel der Prozentsatz an Ankreuzungen unter den beiden relevanten Ratingstufen angegeben ist. Dabei ist die Faktor-Stufe 'niedrige Wertigkeit' durch die Rating-Stufen 'gar nicht', 'etwas' und 'mittelmäßig' gekennzeichnet, die Faktor-Stufe 'mittlere Wertigkeit' wird durch die Rating-Stufen 'mittelmäßig' und 'erheblich' definiert, die Faktor-Stufe 'hohe Wertigkeit' durch die Rating-Stufen 'erheblich' und 'außerordentlich'. Ein Beispiel wurde als prototypische Manifestation einer Faktorstufe angesehen und in die weitere Auswertung einbezogen, wenn es das 60%-Kriterium erfüllte; das heißt, es war gefordert, daß der Prozentsatz der Ankreuzungen auf den beiden Rating-Stufen bei mindestens 60% liegt (vgl. Tab. 5 auf der übernächsten Seite).

objektives Tatbestands- merkmal	Behinderungsrating					nicht aus- wert- bar	0 trifft nicht zu	
	1 gar nicht	2 etwas	3 mittel- mäßig	4 erheb- lich	5 außer- ordent- lich		abs.	%
mp-Bsp. (Stringenz- verletzung)	2	12	<u>14</u>	<u>15</u>	7	-	14	21.9
	4.0	24.0	28.0	30.0	14.0			
sr-Bsp. (Begründungs- verweigerung)	-	2	<u>16</u>	<u>24</u>	12	1	9	14.1
	-	3.7	29.6	44.4	22.2			
mb-Bsp. (Wahrheits- vorspiegelung)	-	4	<u>12</u>	<u>24</u>	21	-	3	4.7
	-	6.6	19.7	39.3	34.4			
sk-Bsp. (Verantwortungs- abschiebung)	4	10	<u>13</u>	<u>18</u>	5	1	13	20.3
	8.0	20.0	26.0	36.0	10.0			
kf-Bsp. (Konsistenz- vorspiegelung)	3	<u>9</u>	<u>18</u>	17	9	-	8	12.5
	5.4	16.1	32.1	30.4	16.1			
em-Bsp. (Sinnentstel- lung)	-	5	<u>7</u>	<u>28</u>	10	-	14	21.9
	-	10.0	14.0	56.0	20.0			
as-Bsp. (Unerfüllbar- keit)	3	4	<u>10</u>	<u>26</u>	21	-	-	0.0
	4.7	6.2	15.6	40.6	32.8			
rs-Bsp. (Diskredi- tieren)	-	3	2	<u>25</u>	<u>34</u>	-	-	0.0
	-	4.7	3.1	39.1	53.1			
eg-Bsp. (Feindselig- keit)	1	2	9	<u>19</u>	<u>20</u>	1	12	18.8
	2.0	3.9	17.6	37.3	39.2			
mr-Bsp. (Beteiligungs- behinderung)	1	8	<u>16</u>	<u>28</u>	2	-	9	14.1
	1.8	14.5	29.1	50.9	3.6			
ar-Bsp. (Abbruch)	-	-	3	<u>25</u>	<u>32</u>	-	4	6.3
	-	-	5.0	41.7	53.3			
bp-Bsp. (Beeindrucken)	<u>4</u>	<u>19</u>	10	5	-	-	26	40.6
	10.5	50.0	26.3	13.2	-			
Summe	18	78	130	254	173	3	112	14.6
	2.8	11.9	19.9	38.9	26.5			

Tab. 4: Empirische Häufigkeitsverteilung der 5 Ratingstufen auf die 12 Manifestationen der objektiven Tatbestandsmerkmale; N=768; n(auswertbar) = 653 (= 85%)

Wertigkeit der objektiven Tatbestands- merkmale	Beispiel / AI-Standard	Prozent- Kriterium	akzentuierende Rangstufen- Zuordnung
niedrig	bp-Bsp.: Beeindrucken	61 %	gar nicht (1)/ etwas (2)
	* kf-Bsp.: Konsistenz- vorspiegelung	48 %	etwas (2)/ mittelmäßig (3)
mittel	* mp-Bsp.: Stringenz- verletzung	58 %	mittelmäßig (3)/ erheblich (4)
	sr-Bsp.: Begründungs- verweigerung	74 %	"
	* mb-Bsp.: Wahrheits- vorspiegelung	59 %	"
	* sk-Bsp.: Verantwortungs- abschiebung	62 %	"
	em-Bsp.: Sinnentstellung	70 %	"
	* as-Bsp.: Unerfüllbarkeit	56 %	"
	mr-Bsp.: Beteiligungs- behinderung	80 %	"
hoch	rs-Bsp.: Diskreditieren	92 %	erheblich (4)/ außerordentlich (5)
	eg-Bsp.: Feindseligkeit	77 %	"
	ar-Bsp.: Abbruch	95 %	"

Tab. 5: Beispielzuordnung zu den drei Stufen des Faktors 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale'

Es zeigt sich, daß die Beispiele, die der Faktorstufe 'hoch' zugeordnet wurden, als besonders eindeutige Manifestationen dieses Faktors gelten dürfen, da sie zwischen 77 und 95% der Ratings auf den Rating-Stufen 'erheblich' (4) und 'außerordentlich' (5) auf sich vereinigen. Auf der Faktorstufe 'niedrig' verbleibt nach dem 60%-Kriterium lediglich das Beispiel 'Beeindrucken' (12), das auch von der objektiven Vorgabe her nicht unter die Standards der Argumentationsintegrität fällt, also nicht uninteger ist. Die mei-

sten Beispiele sind auf der Faktorstufe 'mittlere Wertigkeit' angesiedelt, wobei folgende Beispiele/Standards über dem 60%-Kriterium liegen: 'Begründungsverweigerung' (2), 'Verantwortlichkeitsverschiebung' (4), 'Sinnenstellung' (6) und 'Beteiligungsbehinderung' (10). Für die weitere Auswertung wurde das Beispiel mit dem niedrigsten Prozentwert ('Verantwortlichkeitsverschiebung') eliminiert, damit die Anzahl der Beispiele zumindest mit der Anzahl bei dem Faktor 'hohe Wertigkeit' vergleichbar blieb.

Der Vergleich dieser post hoc-Zuordnung der Beispiele zu den drei Faktorstufen mit der im Rahmen der Basiskomponentenuntersuchung vorgenommenen Gruppierung (vgl. Nüse et al. 1991) zeigt eine übereinstimmende Zuordnung bei der Faktorstufe 'hohe Wertigkeit'. Der Umstand, daß in der Basiskomponentenuntersuchung der Standard 'Beteiligungsbehinderung', in der vorliegenden Untersuchung aber der Standard 'Abbruch' als 'hochwertig' eingestuft wurde, ist darauf zurückzuführen, daß der Standard 'Beteiligungsbehinderung' in dem damals zugrundegelegten 10 Standards umfassenden Standardsystem den 'Abbruch' mitenthielt. Im mittleren Bereich liegt eine übereinstimmende Zuordnung nur für den Standard 'Sinnenstellung' vor. Diese geringe Übereinstimmung ist z.T. darauf zurückzuführen, daß der Standard 'Begründungsverweigerung' in der Basiskomponentenuntersuchung eliminiert wurde, obgleich er über dem 60%-Kriterium lag und in der vorliegenden Untersuchung der Standard 'Beteiligungsbehinderung' unter dieser Faktorstufe 'neu' hinzugekommen ist. Außerdem wurden in den beiden Studien partiell unterschiedliche Beispiele verwendet und es ist nicht erwartbar, daß jedes Beispiel einen Standard gleichermaßen gut repräsentiert. Der größte Unterschied zur Basiskomponentenuntersuchung zeigt sich bei Standard (5) 'Konsistenzvorspiegelung', der in der vorliegenden Untersuchung wegen Nicht-Erreichen des 60%-Kriteriums ausgeschlossen wurde, in der Basiskomponentenuntersuchung hingegen als Beispiel mittlerer Wertigkeit erhalten blieb.

In der vorliegenden Untersuchung gehen insgesamt auf Grund der post hoc-Gruppierung der Beispiele zu den Faktorstufen 7 Beispiele/Standards in die weitere Auswertung ein. Dabei ist allerdings zu konstatieren, daß diese Gruppierung für die Datenstruktur und die Sicherheit der Auswertung relativ ungünstig ist, da nur ein Beispiel auf der Faktorstufe 'niedrige Wertigkeit' verblieben ist.

Bei der auf diesen 7 Beispielen basierenden weiteren Auswertung wurden nur diejenigen VpTn berücksichtigt, die auch tatsächlich gemäß der beispielespezifischen Rating-Stufen-Zuordnung geratet hatten. Zur Überprüfung des Einflusses der beiden Faktoren 'Valenz' und 'Sequenzstruktur' auf die Unintegritätsdiagnose wurden die Unintegritätsurteile ('schlimm und vorwerfbar') sowie die Nicht-Unintegritätsurteile ('nicht schlimm') dieser VpTn unter jeder Faktorstufenkombination zusammengefaßt. Die resultierenden (absoluten und relativen) Besetzungshäufigkeiten für jede Zelle des Versuchsplans zeigt Tabelle 6a (auf der nächsten Seite). Die Häufigkeitsverteilungen von Unintegritätsdiagnosen und Nicht-Unintegritätsdiagnosen wurden in jeder Zelle mit Chi-Quadrat gegen Gleichverteilung getestet.

Die Tabelle zeigt zunächst, daß der Faktor 'Valenz' eindeutig einen Einfluß auf die Unintegritätsurteile besitzt. Bei dem niedrigwertigen Beispiel resultieren erwartungsgemäß signifikant mehr Nicht-Unintegritätsdiagnosen als Unintegritätsdiagnosen, während bei den Beispielen mittlerer und hoher Valenz das Verhältnis umgekehrt ist; es gibt signifikant mehr Unintegritäts- als Nicht-Unintegritätsurteile. Dabei ist für die hochwertigen Beispiele mit insgesamt 8,6% Nicht-Unintegritätsdiagnosen vs. 91,4% Unintegritätsdiagnosen die Relation zwischen Nicht-Unintegritätsurteil und Unintegritätsurteil noch einmal deutlicher als für die Beispiele mittlerer Wertigkeit. Beim Faktor Sequenzstruktur resultiert zwar auf den Stufen 'mittlere' und 'hohe' Wertigkeit ein Übergewicht an Unintegritätsdiagnosen, allerdings variiert dieses Übergewicht nicht signifikant über die Stufen des Faktors 'Sequenzstruktur' hinweg.

Die Wirkungsrichtung der beiden Faktoren ist den Tabellen 6b und 6c (S. 36f.) zu entnehmen, in denen die Häufigkeitsverteilungen von Unintegritätsdiagnosen und Nicht-Unintegritätsdiagnosen für die Faktoren 'Sequenzstruktur' (6b: Zusammenfassung der Diagnosen über die Stufen des Faktors 'Valenz') und 'Valenz' (6c: Zusammenfassung der Diagnosen über die Stufen des Faktors 'Sequenzstruktur') einschließlich der Werte der Chi-Quadrat-Testungen aufgeführt sind. Die beiden Gesamt-Testungen zeigen den nicht-signifikanten Effekt für den Faktor 'Sequenzstruktur' (6b) und den überzufälligen Einfluß des Faktors 'Valenz' (6c).

		Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale					
		niedrig		mittel		hoch	
		bp-Beispiel	sr-Beispiel	em-Beispiel	eg-Beispiel	rs-Beispiel	ar-Beispiel
		nicht  schlimm		nicht  schlimm		nicht  schlimm	
		schlimm Vorwurf		schlimm Vorwurf		schlimm Vorwurf	
Anzahl	1	10	1	11	39	9	50
		90.9	9.1	22.0	78.0	15.3	84.7
		chi <sup>2</sup> = 7.3636		chi <sup>2</sup> = 15.6800		chi <sup>2</sup> = 28.4915	
der		prob< .02518		prob< .00039		prob< .00000	
	2	7	7	17	36	2	56
Standard=		50.0	50.0	32.1	67.9	3.4	96.6
		chi <sup>2</sup> = 0.0000		chi <sup>2</sup> = 6.8113		chi <sup>2</sup> = 50.2759	
		prob< 1.00000		prob< .03318		prob< .00000	
verlet=	4	12	1	19	35	4	54
		92.3	7.7	35.2	64.8	6.9	93.1
zungen		chi <sup>2</sup> = 9.3077		chi <sup>2</sup> = 4.7407		chi <sup>2</sup> = 43.1034	
.		prob< .00952		prob< .09345		prob< .00000	

chi<sup>2</sup> = 92.8707; df = 12; prob < .000000 (nicht Randsummen-korrigiert)

Tab. 6a: Unintegritätsurteile (schlimm u. vorwerfbar) und Nicht-Unintegritätsurteile (nicht schlimm) für die Faktorstufenkombinationen der Faktoren 'Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale' und 'Sequenzstruktur'

			nicht	schlimm
			schlimm	Vorwurf
Anzahl	1	absolut	30	90
		prozentual	25.0	75.0
		chi <sup>2</sup> (Zelle)=	30.0000	
der		prob<	.00000	
		chi <sup>2</sup> -Anteil	0.0080	0.0026
	2	absolut	26	99
Standard=		prozentual	20.8	79.2
		chi <sup>2</sup> (Zelle)=	42.6320	
		prob<	.00000	
		chi <sup>2</sup> -Anteil	0.7318	0.2387
verlet=	4	absolut	35	90
		prozentual	28.0	72.0
zungen		chi <sup>2</sup> (Zelle)=	24.2000	
		prob<	.00000	
		chi <sup>2</sup> -Anteil	0.5894	0.1922

chi<sup>2</sup> = 1.7628, df = 2, prob< .41421 (nicht Randsummen-korrigiert)

CI (Cramers Index) = .0690

Tab. 6b: Unintegritätsurteile und Nicht-Unintegritätsurteile für die Stufen des Faktors 'Sequenzstruktur'

	Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale					
	niedrig		mittel		hoch	
	bp-Beispiel		sr-Beispiel		rs-Beispiel	
			em-Beispiel		eg-Beispiel	
			mr-Beispiel		ar-Beispiel	
	nicht schlimm	Vorwurf	nicht schlimm	Vorwurf	nicht schlimm	Vorwurf
absolut	29	9	47	110	15	160
prozentual	76.3	23.7	29.9	70.1	8.6	91.4
chi <sup>2</sup> (Zelle)=	10.526		25.280		120.143	
prob<	.005179		.000004		.000000	
chi <sup>2</sup> -Anteil	41.3315	13.4809	1.8215	0.5941	18.2682	5.9584

chi<sup>2</sup> = 81.4546, df = 2, prob< .00000 (nicht Randsummen-korrigiert)

CI = .4692

Tab. 6c: Unintegritätsurteile und Nicht-Unintegritätsurteile für die Stufen des Faktors 'Valenz'

Insgesamt zeigt der Auswertungsansatz, daß sich der Faktor 'Valenz' signifikant auf die Unintegritätsdiagnose auswirkt, nicht jedoch der Faktor 'Sequenzstruktur'. Dieses Ergebnis ist allerdings nur bedingt aussagekräftig, weil bei der hier vorgenommenen Zuordnung der Beispiele zu den Stufen des Faktors Valenz für die Stufe 'niedrige Valenz' nur relativ wenige Urteile vorliegen. Daher erscheint es für die vorliegende Studie ergiebiger, die Zuordnung der Beispiele zu den drei Stufen des Faktors 'Valenz' auf der Grundlage ipsatierter Meßwerte vorzunehmen.

### 3.4. Hypothesentestung aufgrund ipsativer Meßwerte (beispiel-/standardunabhängiger Auswertungsansatz)

Die Zuordnung der Beispiele zu den Stufen des Faktors 'Valenz' auf der Grundlage ipsatierter Meßwerte berücksichtigt das je individuelle Wertungs-/Bezugssystem eines/r Vpt. Für die Ipsatierung wurden zunächst die Behinderungsratings pro Beispiel für jede/n Vptn über die 12 Beispiele aufaddiert, sodann wurden die individuellen Durchschnittswerte der Behinderungseinschätzung ermittelt. Von diesen Durchschnittsratings wurden im nächsten Schritt die Einzelratings der Vptn subtrahiert; durch die Drittelung der Streuungsbereiche der ipsativen Meßwerte ergaben sich zwei cutting points, die eine Zuordnung der Beispiele zu den Faktorstufen 'niedrige', 'mittlere' und 'hohe Wertigkeit' erlaubten.

Auf dieser Grundlage wurden die Unintegritäts- und Nicht-Unintegritätsurteile pro Vpt in einem 9-Felder-Schema (gemäß den Zellen des Versuchsplans) zusammengestellt. Die individuellen 9-Felder-Schemata, die aufgrund der Relativierung direkt miteinander vergleichbar sind, wurden dann über alle Vptn aufaddiert, und die resultierenden Häufigkeiten wurden mit chi-Quadrat gegen Gleichverteilung getestet (vgl. Tab. 7 auf der nächsten Seite).

Die Daten zeigen die gleiche Ergebnisstruktur wie Tab. 6, nämlich den Einfluß des Faktors Valenz in die erwartete Richtung: signifikant weniger Unintegritätsdiagnosen bei niedriger Wertigkeit, signifikant mehr Unintegritätsdiagnosen bei mittlerer und hoher Wertigkeit (vgl. Tab. 9a). Dabei ist das Übergewicht von Unintegritätsdiagnosen gegenüber Nicht-Unintegritätsdiagnosen unter der Bedingung 'hohe Wertigkeit' noch einmal deutlicher als unter der Bedingung 'mittlere Wertigkeit'. Der Faktor 'Sequenzstruktur' hat auch hier keinen Effekt auf die Unintegritätsurteile (vgl. Tab. 9b).

		Valenz					
		niedrig		mittel		hoch	
		nicht schlimm	Vorw. schlimm	nicht schlimm	Vorw. schlimm	nicht schlimm	Vorw. schlimm
Anzahl	1	49	30	11	57	5	60
		62.0	38.0	16.2	83.8	7.7	92.3
		chi <sup>2</sup> = 4.5696		chi <sup>2</sup> = 31.1176		chi <sup>2</sup> = 46.5385	
der		prob< .03254		prob< .00000		prob< .00000	
	2	39	36	10	60	4	69
Standard=		52.0	48.0	14.3	85.7	5.5	94.5
		chi <sup>2</sup> = 0.1200		chi <sup>2</sup> = 35.7143		chi <sup>2</sup> = 57.8767	
		prob< .72903		prob< .00000		prob< .00000	
verlet=	4	33	16	10	48	13	95
		67.3	32.7	17.2	82.8	12.0	88.0
zungen		chi <sup>2</sup> = 5.8980		chi <sup>2</sup> = 24.8966		chi <sup>2</sup> = 62.2593	
		prob< .01516		prob< .00000		prob< .00000	

chi<sup>2</sup> = 189.363, df = 12, prob< .00000000 (nicht Randsummen-korrigiert)

Tab. 7: Unintegritätsdiagnosen und Nicht-Unintegritätsdiagnosen für jede Faktorstufenkombination unter Zugrundelegung ipsatierter Meßwerte.

Eine Überprüfung auch potentieller Interaktionseffekte ist mittels einer loglinearen Analyse möglich, die Tab. 8 zeigt.

## ANALYSIS OF VARIANCE TABLE

Source	DF	Chi-Square	Prob
INTERCEPT	1	109.21	0.0000
SV	2	4.07	0.1309
VALIE	2	129.94	0.0000
SV*VALIE	4	0.93	0.9197
RESIDUAL	0	.	.

Tab. 8: Loglineare Analyse für die abhängige Variable 'Unintegritätsurteil'

Dabei erweist sich allerdings die Interaktion zwischen Sequenzstruktur und Valenz ebenfalls als nicht signifikant, so daß sich die weitere Diskussion auf die beiden Haupteffekte Valenz und Sequenzstruktur konzentrieren kann. Die Wirkungsrichtungen der beiden Faktoren zeigen die Tabellen 9a und 9b, in denen die Häufigkeitsverteilungen von Unintegritätsdiagnosen und Nicht-Unintegritätsdiagnosen für die Faktoren Valenz (9a: Zusammenfassung der Urteile über die Stufen des Faktors 'Sequenzstruktur') und 'Sequenzstruktur' (9b: Zusammenfassung der Urteile über die Stufen des Faktors 'Valenz') mit den resultierenden Werten der chi<sup>2</sup>-Testung (gegen Gleichverteilung) dargestellt sind.

	Valenz					
	niedrig		mittel		hoch	
	nicht schlimm	nicht schlimm	nicht schlimm	nicht schlimm	nicht schlimm	nicht schlimm
	Vorw.		Vorw.		Vorw.	
absolut	121	82	31	165	22	224
prozentual	59.6	40.4	15.8	84.2	8.9	91.1
chi <sup>2</sup> (Zelle)=	7.493		91.612		165.870	
prob<	.0061953		.0000000		.0000000	
chi <sup>2</sup> -Anteil	80.116	29.597	9.0496	3.3431	29.656	10.956

chi<sup>2</sup> = 162.717, df = 2, prob< .0000000 (nicht Randsummen korrigiert); CI = .5023

Tab. 9a: Unintegritätsurteile und Nicht-Unintegritätsurteile für die Stufen des Faktors Valenz

			nicht	schlimm
			schlimm	Vorw.
Anzahl	1	absolut	65	147
		prozentual	30.7	69.3
		chi <sup>2</sup> (Zelle)=	31.7170	
der		prob<	.0000000	
		chi <sup>2</sup> -Anteil	1.0663	0.3939
Standard=	2	absolut	53	165
		prozentual	24.3	75.7
		chi <sup>2</sup> (Zelle)=	57.5413	
		prob<	.0000000	
		chi <sup>2</sup> -Anteil	0.5739	0.2120
verlet=	4	absolut	56	159
		prozentual	26.0	74.0
zungen		chi <sup>2</sup> (Zelle)=	49.3442	
		prob<	.0000000	
		chi <sup>2</sup> -Anteil	0.0690	0.0255

chi<sup>2</sup> = 2.341, df = 2, prob< .31028 (nicht Randsummen-korrigiert);

CI = .0602

Tab. 9b: Unintegritätsurteile und Nicht-Unintegritätsurteile für die Stufen des Faktors 'Sequenzstruktur'

Tabelle 9a zeigt, daß die Nicht-Unintegritätsdiagnosen hypothesen-gemäß über die Stufen des Faktors 'Valenz' von 'niedrig' über 'mittel' zu 'hoch' streng monoton abfallen, während die Unintegritätsurteile über die Stufen entsprechend ansteigen. Bei der 'Sequenzstruktur' (9b) zeigt sich ein solcher Verlauf von Unintegritätsdiagnosen/Nicht-Unintegritätsdiagnosen über die Faktorstufen nicht. Tendenzmäßig ist zwar auf der Stufe von 'zwei Standardverletzungen' die Anzahl der Integritätsdiagnosen am höchsten. Es

liegen jedoch keine Signifikanzen vor, so daß sich die Unintegritäts-/Nicht-Unintegritätsdiagnosen über die Stufen des Faktors Sequenzstruktur auch nicht als U- oder inverse U-Funktion rekonstruieren lassen.

Nach den oben (1.3.) explizierten Hypothesen sollte dieser Befund auch auf die von den Vptn erschlossene Absichtlichkeit/(Un-) Wis-sentlichkeit zurückzuführen sein. Im nächsten Schritt ist daher der Einfluß der beiden Faktoren auf die abhängige Variable 'subjektive Tatbestandsmäßigkeit' mit den drei Ausprägungen 'unwissentlich', 'leichtfertig' und 'absichtlich' zu überprüfen. Dazu wurde eine loglineare Analyse durchgeführt, deren Ergebnisse aus Tabelle 10 ersichtlich sind.

#### ANALYSIS OF VARIANCE TABLE

Source	DF	Chi-Square	Prob
INTERCEPT	2	125.30	0.0000
SV	4	8.12	0.0871
VALIE	4	24.77	0.0001
SV*VALIE	8	2.66	0.9540
RESIDUAL	0	.	.

Tab. 10: Loglineare Analyse für die abhängige Variable 'subjektive Tatbestandsmäßigkeit'

In der Tat zeigt sich auch bei dieser Analyse eine parallele Struktur, nämlich ein signifikanter Einfluß des Faktors 'Valenz' auf die Absichtlichkeitszuschreibung, während die 'Sequenzstruktur' keinen signifikanten Effekt hat; dabei sind die Ergebnisse für die Absichtlichkeitszuschreibung bei einer Restwahrscheinlichkeit von unter 10% allerdings etwas besser als für das Unintegritätsurteil (vgl. Tab. 8). Die Interaktion zwischen den Faktoren 'Valenz' und 'Sequenzstruktur' ist jedoch ebenfalls eindeutig in-signifikant.

Die Chi-Quadrat-Testung der Häufigkeitsverteilung für die drei Grade subjektiver Tatbestandsmäßigkeit (absichtlich, leichtfertig, unwissentlich) unter den Faktoren 'Valenz' und 'Sequenzstruktur' zeigt Tabelle 11.

		Valenz								
		niedrig			mittel			hoch		
		unw	fahr	abs	unw	fahr	abs	unw	fahr	abs
Anzahl	1	24	15	40	17	11	40	8	10	47
		30.4	19.0	50.6	25.0	16.2	58.8	12.3	15.4	72.3
		chi <sup>2</sup> = 12.1772			chi <sup>2</sup> = 20.6765			chi <sup>2</sup> = 44.5231		
der		prob< .00227			prob< .00003			prob< .00000		
	2	22	22	31	15	23	32	12	14	47
Standard=		29.3	29.3	41.3	21.4	32.9	45.7	16.4	19.2	64.4
		chi <sup>2</sup> = 2.1600			chi <sup>2</sup> = 6.2000			chi <sup>2</sup> = 31.7534		
		prob< .33960			prob< .04505			prob< .00000		
verlet=	4	15	13	21	16	11	31	20	14	74
		30.6	26.5	42.9	27.6	19.0	53.4	18.5	13.0	68.5
zungen		chi <sup>2</sup> = 2.1224			chi <sup>2</sup> = 11.2069			chi <sup>2</sup> = 60.6667		
		prob< .34603			prob< .00369			prob< .00000		

chi<sup>2</sup> = 60.1632, df = 20, prob< .00000672 (nicht Randsummen-korrigiert)

Tab. 11: Absichtlichkeitszuschreibungen unter den Faktoren 'Valenz' und 'Sequenzstruktur' (absolute und relative Häufigkeiten)

Die Tabelle macht deutlich, daß über die drei Valenzstufen hinweg der Anteil der Zuschreibungen 'unwissentlich' und 'leichtfertig' sinkt, während der Anteil der Zuschreibung 'absichtlich' steigt. Für den Faktor 'Sequenzstruktur' kann ein Ansteigen der Absicht-

lichkeitszuschreibung von 'unwissentlich' über 'leichtfertig' zu 'absichtlich' über die Anzahl der Standardverletzungen (eine, zwei, vier Regelverletzungen) nicht festgestellt werden. Die Wirkungsrichtung der beiden Faktoren läßt sich noch einmal deutlicher zeigen, indem man die Stufen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit über die Stufen des Faktors Sequenzstruktur (Tab. 12a) bzw. über die Stufen des Faktors Valenz (Tab. 12b) zusammenfaßt.

	Valenz								
	niedrig			mittel			hoch		
	unw	fahr	abs	unw	fahr	abs	unw	fahr	abs
absolut	61	50	92	48	45	103	40	38	168
prozentual	30.1	24.6	45.3	24.5	23.0	52.5	16.3	15.4	68.3
chi <sup>2</sup> (Zelle)=	14.020			32.643			135.317		
prob<	.00090294			.00000008			.00000000		
chi <sup>2</sup> -Anteil	4.2428	1.5833	4.3319	0.1637	0.5200	0.4840	4.9831	3.1925	6.3086

chi<sup>2</sup> = 25.8100, df = 4, prob< .0000346 (nicht Randsummen-korrigiert),

CI = .1414

Tab. 12a: Absichtlichkeitszuschreibungen unter den Stufen des Faktors Valenz

			unw	fahr	abs
Anzahl	1	absolut	49	36	127
		prozentual	23.1	17.0	59.9
		chi <sup>2</sup> (Zelle)=		68.5566	
der		prob<		.0000000	
		chi <sup>2</sup> -Anteil	0.0000	1.3615	0.4954
	2	absolut	49	59	110
Standard=		prozentual	22.5	27.1	50.4
		chi <sup>2</sup> (Zelle)=		29.4587	
		prob<		.0000004	
		chi <sup>2</sup> -Anteil	0.0367	4.3902	1.3122
verlet=	4	absolut	51	38	126
		prozentual	23.7	17.7	58.6
zungen		chi <sup>2</sup> (Zelle)=		62.9674	
		prob<		.0000000	
		chi <sup>2</sup> -Anteil	0.0358	0.9048	0.2066

chi<sup>2</sup> = 8.74324, df = 4, prob< .067848 (nicht Randsummen-korrigiert); CI = .0823

Tab. 12b: Absichtlichkeitszuschreibungen unter den Stufen des Faktors 'Sequenzstruktur'

Auch diese Tabellen zeigen die gleichen Effekte wie bei der Unintegritätsdiagnose (vgl. Tab. 9a/9b): Der Anteil der Zuschreibungen 'unwissentlich' und 'leichtfertig' fällt streng monoton über die Stufen des Faktors 'Valenz', während der Anteil der Zuschreibungen 'absichtlich' streng monoton steigt. Beim Faktor 'Sequenzstruktur' läßt sich für das subjektive Tatbestandsmerkmal 'Leichtfertigkeit' andeutungsweise eine umgekehrt U-förmige, für das Merkmal 'Absichtlichkeit' eine U-förmige Beziehung erkennen, die aber nicht signifikant wird.

### 3.5. Interpretatorisches Zwischenfazit

Die vorliegenden Ergebnisse bestätigen zunächst (noch einmal) die Hypothese, daß der Faktor 'Valenz' über die inferierte subjektive Tatbestandsmäßigkeit einen Einfluß auf das Unintegritätsurteil hat, wobei die Häufigkeit von Unintegritätsdiagnosen mit zunehmender Schwere der argumentativen Regelverletzung steigt. Im Prinzip handelt es sich dabei um eine Kreuzvalidierung (mit partiell neuen Beispielen und anderen Vpnt) des im Rahmen der Basiskomponentenuntersuchung gesicherten Effekts, daß argumentative Unintegrität umso eher diagnostiziert wird, je höher die Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale und je größer das Ausmaß der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit sind (Groeben, Nüse & Gauler 1992).

Nicht bestätigt werden konnte die Hypothese, daß der Faktor 'Sequenzstruktur', variiert über die Anzahl der Standardverletzungen, einen Einfluß auf die Unintegritätsdiagnose hat. Dies ist eindeutig darauf zurückzuführen, daß sich die Anzahl der Standardverletzungen bereits bei der Inferenz der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit nicht erwartungsgemäß auswirkt: Der Grad der Absichtlichkeitszuschreibung steigt nicht mit der Anzahl der Standardverletzungen. Da der treatment check zeigt, daß die Variation des Faktors 'Sequenzstruktur' durchaus subjektiv wahrgenommen wurde, bleibt nur der Schluß übrig, daß die ökologische Validität der experimentell variierten Szenarios erheblich eingeschränkt war. Die Vpnt haben offensichtlich die mehrfache Verletzung des gleichen Standards nicht als Indikator für die 'Absichtlichkeit' akzeptiert. Das bedeutet, daß diese Art der experimentellen Variation wohl zu künstlich wirkt. Dabei sind zwei Gründe denkbar, wodurch eine solche Künstlichkeit für die Vpnt zustande gekommen sein mag: Zum einen können die Vpnt zumindest implizit davon ausgegangen sein, daß sich das absichtliche Herbeiführen einer Unintegrität nicht so einfach in der Mehrfachverletzung ein und desselben Standards manifestiert; zum anderen ist es denkbar, daß sie sich bei der Rezeption der Szenarios emotional-kommunikativ nicht genügend in die jeweilige Diskussionssituation hineinversetzt haben, so daß sie die vorgegebene Mehrfachverletzung des gleichen Standards für unrealistisch gehalten haben; das heißt, sie würden darauf erst mit den entsprechenden Kognitionen und Emotionen reagieren, wenn sie selbst realiter mit einer solchen Mehrfachverlet-

zung in einer konkreten Situation konfrontiert sind. Beide Erklärungsmöglichkeiten sind natürlich einer empirischen Überprüfung zu unterziehen. Die erste Möglichkeit kann dabei noch innerhalb des Szenario-Ansatzes durch Mehrfachverletzung unterschiedlicher Standards überprüft werden (für eine solche Überprüfung vgl. Schreier, Groeben & Mlynski 1994). Die Überprüfung der zweiten Möglichkeit erfordert einen Wechsel vom Szenario-Ansatz in Richtung auf (zumindest) einen Rollenspiel-Ansatz.

Insgesamt sprechen die Daten also dafür, daß hier eine gewisse Grenze der experimentellen Variation von kommunikativen Prozessen der Argumentationsintegrität/Unintegrität erreicht ist. Da allerdings der Einfluß des Faktors 'Valenz' gesichert werden konnte, lassen sich in bezug auf den Einfluß dieses Faktors durchaus die weiteren prozessualen Aspekte der kognitiven, emotionalen und motivationalen Dimensionen des Kommunikationsprozesses untersuchen.

#### **4. Heuristische Ergebnisse zum Einfluß der Faktoren 'Valenz' und 'Sequenzstruktur' auf kognitive, emotionale und motivationale Aspekte des Unintegritätsurteils**

Zur Frage nach dem Einfluß der beiden Faktoren 'Valenz' und 'Sequenzstruktur' auf kognitive, emotionale und motivationale Komponenten des Unintegritätsurteils sind keine gerichteten Hypothesen aufgestellt worden; vielmehr geht es darum, zu erkunden, welche Reaktionen mit einer konkreten Unintegritätsbewertung verbunden sind und welcher Zusammenhang zwischen den verschiedenen Reaktionsweisen besteht. Diese Zielsetzung bezieht sich unter der Perspektive der heuristischen Modellierung gerade auch auf die interaktiven Dimensionen des Argumentationsprozesses.

Entsprechend sind die hier durchgeführten Datenanalysen zunächst einmal deskriptiver Natur, wobei zwei Auswertungsansätze verfolgt werden: (a) Datenreduktion mittels faktorenanalytischer Aufbereitung der multiple Choice-Items im kognitiven, emotionalen und motivationalen Bereich; (b) regressionsanalytische Modellierung des Zusammenhangs zwischen kognitiven, emotionalen und motivationalen Reaktionen.

Zunächst wurde rein deskriptiv für die drei Reaktionsbereiche die Anzahl der Ankreuzungen unter den Stufen der beiden Faktoren

'Valenz' und 'Sequenzstruktur' über alle Vptn aufaddiert. Die entsprechenden Häufigkeiten sind in den Tabellen 13a, 14a und 15a zusammengestellt. Die inferenzstatistische Absicherung des Einflusses der Faktoren 'Valenz' und 'Sequenzstruktur' erfolgte mit Analysen nach dem Allgemeinen Linearen Modell (vgl. die Tabellen 13b, 14b und 15 b)

		Valenz			
		niedrig	mittel	hoch	
Anz.	1	n	30	57	60
		sum	73	187	235
		max	5	11	9
		med	2.5	3	4
		m	2.43	3.28	3.92
der	2	n	36	60	69
		sum	108	231	282
		max	7	10	9
		med	3	3	4
		m	3.0	3.85	4.09
Stv.	4	n	16	48	95
		sum	42	191	458
		max	5	11	12
		med	3	3	4
		m	2.63	3.98	4.82

Tab. 13a: Anzahl der kognitiven Komponenten (Unintegritätsurteil, Frage 5a) unter den Faktorstufen 'Valenz' und 'Sequenzstruktur'

Dependent Variable: V5A

Source	DF	Sum of Squares	Mean Square	F Value	Pr > F
Model	8	223.13779539	27.89222442	6.62	0.0001
Error	462	1945.27409420	4.21054999		
Corrected Total	470	2168.41188960			

R-Square	C.V.	Root MSE	V5A Mean
0.102904	53.48502	2.05196247	3.83651805

Source	DF	Type III SS	Mean Square	F Value	Pr > F
SV	2	23.09129280	11.54564640	2.74	0.0655
VALIE	2	140.48770356	70.24385178	16.68	0.0001
SV*VALIE	4	13.22685201	3.30671300	0.79	0.5351

Tab. 13b: Testung nach dem Allgemeinen Linearen Modell

		Valenz						
		niedrig			mittel		hoch	
Anz.	1	n	79	68	65			
		sum	59	106	150			
		max	5	5	6			
		med	1	1	2			
		m	0.75	1.56	2.31			
der	2	n	75	70	73			
		sum	70	123	169			
		max	5	5	8			
		med	1	2	2			
		m	0.93	1.76	2.32			
Stv.	4	n	49	58	108			
		sum	46	88	256			
		max	4	5	13			
		med	1	1	2			
		m	0.94	1.52	2.37			

Tab. 14a: Anzahl der emotionalen Komponenten (Items 2 bis 14) unter den Faktorstufen 'Valenz' und 'Sequenzstruktur'

Dependent Variable: V6REST

Source	DF	Sum of Squares	Mean Square	F Value	Pr > F
Model	8	246.57741637	30.82217705	16.10	0.0001
Error	636	1217.32335882	1.91403044		
Corrected Total	644	1463.90077519			

R-Square	C.V.	Root MSE	V6REST Mean
0.168439	83.63147	1.38348489	1.65426357

Source	DF	Type III SS	Mean Square	F Value	Pr > F
SV	2	1.83241617	0.91620809	0.48	0.6198
VALIE	2	226.27096148	113.13548074	59.11	0.0001
SV*VALIE	4	2.19769052	0.54942263	0.29	0.8864

Tab. 14b: Testung nach dem Allgemeinen Linearen Modell

		Valenz			
		niedrig	mittel	hoch	
Anz.	1	n	79	68	65
		sum	193	210	261
		max	8	10	10
		med	2	3	3
		m	2.44	3.09	4.02
der	2	n	75	70	73
		sum	196	235	302
		max	9	11	11
		med	2	3	4
		m	2.61	3.36	4.14
Stv.	4	n	49	58	108
		sum	128	205	466
		max	6	7	12
		med	2	3.5	4
		m	2.61	3.53	4.31

Tab. 15a: Anzahl der motivationalen Komponenten unter den Faktorstufen 'Valenz' und 'Sequenzstruktur'

Dependent Variable: V7

Source	DF	Sum of Squares	Mean Square	F Value	Pr > F
Model	8	311.58895594	38.94861949	10.44	0.0001
Error	636	2373.79709057	3.73238536		
Corrected Total	644	2685.38604651			

R-Square	C.V.	Root MSE	V7 Mean
0.116031	56.74409	1.93193824	3.40465116

Source	DF	Type III SS	Mean Square	F Value	Pr > F
SV	2	9.57941405	4.78970702	1.28	0.2778
VALIE	2	273.20818835	136.60409417	36.60	0.0001
SV*VALIE	4	1.44309819	0.36077455	0.10	0.9835

Tab. 15b: Testung nach dem Allgemeinen Linearen Modell

Die Tabellen zeigen das gleiche Muster, das bereits für die abhängigen Variablen 'Unintegritätsurteil' und 'subjektive Tatbestandsmäßigkeit' festgestellt worden ist. Der Faktor Valenz hat einen signifikanten Einfluß auf die Häufigkeit von sowohl emotionalen als auch motivationalen Komponenten, und zwar derart, daß mit zunehmender Wertigkeit die Häufigkeiten über die Faktorstufen 'niedrig', 'mittel' und 'hoch' ansteigen. Für den Faktor 'Sequenzstruktur' ist ein derartiger signifikanter Anstieg über die Faktorstufen nicht feststellbar.

Insgesamt kann man also davon ausgehen, daß die Binnenstrukturierung des kognitiven, motivationalen und emotionalen Bereichs in erster Linie vom Faktor 'Valenz' beeinflusst wird. Für die Generalisierbarkeit dieser Binnenstrukturierung spricht dabei, daß der Faktor 'Valenz' ohnehin der bedeutsamere ist; die Ergebnisse der Basiskomponentenuntersuchung zeigen, daß dem Valenzfaktor ein deutlich größeres Gewicht bei der Unintegritätsbewertung zukommt als dem Faktor 'subjektive Tatbestandsmäßigkeit' (Groeben et al. 1992). Das bedeutet: Selbst wenn sich der Faktor 'Sequenzstruktur' über die inferierte subjektive Tatbestandsmäßigkeit auf die Unintegritätsdiagnose ausgewirkt hätte, hätte dies wegen des geringeren Gewichts der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit an der Binnenstrukturierung der Reaktionen vermutlich wenig geändert.

(a) *Faktorenanalytische Strukturierung des kognitiven, emotionalen und motivationalen Reaktionsbereichs*

Die Strukturierung der Items des kognitiven, emotionalen und motivationalen Bereichs erfolgte mittels Faktorenanalysen. Sämtliche

Analysen wurden nach dem Modell der Hauptkomponentenanalyse durchgeführt; die Faktorenextraktion erfolgte nach dem Eigenwertkriterium, die Faktorrotation nach dem Varimax-Kriterium. Bei allen vier Faktorenanalysen wurden zur Faktorbestimmung nur Items mit einer Ladung von mindestens .5 herangezogen.

Im *kognitiven Bereich* wurden zwei Faktorenanalysen getrennt nach Unintegritätsurteil (Frage 5a) und Integritätsurteil (5b) gerechnet. Für die Items unter Frage 5a (Gründe für das Unintegritätsurteil) resultierte nach der Varimax-Rotation eine 5-Faktorenlösung; die Ladung der Items auf den 5 Faktoren zeigt Tab. 16.

#### Rotated Factor Pattern

	FACTOR1	FACTOR2	FACTOR3	FACTOR4	FACTOR5
NV5A1	0.16024	-0.05306	-0.07841	-0.21266	0.71285
NV5A2	0.11415	0.67105	0.03531	0.03837	0.44013
NV5A3	-0.08352	0.34523	0.55094	-0.14358	-0.06795
NV5A4	0.05514	0.79761	0.14795	0.04346	-0.07802
NV5A5	-0.00529	-0.06007	0.66280	0.13432	0.10624
NV5A6	0.17758	0.08998	0.65629	0.06560	0.03927
NV5A7	0.17076	0.03643	0.16459	0.40414	0.26460
NV5A8	0.12442	0.31891	-0.23560	0.67848	-0.14028
NV5A9	-0.15411	-0.13704	0.15071	0.71264	-0.01611
NV5A10	0.57482	0.16862	-0.06211	-0.23666	0.12512
NV5A11	0.77070	0.09028	0.01691	0.04902	-0.01031
NV5A12	-0.09461	0.12346	0.18457	0.21493	0.71287
NV5A13	0.59754	-0.17431	0.24798	0.26914	0.02516

Tab. 16: Hauptkomponenten-Analyse für die Items unter Frage 5a (Unintegritätsurteil);

Für die Faktorbenennung und -interpretation wurden nur Items mit einer Ladung von über .5 herangezogen. Das ergibt folgende Faktorenstruktur:

#### Faktor 1: Moralische Verwerflichkeit

11: Sprecher X das Verhalten ganz gezielt als Mittel für weiterreichende schlechte Absichten einsetzt.

13: m.E. das Verhalten von Sprecher X aus moralischen Gründen so schlimm ist, daß es durch nichts zu rechtfertigen bzw. zu entschuldigen ist.

10: Sprecher X sich sehr wohl darüber im klaren ist, daß seine Argumentationsweise so nicht in Ordnung ist.

#### Faktor 2: Keine Entschuldigungen

- 4: Sprecher X nicht provoziert worden ist, was sein Verhalten entschuldigen könnte.  
 2: Sprecher X emotional nicht so erregt ist, daß man davon ausgehen kann, daß er im Affekt handelt.

#### Faktor 3: Keine Rechtfertigungen

- 5: das Verhalten von Sprecher X in dieser Situation inhaltlich nicht zu rechtfertigen ist.  
 6: das Verhalten von Sprecher X in dieser Situation keineswegs durch höhere Werte bzw. weitergehende gute Absichten gekennzeichnet ist, wie das beispielsweise bei einer Notlüge der Fall wäre.  
 3: Sprecher X keinen Grund hat, bei diesem Thema besonders sensibel zu reagieren.

#### Faktor 4: Fehlende Ernsthaftigkeit

- 9: Sprecher X sich überhaupt nicht darum bemüht einzusehen, daß er so nicht argumentieren kann.  
 8: Sprecher X durch sein Verhalten wiederholt die Argumentation behindert; es handelt sich also nicht um eine einmalige Entgleisung.

#### Faktor 5: Verantwortlichkeit

- 12: Sprecher X in dieser Situation eine besondere Sorgfaltspflicht hat; dieses Verhalten darf ihm einfach nicht unterlaufen.  
 1: Sprecher X hinreichend intelligent und sachlich kompetent ist. Er weiß also, was er tut und hat dies auch persönlich zu verantworten.

Die den Faktoren zugrundeliegenden multiple choice-Items waren theoriegeleitet auf der Grundlage des inhaltsanalytisch ausdifferenzierten Rahmenmodells moralischer Handlungsbeurteilungen (Nüse et al. 1993; s.o. 1.3.) formuliert worden. Der Vergleich der Faktorstruktur mit den inhaltsanalytischen Kategorien zeigt, daß von den 6 unterschiedenen Oberkategorien drei durch die faktorielle Struktur direkt abgebildet werden: 'keine Entschuldigungen' (Faktor 2), 'keine Rechtfertigungen' (Faktor 3) und 'Verantwortlichkeit' (Faktor 5). Die beiden inhaltsanalytischen Oberkategorien 'explizite Kontextunabhängigkeit' und 'weiterreichende schlechte Absichten' haben sich empirisch unter dem Faktor 'moralische Verwerflichkeit' zusammengeschlossen. Von der Oberkategorie 'Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit' (Verschärfung sub-

jektiver und/oder objektiver Tatbestandsmerkmale) erscheinen zwei Teilaspekte in der Faktorenstruktur, nämlich die fehlende Selbstkorrektur und das wiederholte Auftreten der Unintegrität (vgl. Faktor 4: 'fehlende Ernsthaftigkeit'). Ein weiterer Teilaspekt dieser Oberkategorie, der sich auf das Eintreten weiterreichender negativer Wirkungen bezieht, ist in der Faktorstruktur nicht enthalten und gibt somit bei dem hier gewählten Auflösungsgrad keinen relevanten Urteilsaspekt ab.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, daß die empirische Gegenstandsstruktur, wie sie in den fünf kognitiven Faktoren des Unintegritätsurteils manifest wird, weitgehend die konzeptuelle Struktur des theoretischen Rahmenmodells widerspiegelt. Allerdings sind einzelne Items empirisch z.T. unter anderen Faktoren subsumiert, als dies von der theoretischen Strukturierung qua inhaltsanalytischen Oberkategorien postuliert wird. So ist z.B. Item 4 theoretisch der Kategorie 'keine Rechtfertigungen' zugeordnet, empirisch dagegen unter dem Faktor 'keine Entschuldigungen' subsumiert. Bei Item 3 ist es genau umgekehrt; es war theoretisch als fehlender Entschuldigungsgrund konzipiert und fällt empirisch unter den Faktor 'keine Rechtfertigungen'. Offensichtlich gibt es fließende Übergänge zwischen 'Rechtfertigungen' und 'Entschuldigungen', die gerade unter der Perspektive einer Parallelwertung in der Laiensphäre in zukünftigen Untersuchungen näher zu analysieren sein werden.

Für die Items unter Frage 5b (Gründe für das Integritätsurteil) ist theoretisch eine zum Unintegritätsurteil völlig parallele Ergebnisstruktur nur unter Umpolung der Richtung erwartbar. Die faktorenanalytische Strukturierung der Items ergibt eine 5-Faktoren-Lösung; die Ladungen der Items auf den 5 Faktoren sind in Tabelle 17 angeführt.

## Rotated Factor Pattern

	FACTOR1	FACTOR2	FACTOR3	FACTOR4	FACTOR5
NV5B1	0.76380	-0.15250	-0.09932	-0.14507	-0.14843
NV5B2	-0.08505	-0.21432	0.71144	0.23213	-0.04289
NV5B3	-0.25593	-0.47005	0.44812	-0.18343	0.39637
NV5B4	0.00014	0.16841	0.57957	-0.10592	-0.18694
NV5B5	-0.32042	0.53115	-0.16986	-0.24332	-0.19354
NV5B6	-0.74281	-0.22470	-0.07801	-0.17075	-0.04770
NV5B7	0.04938	0.06180	-0.19799	0.05840	0.85431
NV5B8	-0.04452	0.07942	0.02054	0.71441	0.27265
NV5B9	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000	0.00000
NV5B10	-0.02587	-0.23060	-0.02479	0.77363	-0.23136
NV5B11	-0.27279	-0.51285	-0.47990	0.15775	-0.06774
NV5B12	0.57453	-0.30235	-0.07198	-0.12463	0.13417
NV5B13	-0.10655	0.62997	0.03638	-0.01220	0.12090

Tab. 17: Hauptkomponenten-Analyse für die Items von Frage 5b; Abbruch-Kriterium für Faktoren-Extraktion:  $n = 5$  gesetzt aus Gründen der Vergleichbarkeit mit 5a

Die 5 Faktoren wurden auf der Grundlage der auf ihnen ladenden Items folgendermaßen benannt (mit  $n$  gekennzeichnete Items weisen eine negative Ladung auf):

## Faktor 1: Keine Verantwortlichkeit

1: Sprecher X so beschränkt und so wenig in der Sache kompetent ist, daß er gar nicht weiß, was er tut.

(n)6: das Verhalten von Sprecher X angesichts der Umstände in Kauf zu nehmen ist; seinem Verhalten liegen ja letztlich gute Absichten zugrunde.

12: Sprecher X mit der Materie nicht so vertraut und eher unerfahren im Diskutieren ist.

## Faktor 2: Rechtfertigungen

13: weil ich mir keine Umstände vorstellen kann, unter denen ich das Verhalten von Sprecher X überhaupt schlimm finden würde.

5: das Verhalten von Sprecher X in dieser Situation inhaltlich völlig gerechtfertigt ist.

(n)11: Sprecher X mit seinem Verhalten eigentlich keine weiterreichenden schlechten Absichten bzw. unlauteren Motive verbindet.

## Faktor 3: Entschuldigungen

2: Sprecher X emotional so erregt ist, daß er nicht mehr klar denken und handeln kann. Seine Handlungsweise ist für mich damit entschuldigt.

4: Sprecher X in einer Weise provoziert worden ist, daß sein Verhalten für mich verständlich ist.

#### Faktor 4: Keine Absichtlichkeit

10: Sprecher X die Argumentation ja nicht absichtlich behindert hat, sondern es ihm unterlaufen ist.

8: das Verhalten von X nur ein einmaliger Ausrutscher war, der jedem/r einmal passieren kann.

#### Faktor 5: Keine negativen Kommunikationsfolgen

7: sich aus dem Verhalten von X keine negativen Auswirkungen in und außerhalb der Diskussion ergeben können, zumal der Argumentationspartner sich leicht wehren kann.

Die Aufstellung zeigt, daß für die ersten drei Faktoren die theoretisch postulierte Parallelität zum Unintegritätsurteil vollständig vorliegt. Faktor 4 'keine Absichtlichkeit' bezieht sich auf die unmittelbaren Kommunikationsabsichten und weist partiell Überlappungen zum Faktor 'fehlende Ernsthaftigkeit' (Unintegritätsurteil) auf. Das Item 'weiterreichende Wirkungen', das beim Unintegritätsurteil aus der faktoriellen Struktur herausfiel, wird hier als 'keine negative Kommunikationsfolgen' (Faktor 5) relevant. Damit wird deutlich, daß für die theoretisch völlig parallel (bei positiver wie negativer Wertungsrichtung) konzipierten Komponenten der moralischen Bewertung empirisch vielleicht doch Salienzunterschiede in Abhängigkeit von der beobachteten Positiv- oder Negativ-Wertung anzusehen sind, was natürlich in weiteren Analysen zu überprüfen ist.

Die Faktorenlösung für die *emotionalen Reaktionen* (Frage 6 des Fragebogens; Item 1 'ich würde mich darüber nicht sonderlich aufregen' wurde nicht berücksichtigt, da es das Nicht-Vorliegen einer Emotion indiziert) zeigt Tabelle 18.

## Rotated Factor Pattern

	FACTOR1	FACTOR2	FACTOR3	FACTOR4	FACTOR5
NV61	-0.34581	-0.16900	-0.76601	-0.08895	-0.10565
NV62	-0.19210	0.59448	0.13718	-0.00659	-0.05980
NV63	-0.00038	0.07603	0.09961	0.15959	0.84530
NV64	-0.08791	-0.05306	0.86779	-0.05433	-0.03781
NV65	0.62558	0.05763	0.04516	-0.12953	-0.13519
NV66	0.54809	-0.06644	0.05825	0.04233	-0.27044
NV67	0.61412	0.14989	-0.06280	0.24556	0.00752
NV68	0.60920	0.04735	0.09730	-0.07595	0.10397
NV69	-0.00925	0.49313	-0.05251	0.41619	-0.06141
NV610	0.05124	-0.06321	0.00410	0.81184	0.08356
NV611	0.53325	-0.13726	0.04539	0.21145	0.13909
NV612	0.16536	0.75430	-0.00587	-0.00346	0.02038
NV613	0.06374	0.25290	0.10954	0.35536	-0.45437
NV614	0.46724	0.51128	-0.08352	-0.18385	0.15570

Tab. 18: Hauptkomponentenanalyse für die Items von Frage 6 (emotionale Komponenten)

Es resultieren (nach dem Mineigen-Kriterium) 5 Faktoren, die folgendermaßen benannt wurden (Items mit negativer Ladung sind mit n gekennzeichnet):

## Faktor 1: Aggressivität

- 5: Ich wäre zornig und empört.
- 7: Ich wäre voller Aggressionen.
- 8: Ich wäre dem Sprecher gegenüber feindselig gestimmt.
- 6: Ich wäre ganz schön wütend.
- 11: Ich wäre voller Mißtrauen.

## Faktor 2: Emotionale Verletztheit

- 12: Ich würde mich gedemütigt fühlen.
- 2: Ich wäre irgendwie verunsichert.
- 14: Ich wäre verletzt.

## Faktor 3: Ärger

- 4: Ich würde mich darüber ärgern.
- n1: Ich würde mich darüber nicht sonderlich aufregen.

## Faktor 4: Existentielle Ratlosigkeit

- 10: Ich wäre verzweifelt.

## Faktor 5: Frustration

- 3: Ich wäre mißgestimmt und verdrießlich.

Die Faktoren des emotionalen Bereichs stimmen partiell relativ gut mit gängigen Aggressionstheorien überein; es liegt eine Frustrationskomponente vor, die aus den emotionalen Konsequenzen des Vertrauensmißbrauchs resultieren dürfte und zusammen mit einer Ärgerkomponente zur Aggressivität gegenüber dem/der unredlich Arguementierenden führt.

Die faktorenanalytische Binnenstrukturierung der *motivationalen Reaktionen* auf unintegres Argumentieren führt zu einer 10-Faktor-Lösung (vgl. Tab. 19).

#### Rotated Factor Pattern

	FACTOR1	FACTOR2	FACTOR3	FACTOR4	FACTOR5
NV71	0.09112	0.18096	0.03465	-0.07490	-0.01592
NV72	0.03152	0.72307	0.03389	-0.03062	-0.01752
NV73	-0.13745	0.66295	0.03311	-0.05231	-0.10198
NV74	-0.12969	0.58554	-0.05396	0.06258	0.09379
NV75	-0.16112	-0.12520	-0.00781	0.14763	-0.03206
NV76	-0.12776	0.51881	-0.03841	-0.02752	-0.10111
NV77	-0.34156	-0.13396	-0.03166	0.40643	-0.02852
NV78	-0.02953	-0.01770	0.27563	-0.08325	-0.14652
NV79	0.18664	-0.04523	0.11788	-0.03680	0.02259
NV710	0.05481	-0.08531	-0.07228	0.20645	0.07512
NV711	0.01252	-0.17545	0.03375	-0.27505	0.40649
NV712	0.18598	-0.10564	0.09139	0.13414	0.52438
NV713	0.06110	-0.04785	-0.06349	0.13600	0.69617
NV714	-0.16781	0.07038	0.03863	0.00025	0.69029
NV715	0.03961	-0.02383	0.18373	0.02200	-0.13314
NV716	-0.31267	-0.11177	0.05301	-0.07430	-0.06342
NV717	-0.23337	0.03441	-0.16570	0.00762	0.04617
NV718	0.72719	-0.11771	0.01090	-0.02165	0.07915
NV719	0.28999	-0.08403	0.07081	-0.13707	0.12234
NV720	0.67439	-0.14050	-0.02329	0.02279	-0.06045
NV721	-0.00589	-0.00531	0.75152	0.00116	-0.00872
NV722	0.20460	0.00616	0.52367	0.00929	0.25519
NV723	0.29658	-0.01043	0.35958	0.02321	-0.05082
NV724	-0.09345	0.01851	0.74610	-0.04448	-0.02230
NV725	0.43186	0.01886	0.06007	0.47265	0.02235
NV726	0.03628	-0.00396	0.00815	0.62841	0.11574
NV727	-0.08537	0.06433	0.06694	0.13520	-0.04926
NV728	-0.03769	-0.05537	-0.05314	0.75931	0.05621

	FACTOR6	FACTOR7	FACTOR8	FACTOR9	FACTOR10
NV71	0.08929	0.12961	0.76133	0.24697	-0.09350
NV72	0.03464	-0.05507	0.04183	0.15462	0.04924
NV73	-0.05484	-0.10893	-0.01256	0.18737	-0.02144
NV74	0.08310	0.13030	0.17043	-0.36552	-0.00166
NV75	-0.03482	-0.11980	0.76576	-0.16453	0.02764
NV76	-0.09425	-0.07162	-0.13748	-0.23817	-0.19829
NV77	0.00446	-0.44349	0.11745	0.02466	-0.08346
NV78	0.60902	0.05530	-0.07331	-0.00130	0.08356
NV79	0.76945	0.12187	0.04360	0.11098	-0.09458
NV710	0.13266	0.65719	-0.04454	0.02987	-0.01127
NV711	-0.07323	0.13597	-0.04196	-0.14962	-0.14401
NV712	-0.04519	0.12167	-0.12299	-0.11475	-0.16308
NV713	0.03175	-0.11475	-0.07112	0.14288	0.06007
NV714	-0.03084	0.00530	0.14535	-0.03605	0.12712
NV715	0.25066	0.03464	-0.15332	-0.09968	0.63699
NV716	-0.01913	0.64653	0.07960	0.00704	-0.02460
NV717	0.60867	-0.06992	0.08137	-0.06904	0.11941
NV718	0.01447	-0.11571	-0.03086	0.02549	0.07310
NV719	-0.08467	-0.06199	0.08300	-0.08498	0.60184
NV720	-0.04648	-0.01361	-0.02325	-0.08851	0.13514
NV721	0.07217	-0.02493	-0.05870	0.03938	0.04572
NV722	0.04708	0.09275	0.03908	0.27567	-0.13619
NV723	0.12647	-0.08991	0.02142	-0.39086	-0.40692
NV724	0.04348	-0.02726	0.07211	-0.08576	0.19467
NV725	-0.03163	0.14369	-0.01213	-0.02433	-0.14473
NV726	-0.13903	0.33854	0.10587	0.14360	0.03066
NV727	0.04891	0.02780	0.04987	0.72113	-0.12592
NV728	-0.00566	-0.09509	-0.01992	0.02186	-0.04671

Tab 19: Hauptkomponentenanalyse für die Items von Frage 7  
(motivational-konative Komponenten)

Die 10 Faktoren wurden auf der Grundlage der ihnen zugeordneten Items folgendermaßen benannt (mit n gekennzeichnete Items laden negativ):

#### Faktor 1: Direkte Thematisierung

18: Ich würde die Unredlichkeit direkt ansprechen und benennen.  
20: Ich würde protestieren und X klar machen wollen, daß man so nicht argumentieren kann.

#### Faktor 2: Kooperatives Übergehen

Ich würde das Verhalten von Sprecher X am liebsten übergehen wollen:

- 2: um die Atmosphäre nicht zu belasten;
- 3: um das Gesprächsziel nicht zu zerstören;
- 4: um die Sache nicht zu sehr aufzubauschen;
- 6: weil ich es nicht so schlimm finde.

### Faktor 3: Selbstschutz/Verteidigung

- 21: Ich würde meine eigenen Gefühle ansprechen wollen.
- 24: Ich würde meine Wertvorstellungen verteidigen wollen.
- 22: Ich wäre bestrebt, mich selbst zu schützen.

### Faktor 4: Offener Abbruch

- 28: Ich würde die Diskussion abbrechen wollen.
- 26: Ich würde in Zukunft nicht mehr mit Sprecher X diskutieren wollen.

### Faktor 5: Konfrontative Diskussion

- 13: Ich hätte gute Lust, ihn vor den anderen bloßzustellen.
- 14: Ich würde ihn mit seinen eigenen Waffen schlagen wollen, d.h. ich würde selbst auch unfair argumentieren.
- 12: Ich würde ihm gründlich meine Meinung sagen wollen.

### Faktor 6: Abwartende Intentionalitätsprüfung

- 9: Ich würde ihn wachsam beobachten.
- 8: Ich würde versuchen, die Beweggründe von Sprecher X zu erkunden.
- 17: Ich würde indirekt nachfragen, d.h. prüfen, ob Sprecher X das wirklich gemeint haben kann.

### Faktor 7: Indirekte Thematisierung

- 10: Ich würde ihm signalisieren wollen, daß es Grenzen gibt.
- 16: Ich würde die Unredlichkeit indirekt ansprechen, d.h. ich würde signalisieren, daß ich mich gegen die Argumentationsweise von Sprecher X verwahre, ohne die Unredlichkeit direkt zu benennen.

### Faktor 8: Defensives Übergehen (resignatives Nicht-Thematisieren)

Ich würde das Verhalten von Sprecher X am liebsten übergehen wollen:

- 1: aus Gründen des Selbstschutzes;
- 5: weil es ja doch keinen Sinn hat, etwas zu tun;

### Faktor 9: Innerer Abbruch

- 27: Ich würde mich innerlich aus der Diskussion zurückziehen wollen.

### Faktor 10: Gegenargumentation

- 15: Ich würde nachfragen wollen, ob Sprecher X das so gemeint hat, wie er es gesagt hat.
- 19: Ich würde die m.E. falschen Behauptungen korrigieren wollen.

Die 10 Faktoren erlauben eine Rekonstruktion der wichtigsten, (auch) prozessualen Reaktionsmöglichkeiten auf unintegres Argumentieren, die sich auf einem Kontinuum von Kooperativität vs. Kooperationsaufkündigung anordnen lassen: kooperatives Übergehen, de-

fensives Übergehen, abwartende Intentionalitätsprüfung, Gegenargumentation, Selbstschutz/Verteidigung, indirekte Thematisierung, direkte Thematisierung, konfrontative Diskussion, innerer Abbruch, offener Abbruch. Diese Reaktionsklassen sind dabei z.T. sowohl objektiv- als auch subjektiv-theoretisch bereits postuliert worden. So sind z.B. die 'abwartende Intentionalitätsprüfung' und das 'direkte Thematisieren' im Rahmen von Subjektiven Theorien über Argumentationsverläufe (vgl. Christmann, Groeben & Küppers 1993) zur Kennzeichnung der beiden vorgegebenen Thematisierungspositionen 'abwartendes Prüfen' und 'Sofort-Aufklärung' herangezogen worden. Und das 'kooperative' vs. 'defensive Übergehen', die 'Gegenargumentation', der 'innere' vs. 'offene Abbruch' sowie das 'direkte' und 'indirekte Thematisieren' sind als Reaktionskategorien auf unredliches Argumentieren im inhaltsanalytischen Kategoriensystem zur Erfassung von Reaktionen auf unintegres Argumentieren (Christmann & Groeben 1993) enthalten. Es wird dabei im Zuge der weiteren Forschung vor allem zu untersuchen sein, ob dieses Kontinuum von Kooperativität vs. Kooperationsaufkündigung auch als prozessuale Reaktionsabfolge im konkreten Argumentationsverlauf manifest wird. Und zwar derart, daß als erste Reaktion auf eine argumentative Unintegrität u.U. zunächst ein 'kooperatives Übergehen' erfolgt und im weiteren Argumentationsverlauf sukzessive die unterschiedenen Stadien bis hin zum 'offenen Abbruch' durchlaufen werden. Darüber hinaus wird zu untersuchen sein, ob es interindividuelle Unterschiede in der Realisierung dieser Reaktionskategorien gibt. So ist es z.B. denkbar, daß bestimmte Personen die 'konfrontative Diskussion' überspringen und gleich in den 'inneren Abbruch' gehen.

Insgesamt bieten die 4 Faktorenanalysen zu den kognitiven, emotionalen und motivationalen Reaktionen der Unintegritätsbewertung eine interessante Strukturierung des Problembereichs, die für die weitere objektiv-theoretische Modellierung des interaktiven Kommunikationsprozesses als konstruktive Heuristik genutzt werden kann.

*(b) Regressionsanalytische Modellierung des Zusammenhangs zwischen kognitiven, emotionalen und motivationalen Reaktionen*

Als letztes stellt sich die Frage nach dem Zusammenhang zwischen kognitiven, emotionalen und konativen Reaktionsdimensionen. Hier liegen zwischen den drei Itemgruppen eine Fülle von Einzelkorrelationen vor, die jedoch nicht näher betrachtet werden sollen, da wir unter heuristischer Perspektive zunächst einmal nur an dem Profil dieses Zusammenhangs interessiert sind. Für eine solche heuristische Profilierung erscheinen sukzessive multiple Regressionsberechnungen am sinnvollsten. Dabei wurde von vorneherein festgelegt, daß für die weitere Modellierung nur solche Zusammenhänge zwischen Variablen herangezogen werden sollen, bei denen die multiplen Regressions- und Determinationskoeffizienten einen bestimmten Mindest-Wert übersteigen (nämlich beim Determinationskoeffizienten .25, beim multiplen Korrelationskoeffizienten .50). Die durchgeführten Regressionsanalysen zeigen, daß für die Regression vom kognitiven auf den emotionalen, vom kognitiven auf den motivationalen sowie vom emotionalen auf den motivationalen Bereich keine Koeffizienten vorliegen, die die Höhe der vorab festgesetzten Varianzaufklärung erreichen. Nur bei einer Kombination der kognitiven und der emotionalen Dimension resultieren bedeutende Regressionen auf konative Aspekte der Unintegritätsbewertung. Dabei ist auch hier wieder zu trennen zwischen der Unintegritätsdiagnose (Frage 5a) und der Integritätsdiagnose (Frage 5b). Für den Fall der Unintegritätsdiagnose ergibt sich eine Vorhersagbarkeit von Item 722 'ich wäre bestrebt, mich selbst zu schützen'.

	DF	Sum of Squares	Mean Square	F	Prob>F
Regression	10	12.22195904	1.22219590	18.62	0.0001
Error	458	30.06801964	0.06565070		
Total	468	42.28997868			

Variable	Parameter Estimate	Standard Error	Type II Sum of Squares	F	Prob>F
INTERCEP	-0.02447822	0.02229258	0.07915499	1.21	0.2728
NV5A4	-0.05109866	0.02804181	0.21799481	3.32	0.0691
NV5A7	0.11427665	0.02420331	1.46354038	22.29	0.0001
NV5A9	-0.06876532	0.02454168	0.51542993	7.85	0.0053
NV5A10	0.06410950	0.02901043	0.32060910	4.88	0.0276
NV5A11	0.06883011	0.02995009	0.34673679	5.28	0.0220
NV62	0.11029498	0.03784028	0.55775344	8.50	0.0037
NV69	0.06145634	0.03959909	0.15812568	2.41	0.1214
NV611	0.16459844	0.03854188	1.19736097	18.24	0.0001
NV612	0.20846659	0.05221331	1.04652562	15.94	0.0001
NV614	0.20764567	0.04357220	1.49096034	22.71	0.0001

Summary of Stepwise Procedure for Dependent Variable NV722

Step	Variable Entered	Number Removed	In	Partial R**2	Model R**2	C(p)	F	Prob>F
1	NV614		1	0.1142	0.1142	102.1519	60.1949	0.0001
2	NV612		2	0.0482	0.1624	73.2630	26.8417	0.0001
3	NV5A7		3	0.0430	0.2054	47.7207	25.1753	0.0001
4	NV611		4	0.0301	0.2356	30.4350	18.2834	0.0001
5	NV5A11		5	0.0133	0.2488	23.9472	8.1711	0.0044
6	NV62		6	0.0126	0.2614	17.8738	7.8877	0.0052
7	NV5A9		7	0.0127	0.2741	11.7519	8.0564	0.0047
8	NV5A10		8	0.0063	0.2804	9.7140	4.0316	0.0452
9	NV5A4		9	0.0048	0.2853	8.6136	3.1098	0.0785
10	NV69		10	0.0037	0.2890	8.2197	2.4086	0.1214

Tab. 20: Regression von kognitiven und emotionalen auf motivationale Variablen (Item 722) der Unintegritätsbewertung

Die Itemkombination, von der aus Item 722 vorhersagbar ist, lautet:

*Item 722: "Ich wäre bestrebt, mich selbst zu schützen."*

Zu einer möglichen Vorhersage tragen folgende Items bei (Reihenfolge nach der Partialkorrelation):

614 Ich wäre verletzt.

612 Ich würde mich gedemütigt fühlen.

57 (Vorwurf, weil) sich aus dem Verhalten von Sprecher X weitere negative Auswirkungen für die Diskussion, für den Diskussionspartner oder auch außerhalb der Diskussion ergeben können.

611 Ich wäre voller Mißtrauen.

Auf emotionaler Ebene handelt es sich bei diesen Items um Aspekte, die durch den Vertrauensmißbrauch zustande kommen, auf kognitiver Bewertungsebene um die Diagnose unintegerer Absichten, und zwar sowohl weiterreichender wie auch aktueller. Wenn man also unintegere Absichten diagnostiziert und gleichzeitig Gefühle des 'Mißbraucht-Seins' entwickelt, dann führt das zu der Reaktion, sich selbst schützen zu wollen. Für das Unintegritätsurteil ist dies die einzige zentrale Prognose, die aufgestellt werden kann.

Für den Fall der Nicht-Unintegritätsdiagnose liegen drei Reaktionen vor, die mit der geforderten Sicherheit voraussagbar sind. Dazu gehört interessanterweise auch wieder das Bemühen um Selbstschutz (Item 722).

	DF	Sum of Squares	Mean Square	F	Prob>F
Regression	6	1.53641689	0.25606948	97.06	0.0001
Error	167	0.44059460	0.00263829		
Total	173	1.97701149			

Variable	Parameter Estimate	Standard Error	Type II Sum of Squares	F	Prob>F
INTERCEP	0.02220440	0.00942904	0.01463072	5.55	0.0197
NV5B2	-0.02426966	0.01200616	0.01078057	4.09	0.0448
NV5B4	-0.06481688	0.01932546	0.02967831	11.25	0.0010
NV61	-0.01601092	0.01011574	0.00660936	2.51	0.1154
NV64	-0.02972425	0.01183989	0.01662834	6.30	0.0130
NV65	0.53720099	0.03804757	0.52594753	199.35	0.0001
NV614	1.07233673	0.05532151	0.99128137	375.73	0.0001

Summary of Stepwise Procedure for Dependent Variable NV722

Step	Variable Entered	Variable Removed	Number In	Partial R**2	Model R**2	C(p)	F	Prob>F
1	NV614		1	0.4971	0.4971	174.6172	170.0230	0.0001
2	NV65		2	0.2500	0.7471	5.3104	169.0231	0.0001
3	NV5B4		3	0.0175	0.7646	-4.7026	12.6611	0.0005
4	NV64		4	0.0044	0.7690	-5.7040	3.2044	0.0752
5	NV5B2		5	0.0048	0.7738	-6.9898	3.5611	0.0609
6	NV61		6	0.0033	0.7771	-7.2808	2.5052	0.1154

Tab. 21a: Regression von kognitiven und emotionalen auf motivationale Variablen (Item 722) der Integritätsdiagnose

Die Itemkombination für die Vorhersagbarkeit von Item 722 sieht folgendermaßen aus:

*Item 722: Ich wäre bestrebt mich selbst zu schützen.*

Zu einer möglichen Vorhersage tragen folgende Items bei:

614: Ich wäre verletzt.

65: Ich wäre zornig und empört.

n54: nicht schlimm, weil Sprecher X in einer Weise provoziert worden ist, daß sein Verhalten für mich verständlich ist.

Dieses Bestreben nach Selbstschutz scheint zunächst einmal eine wenig plausible Reaktion zu sein, da hier ja keine Unintegrität diagnostiziert worden ist. Aus den Items, die das Bestreben nach Selbstschutz prognostizieren, muß man allerdings schließen, daß die Vp'tn durchaus die objektiven Tatbestandsmerkmale des argumentativen Regelverstoßes bis zu einem gewissen Grad diagnostiziert haben; sie leiten daraus zwar keinen moralischen Vorwurf ab, sind aber dennoch frustriert und empört (Items 614 und 65), vor allem, wenn nach ihrer Einschätzung der unredlich Argumentierende nicht so provoziert worden ist, daß sein Verhalten verständlich erscheint. Auch ohne Unintegritätsvorwurf führen argumentative Regelverletzungen also, wenn sie als unangemessen angesehen werden, über entsprechende Emotionen der Frustration und Empörung zu dem Bedürfnis, sich in der betreffenden Kommunikation zu schützen. Darüber hinaus liegen noch zwei weitere Reaktionen vor ('Grenzen signalisieren' und 'selbst unfair argumentieren'), die unabhängig von einem Unintegritätsvorwurf durch bestimmte Aspekte der kognitiven und emotionalen Dimension ausgelöst werden.

	DF	Sum of Squares	Mean Square	F	Prob>F
Regression	6	3.12386204	0.52064367	8.92	0.0001
Error	167	9.74970118	0.05838144		
Total	173	12.87356322			

Variable	Parameter Estimate	Standard Error	Type II Sum of Squares	F	Prob>F
INTERCEP	-0.00394970	0.02307718	0.00171016	0.03	0.8643
NV5B5	0.20837060	0.06205196	0.65831946	11.28	0.0010
NV5B13	-0.18037509	0.11399979	0.14615707	2.50	0.1155
NV62	0.15702652	0.04879294	0.60465392	10.36	0.0015
NV64	0.13948562	0.04555159	0.54742762	9.38	0.0026
NV68	0.18420689	0.12345579	0.12997614	2.23	0.1376
NV612	0.70743755	0.24838151	0.47360091	8.11	0.0049

Summary of Stepwise Procedure for Dependent Variable NV710

Step	Variable Entered	Variable Removed	Number In	Partial R**2	Model R**2	C(p)	F	Prob>F
1	NV62		1	0.0876	0.0876	21.6298	16.5035	0.0001
2	NV64		2	0.0609	0.1485	10.8395	12.2297	0.0006
3	NV5B5		3	0.0364	0.1848	5.1991	7.5869	0.0065
4	NV612		4	0.0361	0.2209	-0.3734	7.8213	0.0058
5	NV5B13		5	0.0117	0.2326	-0.8248	2.5552	0.1118
6	NV68		6	0.0101	0.2427	-0.9452	2.2263	0.1376

Tab. 21b: Regression von kognitiven und emotionalen auf motivationale Variablen (Item 710) der Integritätsdiagnose

	DF	Sum of Squares	Mean Square	F	Prob>F
Regression	6	1.70706282	0.28451047	11.63	0.0001
Error	167	4.08604063	0.02446731		
Total	173	5.79310345			

Variable	Parameter Estimate	Standard Error	Type II Sum of Squares	F	Prob>F
INTERCEP	0.00881840	0.01459441	0.00893291	0.37	0.5465
NV5B1	-0.07761546	0.03282668	0.13678190	5.59	0.0192
NV5B4	-0.09754766	0.05470966	0.07778429	3.18	0.0764
NV64	0.11644490	0.02929658	0.38653891	15.80	0.0001
NV66	0.27028196	0.08151250	0.26901214	10.99	0.0011
NV68	0.44922861	0.08405821	0.69881258	28.56	0.0001
NV611	0.18770073	0.09593839	0.09365551	3.83	0.0521

## Summary of Stepwise Procedure for Dependent Variable NV714

Step.	Variable		Number In	Partial R**2	Model R**2	C(p)	F	Prob>F
	Entered	Removed						
1	NV68		1	0.1532	0.1532	19.3626	31.1059	0.0001
2	NV64		2	0.0605	0.2136	7.8368	13.1537	0.0004
3	NV66		3	0.0347	0.2484	2.0699	7.8562	0.0057
4	NV5B1		4	0.0150	0.2634	0.7203	3.4366	0.0655
5	NV611		5	0.0179	0.2812	-1.2801	4.1816	0.0424
6	NV5B4		6	0.0134	0.2947	-2.2825	3.1791	0.0764

Tab 21c: Regression von kognitiven und emotionalen auf motivationalen Variablen (Item 714) der Integritätsdiagnose

Die Itemkombination für die Vorhersagbarkeit der Reaktionen 710 und 714 lauten:

*Item 710: "Ich würde ihm signalisieren wollen, daß es Grenzen gibt."*

Zu einer möglichen Vorhersage tragen folgende Items bei:

62: Ich wäre irgendwie verunsichert.

64: Ich würde mich darüber ärgern.

55: (nicht schlimm, weil) das Verhalten von Sprecher X in dieser Situation inhaltlich völlig gerechtfertigt ist.

612: Ich würde mich gedemütigt fühlen.

n513: (nicht schlimm, weil) weil ich mir keine Umstände vorstellen kann, unter denen ich das Verhalten von Sprecher X überhaupt schlimm finden würde.

68: Ich wäre dem Sprecher gegenüber feindselig gestimmt.

*Item 714: "Ich würde ihn mit seinen eigenen Waffen schlagen wollen, d.h. ich würde selbst auch unfair argumentieren."*

Zu einer möglichen Vorhersage tragen folgende Items bei:

68: Ich wäre dem Sprecher gegenüber feindselig gestimmt.

64: Ich würde mich darüber ärgern.

66: Ich wäre ganz schön wütend.

n51: (nicht schlimm, weil) Sprecher X so beschränkt und so wenig in der Sache kompetent ist, daß er gar nicht weiß, was er tut.

611: Ich wäre voller Mißtrauen.

n54: (nicht schlimm, weil) Sprecher X in einer Weise provoziert

worden ist, daß sein Verhalten für mich verständlich ist.

Im einen Fall handelt es sich um eine Situation, in der die argumentative Regelverletzung zwar durchaus als problematisch empfunden wird (vgl. Item 710; die negative Korrelation von Item 513 ist hier zu beachten), zugleich aber Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe vorliegen. Dennoch können dadurch Emotionen der Verletzung, des Ärgers und der Aggressivität zustande kommen, die das Bedürfnis auslösen, dem Gegenüber zu signalisieren, daß sich diese objektiven Tatbestände von Regelverletzungen nicht fortsetzen dürfen. Im anderen Fall handelt es sich darum, daß objektive Tatbestände, die nicht gerechtfertigt und nicht entschuldbar sind (vgl. Item 714: Items 51 und 54), zu Frustration und Aggressivität führen, woraus eine konfrontative Diskussionshaltung folgt. Hier ist es zunächst einmal überraschend, daß eine solche Konsequenz (einschließlich der aufgeführten Prädiktorvariablen) bei den VpTn auftritt, die gerade kein Unintegritätsurteil abgeben bzw. keinen Unintegritätsvorwurf erheben. Es läßt sich bei näherer Analyse aber vermuten, daß hier bei den VpTn eine Ambivalenz oder ein Schwanken zwischen dem präskriptiven und deskriptiven Argumentationsbegriff vorliegt (vgl. Groeben et al. 1993), insofern als sie explizit einen deskriptiven Begriff ansetzen und in Argumentationen sozusagen alles für erlaubt halten, dann aber doch bei unkooperativen und konfrontativen Argumentationsweisen frustriert sind und mit gleicher Münze heimzahlen wollen. Denn die Frustration ist eigentlich nur aufgrund eines zumindest kryptonormativen Argumentationsbegriffs erklärbar; die Konsequenz der konfrontativen Diskussionshaltung allerdings dürfte wieder im Rahmen eines deskriptiven Argumentationskonzepts begründet werden und als gerechtfertigt erscheinen.

## 5. Gesamtdiskussion

Auf methodologischer Ebene ist zunächst festzuhalten, daß die Prüfung der Hypothesen nicht vollständig möglich war, da der Faktor 'Sequenzstruktur' (Mehrfachverletzung des gleichen Standards) nicht als ökologisch valider Indikator für die 'Absichtlichkeit' einer Standardverletzung akzeptiert worden ist. Offensichtlich wird diese Art der experimentellen Variation als zu künstlich

empfundene, sei es, weil die VpTn der Auffassung sind, daß sich das absichtliche Herbeiführen einer Unintegrität nicht einfach in der wiederholten Verletzung des gleichen Standards manifestiert, sei es, daß sie auf Szenario-Ebene eine Mehrfachverletzung für unrealistisch halten und erst dann reagieren, wenn sie selbst in einer konkreten Situation mit einer Mehrfachverletzung konfrontiert wären. Beide Erklärungsmöglichkeiten müßten empirisch überprüft werden. Auf jeden Fall folgt daraus aber bereits jetzt, daß hier eine gewisse Grenze der experimentellen Überprüfung von Einflußfaktoren auf integritätsrelevante argumentative Prozesse erreicht ist, da für bestimmte Variablen eine Isolation von und Gegeneinandervariation mit anderen Variablen als zu artifiziell empfunden wird. Als Konsequenz resultiert daraus entweder eine stärkere Konzentration auf ex post-Analysen natürlicher Beispiele (vgl. die pragmalinguistischen Beispielanalysen: Sachtleber & Schreier 1990; Schreier 1993) oder der Wechsel auf realitätsnähere, nicht so stark experimentell strukturierte Erhebungsformen wie z.B. Rollenspielansätze.

In bezug auf die überprüfbare Hypothese über den Einfluß des Faktors 'Valenz' auf das Unintegritätsurteil konnten die bereits im Rahmen der Basiskomponentenuntersuchung gesicherten Effekte (vgl. Groeben et al. 1992) mit z.T. anderen Beispiel-Szenarios, auf jeden Fall aber anderen VpTn bestätigt werden. Zum Teil handelt es sich hier also um eine Kreuzvalidierung, wobei über den Einfluß auf das Unintegritätsurteil hinaus auch Konsequenzen auf der kognitiven Begründungsebene sowie auf der Ebene von emotionalen und motivationalen Reaktionen feststellbar waren. Dabei konnten die im Rahmenmodell moralischer Handlungsbeurteilungen (Nüse et al. 1993) unterschiedenen Kategorien der 'Entschuldigung', 'Rechtfertigung', 'Verantwortlichkeit', 'Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit' und 'weiterreichende schlechte Absichten' jetzt nicht nur ex post faktum inhaltsanalytisch gesichert, sondern anhand der Itemankreuzungen als unmittelbarere Reaktion auf eine (Un-) Integritätsbewertung festgestellt werden. Die empirisch-induktive Binnenstrukturierung qua Faktorenanalyse zeigte dabei für den kognitiven Bereich eine Konzentration auf 5 Kategorien (mit dem Kernbereich der Kategorien 'Verantwortlichkeit', 'Rechtfertigung' und 'Entschuldigung', die bei Unintegritätsvorwurf wie Nicht-Vorwurf relevant sind); diese Kategorien dürften für den Normalfall als

die zentralen Komponenten der moralischen Bewertung anzusehen sein. Für den emotionalen Bereich konnte die faktorenanalytische Strukturierung ein Zusammenspiel von Frustrations-, Ärger- und Aggressionskomponenten sichern, wie es gut bewährten Aggressivitätsmodellen entspricht. In der motivationalen Dimension ergaben sich 10 Faktoren, die auf einem Kontinuum zwischen Kooperativität und Kooperationsaufkündigung eingeordnet werden können; danach läßt sich heuristisch eine Sequenz von folgenden Reaktionsmöglichkeiten annehmen: kooperatives Übergehen, defensives Übergehen, abwartende Intentionalitätsprüfung, Gegenargumentation, Selbstschutz/Verteidigung, indirekte Thematisierung, direkte Thematisierung, konfrontative Diskussion, innerer Abbruch, offener Abbruch. Damit liegen eine Reihe von Ansatzpunkten für die weitere theoretische und empirische Modellierung des Reaktionsprozesses in Argumentationsverläufen vor. Außerdem ergibt sich die Möglichkeit, interindividuelle Unterschiede hinsichtlich der Bevorzugung bestimmter Reaktionsweisen zu rekonstruieren (vgl. dazu auch die Ergebnisse zu beiden idealtypischen Thematisierungspositionen in der Untersuchung zu Subjektiven Theorien über Argumentationsverläufe; Christmann, Groeben & Küppers 1993).

Über entsprechende Regressionsanalysen konnte schließlich auch der Zusammenhang zwischen kognitiv-wertenden, emotionalen und konativen Konsequenzen auf Rezipienten/innen-Seite heuristisch modelliert werden. Dabei zeigte sich, daß weder die kognitiven, noch die emotionalen Aspekte allein zu einer hinreichend sicheren Vorhersage von konativen Reaktionsweisen ausreichen; erst die Kombination von kognitiven und emotionalen Variablen hat nach den vorliegenden Ergebnissen einen relevanten Effekt auf die motivational-konative Ebene. Die wichtigste Reaktionsweise stellt dabei interessanterweise das Streben nach Selbstschutz dar, und zwar sowohl im Falle eines Unintegritätsvorwurfs als auch bei Fehlen eines solchen Vorwurfs. Bei einem Unintegritätsvorwurf sind die emotionalen Konsequenzen des Vertrauensmißbrauchs sowie die Diagnose von schlechten Absichten die entscheidenden Auslösebedingungen, die jedoch auch beim Nicht-Unintegritätsvorwurf genannt werden, allerdings in abgeschwächter, aber prinzipiell vergleichbarer Form. Dies spricht u.E. dafür, daß auch bei Verzicht auf einen Unintegritätsvorwurf die objektiven Tatbestandsmerkmale der argumentativen Regelverletzung durchaus wahrgenommen werden. Dieser

Schluß wird durch zwei weitere konative Reaktionsweisen gestützt, die auf der Grundlage von kognitiven und emotionalen Reaktionsaspekten vorhersagbar sind: (1) die Signalisierung von Grenzen, wenn die Standardverletzung als gerechtfertigt und entschuldigbar angesehen wird; (2) die konfrontative Diskussionshaltung, wenn trotz fehlender Rechtfertigung oder Entschuldigung kein Unintegritätsvorwurf resultiert, dennoch aber Frustrations- und Aggressionsemotionen auftreten. Zumindest für diesen letzten Fall, z.T. auch in bezug auf das Streben nach Selbstschutz (bei fehlendem Unintegritätsvorwurf) kann und muß man fragen, ob hier nicht eine kryptonormative Vorstellung von Argumentation vorliegt, bei der zwar nach außen hin postuliert wird, daß in Argumentationen mehr oder minder alles erlaubt ist, dann aber bei einschlägigen Integritätsverletzungen, zumindest emotional, eher im Sinne eines präskriptiven Argumentationskonzepts reagiert wird.

Sowohl die Ansatzpunkte zur Modellierung des Reaktionsprozesses als auch die zur Frage nach kryptonormativen Argumentationskonzepten sind in weiteren empirischen Untersuchungen zu verfolgen, sollten auf Dauer aber auch im Rahmen von Sensibilisierungstrainings mit dem Ziel aufgegriffen werden, eine potentielle Ambivalenz zwischen deskriptivem und normativem Argumentationskonzept aufzudecken und konstruktiv aufzulösen.

## Literatur

- Blickle, G. & Groeben, N. (1990): Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts - ein experimenteller Überprüfungsansatz am Beispiel ausgewählter Standards. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext', Bericht Nr. 29. Heidelberg/Mannheim
- Christmann, U. & Groeben, N. (1991): Argumentationsintegrität (VI): Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität - Erhebungsverfahren, inhaltsanalytische und heuristische Ergebnisse. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext', Bericht Nr. 34. Heidelberg/Mannheim
- Christmann, U. & Groeben, N. (1993): Argumentationsintegrität (XI): Retrognostische Überprüfung der Handlungsleitung Subjektiver Theorien über Argumentations(un-)integrität von Kommunalpolitikern/innen. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 63. Heidelberg/Mannheim
- Christmann, U., Groeben, N. & Küppers, A. (1993): Argumentationsintegrität (XIII): Subjektive Theorien über Erkennen und Ansprechen von Unintegritäten im Argumentationsverlauf. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 66. Heidelberg/Mannheim
- Darley, J.M. & Shultz, T.R. (1990). Moral rules: Their content and acquisition. Annual Review of Psychology, 41, 525-556
- Groeben, N., Blickle, G. Schreier, M. & Nüse, R. (1989): Argumentationsintegrität in Alltagskommunikation. Bericht zum DFG-Projekt 633/8-1 für den Zeitraum 6/88 bis 3/89. Ms., Heidelberg
- Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U. (1990): Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext', Bericht Nr. 28. Heidelberg/Mannheim
- Groeben, N., Nüse, R. & Gauler, E. (1992): Diagnose argumentativer Unintegrität. Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei Werturteilen über argumentative Sprechhandlungen. Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie, 39,4, 533-558
- Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U. (1993): Fairness beim Argumentieren: Argumentationsintegrität als Wertkonzept einer Ethik der Kommunikation. Linguistische Berichte 147. Opladen, 355-382
- Hommers, W. (1988): Die Wirkungen von Entschuldigung und Dritt-Entschädigung auf Strafurteile über zwei Schadensarten. Zeitschrift für Sozialpsychologie, 19, 139-151

- Karlovac, M. & Darley, J.M. (1988): Attribution of responsibility for accidents: A negligence law analogy. *Social Cognition*, 6, 287-318
- Nüse, R., Groeben, N. & Gauler, E. (1991): Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität - (Wechsel-) Wirkungen von Komponenten subjektiver Werturteile über argumentative Sprechhandlungen. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext', Bericht Nr. 33. Heidelberg/Mannheim
- Nüse, R., Groeben, N., Christmann, U. & Gauler, E. (1993): Schuld-mindernde vs. -begründende Zusatzattributionen in moralischen Handlungsbeurteilungen. *Gruppendynamik* 24, 1, 165-198
- Sachtleber, S. & Schreier, M. (1990): Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche Manifestationen argumentativer Unintegrität - ein pragmalinguistisches Beschreibungsmodell und seine Anwendung. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 31. Heidelberg/Mannheim
- Schönke, A. & Schröder, A. et al. (1985): StGB. Kommentar. 22. Aufl., München (Zititierkonventionen: Sch/Sch-Bearbeiter, Paragraph, Randnote)
- Schreier, M. (1992): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards: Zur Relation von Rhetorik, Dialektik und Argumentationsintegrität. Unveröffentl. Dipl.-Arbeit, Psychologisches Institut der Universität Heidelberg
- Schreier, M. (1993): Argumentationsintegrität (XII): Prototypische Formen sprachlicher Manifestationen von Standardverletzungen in Konfliktgesprächen. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 65. Heidelberg/Mannheim
- Schreier, M. & Groeben, N. (1990): Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext', Bericht Nr. 30. Heidelberg/Mannheim
- Schreier, M. & Groeben, N. (1992): Argumentationsintegrität (VIII): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts. Eine experimentelle Überprüfung für die 11 Standards integeren Argumentierens. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 53. Heidelberg/Mannheim.
- Schreier, M., Groeben, N. & Mlynski, G. (1994): Argumentationsintegrität (XV): Der Einfluß von Valenz, Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit, (Un-)Höflichkeit auf die Diagnose und Thematisierung argumentativer Unintegrität. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 68. Heidelberg/Mannheim
- Shaver, K.G. (1985): The attribution of blame: Causality, responsibility and blameworthiness, New York/Berlin

Shultz, T.R. & Schleifer, M. & Altmann, I. (1981): Judgements of causation, responsibility, and punishment in cases of harming. *Canadian Journal of Behavioral Science*, 13, 283-253

Wessels, J. (1988): *Strafrecht - Allgemeiner Teil*. 18. Aufl., Heidelberg

**A N H A N G**

Liebe Untersuchungsteilnehmer/innen

Zunächst einmal herzlichen Dank, daß Sie sich bereit erklärt haben, an unserer Untersuchung teilzunehmen. Wir führen diese Studie im Rahmen eines umfangreicheren Forschungsprojekts durch, bei dem es um die Redlichkeit bzw. Fairneß beim Argumentieren im Alltag geht. Im vorliegenden Fall sind wir erstens daran interessiert zu erfahren, unter welchen Bedingungen und aus welchen Gründen Sie Verhaltensweisen in Argumentationen als unredlich bzw. unfair beurteilen. Zweitens interessiert uns, was Sie persönlich empfinden und tun würden, wenn Sie selbst mit einem unredlichen bzw. unfairen Redebeitrag in einer Argumentation konfrontiert wären.

Um Ihnen den Einstieg in unseren Themenbereich zu erleichtern, werden wir nachfolgend zunächst den Begriff des unredlichen bzw. unfairen Argumentierens verdeutlichen; dann werden wir unsere Fragestellung und unsere Vorgehensweise näher erläutern.

**Zum Begriff des unredlichen/unfairen Argumentierens:**

Unter Argumentation verstehen wir ein Verfahren, das dann eingesetzt wird,

- wenn zwischen zwei oder mehreren Personen eine Meinungsverschiedenheit besteht,
- die sie durch Diskussion zu klären versuchen,
- indem sie für ihre jeweilige Auffassung möglichst gute und vernünftige Gründe anführen,
- die von möglichst vielen Teilnehmern/innen akzeptiert werden können.

Ziel einer Argumentation ist es also, eine möglichst vernünftige Klärung oder Lösung einer strittigen Frage herbeizuführen, die im Idealfall von allen Beteiligten deshalb übernommen werden kann, weil die besseren Argumente dafür sprechen.

Eine solche Lösung kann allerdings nur dann gefunden werden, wenn sich alle Teilnehmer/innen an bestimmte Spielregeln des Argumentierens halten. Zu diesen Spielregeln gehört, daß die Teilnehmer/innen (1) folgerichtig argumentieren und ihre Position inhaltlich begründen; daß sie (2) aufrichtig sind und nicht versuchen, einen falschen Eindruck zu erwecken; daß sie (3) Argumente anführen, die sachlich und persönlich angemessen, d.h. gerecht sind; und daß sie (4) andere bei der Entfaltung ihrer Argumente und der Suche nach einer Lösung weder behindern noch benachteiligen.

Die Einhaltung dieser Spielregeln bezeichnen wir als redliches oder faires Argumentieren, den bewußten Verstoß gegen diese Spielregeln als unredliches oder unfaires Argumentieren. Unredlich oder unfair argumentiert also eine Person, die im Dienste der eigenen Interessen (z.B. um Recht zu behalten oder ihre Auffassung durchzusetzen) die anderen 'austrickst', indem sie absichtlich, wissentlich oder leichtfertig (1) nicht folgerichtig argumentiert oder ihre Behauptungen nicht oder nur unzureichend begründet; (2) unaufrichtig ist, d.h. z.B. die Wahrheit verfälscht, Verantwortlichkeiten in Abrede stellt oder 'inkonsequent' argumentiert; (3) sachlich oder persönlich ungerecht ist, d.h. z.B. Sachverhalte sinnentstellend darstellt, an andere Forderungen stellt, die diese nicht erfüllen können oder die Person des Gegenüber herabsetzt; (4) andere behindert oder benachteiligt, d.h. z.B. ihnen grob feindselig gegenübertritt oder ihnen die Möglichkeit nimmt, sich in die Argumentation einzubringen.

Ein solches Verhalten wird dann diejenigen Gesprächsteilnehmer/innen, die an der Klärung der strittigen Frage wirklich interessiert sind und nach möglichst stichhaltigen Begründungen suchen, vermutlich zumindest ärgern. Denn das bewußte Verletzen der 'Spielregeln' ist ja nicht nur deshalb 'schlimm' bzw. unredlich, weil es eine sinnvolle Argumentation unmöglich macht; durch dieses Verhalten wird ja auch das Vertrauen der anderen Teilnehmer/innen mißbraucht und ihr berechtigtes Interesse an einer Klärung der strittigen Frage einfach übergangen. Es kann sogar sein, daß das Verhalten eines solchen Gesprächsteilnehmers so schlimm empfunden wird, daß ihm dieses Verhalten auch persönlich zum Vorwurf gemacht wird.

**Unsere Fragestellung:**

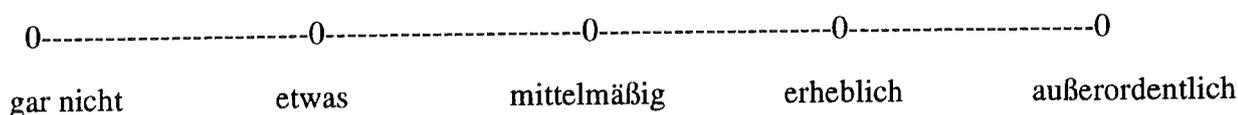
In dieser Untersuchung interessieren wir uns dafür, unter welchen Bedingungen Sie Verhaltensweisen in Argumentationen als unredlich bzw. so 'schlimm' empfinden, daß Sie es der Person, die so argumentiert, auch persönlich vorwerfen würden, und welche Gründe für Ihre Beurteilung ausschlaggebend sind. Außerdem interessiert uns, wie Sie sich persönlich fühlen und was Sie tun würden, wenn Sie selbst mit einer solchen Verletzung der 'Spielregeln' konfrontiert wären.

**Zur Vorgehensweise:**

Wir werden Ihnen im folgenden 12 Argumentationsbeispiele vorlegen, bei denen wir Sie bitten, jeweils eine konkrete Verhaltensweise eines/r Argumentationsteilnehmers/in zu beurteilen:

(1) Wichtig ist zunächst, ob die jeweilige Person im vorliegenden Beispiel Ihrer Meinung nach die von uns genannte Verhaltensweise (z. B. 'Teilnehmer B gibt den Redebeitrag von Teilnehmer A sinnentstellend wieder, indem er mit seinen drastischen Formulierungen am Schluß A's Position verzerrt darstellt') wirklich zeigt oder nicht. Kreuzen Sie dazu bitte "trifft zu" oder "trifft nicht zu" an.

(2) Wenn Sie der Meinung sind, daß der/die fragliche Teilnehmer/in im Beispiel die von uns genannte Verhaltensweise zeigt, bitten wir Sie als nächstes, auf einer 5-stufigen Skala einzuschätzen, inwieweit eine solche Verhaltensweise *allgemein* eine Argumentation behindert, *in welchem Ausmaß* die Argumentation dadurch "sinnlos" wird. Es geht bei der Beantwortung dieser Frage darum, unabhängig vom konkreten Beispiel und den dort genannten Personen oder Umständen rein 'abstrakt' zu beurteilen, *wie stark die betreffende Verhaltensweise Ihrer Meinung nach eine Argumentation beeinträchtigt*. Wenn Sie also z. B. der Meinung sind, daß die "verzerrte Darstellung einer Gegenposition" eine Argumentation im oben beschriebenen Sinn erheblich behindert, dann tragen Sie dies bitte in der folgenden Weise ein:



Sind Sie dagegen der Meinung, daß die "verzerrte Darstellung einer Gegenposition" eine Argumentation gar nicht behindert, dann kreuzen Sie bitte "gar nicht" an.

(3) Nachdem Sie das Ausmaß der Behinderung durch die im Beispiel genannte Verhaltensweise eingeschätzt haben, bitten wir Sie anschließend, sich in die Diskussion hineinzusetzen und zu beurteilen, ob Ihrer Meinung nach die entsprechende Person sich darüber im klaren ist, daß sie durch ihr Verhalten die Argumentation behindert. Im Unterschied zu Frage 2 nach der Behinderung einer Argumentation generell geht es also bei dieser Frage um die *Beurteilung des/der Argumentationsteilnehmers/in*. Kreuzen Sie bitte eine der drei vorgegebenen Antworten an.

(4) Auf der Grundlage Ihrer Beantwortung von Frage (3) bitten wir Sie dann anzukreuzen, ob Sie es 'so schlimm' finden, was der/die betreffende Argumentationsteilnehmer/in gemacht hat, daß Sie ihm/ihr das auch persönlich vorwerfen oder übelnehmen würden, oder ob Sie dies für 'nicht weiter schlimm' halten würden. Auch bei dieser Frage geht es wieder um die *Beurteilung der konkreten Person im jeweiligen Argumentationsbeispiel*.

(5a) Wenn Sie der betreffenden Person ihr Verhalten persönlich vorwerfen, so stellt sich im nächsten Schritt die Frage, wie Sie Ihre Beurteilung begründen würden. Wir haben Ihnen bei dieser Frage eine Reihe von möglichen Gründen vorgegeben. Kreuzen Sie bitte von den vorgegebenen Möglichkeiten diejenige(n) an, die für Ihre Beurteilung der Person ausschlaggebend ist (sind).

(5b) Wenn Sie die Verhaltensweise der betreffenden Person nicht 'weiter schlimm' finden, so stellt sich auch in diesem Fall die Frage nach der Begründung für Ihre Beurteilung. Kreuzen Sie bitte auch hier von den vorgegebenen Möglichkeiten diejenige(n) an, die für Ihre Beurteilung ausschlaggebend ist (sind).

(6) Angenommen, Sie selbst wären mit einer solchen Verhaltensweise konfrontiert, wie würden Sie sich fühlen? Stellen Sie sich bei der Beantwortung dieser Frage vor, Sie selbst wären an der Argumentation beteiligt und die betreffende Person würde Ihnen gegenüber so argumentieren. Kreuzen Sie bitte von den vorgegebenen Antworten diejenige(n) an, die Ihren Gefühlen in dieser Situation am ehesten entsprechen würde(n).

(7) Als letztes möchten wir Sie bitten, Ihre Reaktionsweise anzugeben, wenn Sie an der Argumentation beteiligt und mit der Verhaltensweise der betreffenden Person konfrontiert wären. Wie würde Sie reagieren, was würden Sie am liebsten tun wollen? Kreuzen Sie von den vorgegebenen Handlungen bitte diejenige(n) an, die in dieser Situation Ihren Bedürfnissen und Gefühlen entsprechen würde(n).

Wenn Sie noch Fragen haben oder beim Bearbeiten der Beispiele auf den folgenden Seiten auf Schwierigkeiten stoßen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Versuchsleiter/in.

Wir hoffen, daß Sie trotz aller Mühen, die mit der Ausfüllung des Fragebogens verbunden sind, ein wenig Spaß dabei haben und bedanken uns recht herzlich für Ihre Mitarbeit.

Das Forschungsteam Argumentationsintegrität.

**(Beispielszenarios 1 bis 12)****Methadon - Pro und Contra**

Im Rahmen einer Diskussion werden die Vor- und Nachteile einer Verabreichung von Methadon an Heroinsüchtige diskutiert. Methadon ist eine in medizinischen Fachkreisen umstrittene legale "Ersatzdroge", die zwar die Entzugerscheinungen von Heroinsüchtigen lindert, dabei aber selbst abhängig macht. Teilnehmer B (ein Arzt der schon seit längerer Zeit Methadon an Heroinsüchtige verabreicht) argumentiert, daß die Süchtigen durch Methadon in die Lage versetzt würden, die Droge Heroin aufzugeben, Methadon daher unbedingt zu befürworten sei. Teilnehmer A (ein Vertreter von 'Synanon', einer Gruppe, die für die medikamentenfreie Behandlung von Heroinabhängigen eintritt) hält dagegen, daß durch die Verabreichung von Methadon die Abhängigkeit nur auf eine andere Droge verschoben werde:

A.:

Mein Problem ist das folgende: Wenn ich fünf Substanzen habe, die alle verboten sind, und da nehme ich eine raus und sage: Dies ist ein Therapeutikum - dann so zu tun, als würde eine Behandlung stattfinden! Was wir verhindern, ist doch nur eine Beschaffungskriminalität, weil die Leute zum Beispiel nicht mehr auf den Strich gehen müssen, einbrechen, um sich das Geld zu beschaffen - aber wir verhindern doch nicht, daß die Leute abhängig bleiben! Im Klartext heißt das, und da kommen Sie auch nicht drumherum, daß wir ein juristisches Problem medizinisch behandeln. Das ist das Problem - und das ist der Irrsinn: Was hinten dabei rauskommt, ist folgendes: Die Leute werden für dumm verkauft, weil man sagt, hier wird behandelt mit Methadon: dabei wird nur von illegal auf legal umgestellt - das ist der Haken dran! Und die Patienten selbst, die Fixer, glauben womöglich noch, es wäre Wesentliches in einem medizinischen Sinn, im Sinne einer medizinischen Behandlung geschehen!

B.:

Ja, aber es gibt doch ganz klar einen medizinischen Unterschied zwischen Methadon und anderen Drogen. Natürlich haben wir das, was Sie hier als juristische Folgen bezeichnen - daß diese Leute also nicht mehr kriminell werden müssen, um sich diese Drogen zu beschaffen. Aber wir sehen vor allem, daß es den Leuten einfach besser geht, wenn sie Methadon bekommen - die kommen in ein normales Leben rein, weil sie zum Beispiel nicht mehr gierig nach dem Stoff suchen müssen und dafür eben kriminell werden. Und wenn das so ist, dann folgt daraus, daß es einen medizinischen Unterschied geben muß zwischen Heroin und Methadon.

A.:

Aber das ist doch genau die Illusion! Wieso wissen Sie denn, daß das ein medizinischer Unterschied ist? Aus der Tatsache, daß die Leute in ein normales Leben reinkommen, weil sie sich kein Heroin beschaffen müssen, sondern Methadon auf Krankenschein bekommen, können Sie doch nicht folgern, daß es einen medizinischen Unterschied zwischen Heroin und Methadon gibt.

B.:

Aber ich sage Ihnen doch: Wir sehen, wenn wir nämlich Methadon verabreicht haben, daß es den Leuten schlicht und einfach besser geht, sie nicht mehr kriminell werden müssen und ein normales Leben anfangen und so weiter - das habe ich ja eben schon beschrieben. Auf was bitteschön soll das denn sonst zurückgeführt werden, wenn nicht auf einen medizinischen Unterschied? Deswegen sage ich: Es muß einen medizinischen Unterschied geben.

A.:

Aber Sie reden doch die ganze Zeit selber von den juristischen Folgen der Umstellung ...

B.:

Ja, die leugne ich ja gar nicht! Aber nochmal: Den Leuten gehts besser, die kommen in ein normales Leben rein - das kann nur an einem *medizinischen* Unterschied zwischen Methadon und Heroin liegen.

A.:

Aber das normale Leben ist doch vor allem eine Sache, die mit dem Lebenswandel der Süchtigen zu tun hat. Also noch mal: An deren Sucht ändert sich doch gar nichts - die bleiben süchtig. Nur die Umstände haben sich geändert. Das ist doch wohl, was Sie ein normales Leben nennen, in das die dann Ihrer Meinung nach reinkommen, oder nicht? Und das ist ein juristischer Unterschied, kein medizinischer. Erklären Sie doch einmal, was da dran medizinisch sein soll.

B.:

Daß es den Leuten besser geht! Das ist doch das Entscheidende und wäre doch wohl unmöglich, wenn da nicht ein medizinischer Unterschied wäre, der das ermöglicht - zwischen den Substanzen: Methadon und anderen Drogen!

### Schädlichkeit des Rauchens

In einer Diskussion geht es um die schädlichen Folgen des Rauchens, um die Rechte von Nichtrauchern und Rauchern und um mögliche politische Konsequenzen. Teilnehmer B argumentiert, daß die Schädlichkeit des Rauchens sich anhand wissenschaftlicher Untersuchungen nicht eindeutig nachweisen ließe. Teilnehmer A hält dem entgegen, daß dies für den Einzelfall wohl stimmen möge, nicht aber statistisch gesehen:

B.: ... Mit einer epidemiologisch-statistischen Untersuchung werden Sie jedenfalls nie beweisen können, daß ich zum Beispiel, weil ich heute 30 Zigaretten geraucht habe, in 20 Jahren einen Lungenkrebs kriege.

A.: Aber sehen Sie sich die Statistiken doch mal an! Da sieht man doch ganz deutlich, daß eben 80 bis 90 Prozent der Männer, die rauchen, einen Lungenkrebs bekommen; bei Frauen sind's 60 bis 80 Prozent. Das ist dann der epidemiologisch-statistische Beweis. Sie können niemals sagen, daß der einzelne vom Rauchen seinen Krebs bekommen hat; Sie können das nur machen, wenn Sie eine große Anzahl haben. Und Sie streiten das eben einfach ab, daß epidemiologisch-statistische Untersuchungen einen Wert haben; und wenn Sie das tun, dann müssen Sie auch gegen den Umweltschutz sein: Denn auch bei der Diskussion um die gesundheitsschädlichen Folgen von Luftverschmutzung zum Beispiel ist es doch so, daß solche für die Gesundheit im Einzelfall nicht beweisbar sind, das geht da auch nur über statistische Mittelwerte - ob Sie jetzt Krebs haben, weil Sie in'm Industriegebiet wohnen, können Sie doch nicht direkt beweisen, aber wenn Sie wissen, daß in der Gegend statistisch gesehen mehr Leute 'nen Krebs kriegen als z. B. im Schwarzwald, dann ist das wohl 'ne Aussage!

B.: Aber ich streite ja gar nichts ab, doch der Bogen, den Sie da zum Umweltschutz spannen, scheint mir so nicht haltbar.

A.: Wieso ist der denn nicht haltbar?

B.: Lassen Sie uns doch beim Thema bleiben, bei dem, was Rauchen bedeutet! Ich möchte gern nochmal auf ihre Bemerkung eingehen, Frau C, daß in der Zigarettenwerbung ...

A.: Also entschuldigen Sie mal! Ich möchte schon wissen, warum der eben von mir gemachte Vergleich mit dem Umweltschutz nicht haltbar ist?

B.: Also wir reden hier doch über Rauchen und was Rauchen bedeutet und nicht über Umweltschutz! Lassen Sie uns also doch bitte bei diesem Thema bleiben!

A.:

Ja, aber wir sind doch durch die Diskussion zu genau dem Thema auf diesen Vergleich gekommen. Wenn man nämlich so argumentiert, wie Sie das eben getan haben, dann ...

B.:

Aber das führt jetzt wirklich zu weit! Wir reden hier über Rauchen, und ich würde Sie jetzt nochmal auffordern, doch bitte beim Thema zu bleiben. Also zu Ihnen Frau C. ...

A.:

Aber ich bin doch beim Thema geblieben! Ich bin doch nicht von ungefähr auf das Thema Umweltschutz gekommen!

B.:

Also darauf kann ich nun wirklich nicht eingehen. Wir reden hier schließlich über Rauchen, nicht über Umweltschutz. Jetzt endlich zu Ihnen Frau C. ...

## **Methadon-Behandlung**

Im Rahmen einer Diskussion werden die Vor- und Nachteile der äußerst umstrittenen Methadon-Verabreichung an Heroinsüchtige problematisiert. Methadon ist eine legale "Ersatzdroge", die zwar die Entzugerscheinungen von Heroinsüchtigen lindert, dabei aber selbst abhängig macht. Es sind Vertreter/innen verschiedener Gruppen und Institutionen anwesend, die jeweils unterschiedliche Konzepte vertreten. Im Verlauf der Gesprächsrunde wird Teilnehmer B, ein Arzt, der Methadon bereits seit geraumer Zeit an Heroinsüchtige verabreicht, vom Diskussionsleiter A gebeten, die Vorteile dieser Methode genauer zu erläutern:

A.:  
Damit alle, die jetzt zuhören und zuschauen und nicht so vertraut sind mit Drogenproblemen, das gut verstehen, möchte ich Sie bitten, mal möglichst präzise, aber verständlich zu sagen, wie ein Heroinabhängiger zu einer solchen Methadon-Behandlung kommt.

B.:  
Zunächst - das kann nur passieren, wenn einer kommt und sagt: Ich will Hilfe, ich will von Ihnen behandelt werden.

A.:  
Das ist also sozusagen die Bedingung, daß die Süchtigen selbst den Entschluß fassen müssen, zu so einer Behandlung. Aber wie kann man entscheiden, ob die Methadon-Behandlung wirklich sinnvoll ist für den einzelnen?

B.:  
Nun, eins ist doch klar, auch wenn man nicht genau weiß, was mit Methadon-Behandlung gemeint ist - es kann überhaupt kein Zweifel bestehen, daß, wenn einer Hilfe will, so eine Behandlung auf alle Fälle besser ist als alles, was es gegenwärtig sonst noch gibt an Behandlungsarten. Auch ohne großes Wissen kann sich jeder sagen, daß das immer besser sein muß, als den Süchtigen mit den alten Behandlungskonzepten dem alten Schicksal zu überlassen!

A.:  
Hm, also ich bin da noch etwas skeptisch. Weiß man das denn wirklich? Welche Informationen braucht man denn nun eigentlich, um zu entscheiden, ob eine Methadon-Behandlung im Einzelfall sinnvoll ist?

B.:  
Aber nein. Da braucht man doch nun wirklich nicht zu wissen, wie das genau funktioniert, um sich das zu sagen: Das ist allemal besser als alles andere, wenn man so eine Behandlung mit Methadon macht. Es reicht, wenn der Süchtige Hilfe sucht; mehr Informationen brauchen Sie nicht: denn Methadon ist besser als alles andere. Das alleine zählt - da braucht man nicht lange rumzuüberlegen.

A.:  
Hm, und Sie glauben, auch bei der Gewichtung der Alternativen, die es da gibt, ist das dann gleich klar? Aber ich bitte Sie: Jede Behandlung hat ihre Vor- und Nachteile. Da muß man doch abwägen

und gewichten.

B.:

Ich sage doch, jeder weiß, daß die Methadon-Behandlung in jedem Fall das Beste ist. Das reicht. Da muß nicht gewichtet werden.

A.:

Aber das geht doch gar nicht ohne Beratung und so was alles. Sonst kennt man doch die Alternativen nicht, um die es noch gehen könnte.

B.:

Ach was! Ich erlebe das doch fast täglich in meiner Praxis! Also da braucht man wirklich nicht viel zu wissen. Sie können mir das wirklich glauben.

## Schuldenkrise

Thema der Diskussion ist die hohe Verschuldung der Länder in der Dritten Welt. Nachdem die Teilnehmer/innen bereits längere Zeit darüber diskutiert haben, inwieweit die westlichen Industrieländer am Entstehen der Schuldenkrise mitbeteiligt sind, wirft nun Teilnehmer A die Frage nach notwendigen Konsequenzen auf, die die reichen Industrienationen als Mitverantwortliche zu ziehen hätten. Direkter Ansprechpartner für ihn ist Teilnehmer B, ein führender Wirtschaftspolitiker:

A.:  
Aber ich hab' trotzdem noch einen Punkt! Also, ich bin nicht zufrieden damit, daß man einfach nur sagt: Also, da gibt es einen Protest in der Dritten Welt, und wir verhelfen ihm hier zu Gehör. Das ist prima, das ist richtig, und das sollten wir tun - aber die andere Frage ist: Was tun wir hier? Denn wir wissen, daß diese Länder der Ersten Welt, die reichen Länder, zumindest stark an der fatalen Entwicklung beteiligt sind, wenn nicht sogar der Ausgangspunkt dafür sind! Und was sind die Veränderungen hier? Wir können uns doch nicht wegstellen und sagen, das kommt von dort!

B.:  
Aber entschuldigen Sie, was Sie uns da erzählen, das ist m. E. diese Art von Kausaldenken, mit dem das System nicht wiedergegeben wird. Man kann nicht sagen, das geht von hier aus. Das geht von keinem Punkt aus, da ist niemand schuld! Verdeutlichen Sie sich nur einmal, daß es Verschuldungskrisen schon seit der Antike und davor gab; und damit wird es sinnlos zu fragen, von wo geht das aus: Sind jetzt die Banken schuld? Oder sind die Ölländer schuld, weil sie den Banken das Geld gegeben haben? Oder sind wieder die Industrieländer schuld, weil sie das Geld den Ölländern gegeben haben?

A.:  
Na, das ist mir aber schlechte Metaphysik, ist das doch! Es muß doch wohl alles irgendwoher kommen: Von nichts kommt doch nichts - schon gar nicht bei den Finanzen!

B.:  
Aber wir reden doch von der Verantwortung, bei unserer Diskussion. Und da kann man eben nicht sagen: Das geht von da und da aus - also ist der und der schuld dran. Schließlich ist die Wirtschaft inzwischen doch wirklich zur Weltwirtschaft geworden. Und das heißt: Alle sind durch wirtschaftliche Zusammenhänge mit allen anderen vernetzt.

A.:  
Aber irgendwoher muß das doch kommen. Oder ist das, wie weiland zu Zeiten der Antike Athene dem Haupte des Zeus fix und fertig entstieg - einfach so und es war da? Und wenn das - wie ich unterstelle - nicht der Fall ist, dann wird doch wohl auch jemand da sein, der die Verantwortung dafür trägt.

B.:  
Aber wie wollen Sie das denn festmachen in der vernetzten Welt moderner Wirtschaft. Deuten Sie in diesem Netz auf irgendeinen

Knoten und sagen Sie: Der ist schuld! Ich werde Ihnen dann zeigen, wie dieser Knoten mit all den anderen Knoten verbunden ist, wie Sie eben deswegen gar nicht sagen können: Das hat dort und dort angefangen.

A.:

Hm, aber es muß doch irgendwoher kommen ...

B.:

Da ist aber keiner verantwortlich! Man kann nicht sagen: Das geht von einem bestimmten Punkt aus; da ist keiner dran schuld, auch, wenn das aus der Sicht Ihres Kausaldenkens unverständlich ist.

## Karriere oder Familie

In einer Diskussion zum Thema 'Sind Karriere und Familie vereinbar?' vertritt Teilnehmerin A die Ansicht, daß eine berufliche Karriere stets zu Lasten der Familie gehen müsse. Teilnehmer B, selbst ein erfolgreicher Politiker, ist in seinen bisherigen Redebeiträgen dafür eingetreten, daß Familie und Erfolg im Berufsleben problemlos miteinander zu vereinbaren seien. Teilnehmerin A hat dazu eine kritischen Einwand:

A.:  
Ich kann mir unter solchen Umständen, wie Sie sie schildern, ehrlich gesagt ein harmonisches Familienleben nicht vorstellen.

B.:  
Stellen Sie sich vor, was Sie wollen, ich freu' mich jedenfalls, wenn ich nach Hause komme, das ist immer der schönste Augenblick. Und für mich ist das Bitterste, was meine Kinder zu mir gesagt haben: Ich hab' meinen kleinen Sohn gefragt, was er sich zum Geburtstag wünscht. Und da hat er gesagt: Papa, daß Du nie mehr nach Bonn gehst. Das, das hab' ich nie verwunden, und das ist für mich wirklich ein großes Problem.

A.:  
Ist Ihnen so etwas schon öfter passiert?

B.:  
Ja, meine Tochter hat mich einmal gefragt: Wo wohnst Du? Weil ich vier Wohnsitze habe, und das hat mich getroffen. - Aber ich sage, ich fühl' mich in dieser Rolle wohl. Meine Frau, die der tapferere Teil der Familie ist, weil sie den schwereren Part hat, fühlt sich wohl, und die Kinder sind glücklich. Und ich sag: Wie soll ich da was verändern? Wenn Probleme auftauchen, dann kann man die lösen - ich habe keine Probleme: Ich bin glücklich, und meine Kinder sind glücklich, und mehr brauch ich im Grunde nicht.

A.:  
Aber ich muß dann doch sagen: Das überzeugt mich nun wirklich nicht. Also ich möchte da nochmal nachhaken: Ist Ihre Familie, sind Sie wirklich glücklich, trotz der Erlebnisse, die Sie uns eben so eindrücklich geschildert haben?

B.:  
Aber ich sage Ihnen doch: Natürlich gibt es Probleme. Meine Frau z. B. leidet schon öfter auch mal unter meinem vollen Terminkalender, wie Sie sich ja denken können! Als Berufspolitiker und MdB ist man eben ausgebucht. Aber meine Frau fühlt sich wohl, was und warum soll ich da also was ändern? Wir sind glücklich so.

A.:  
Also, daß Sie Probleme haben, geben Sie aber doch zu?

B.:  
Ja, ja! Meine Frau hätte schon gerne mehr Zeit, die wir zusammen verbringen könnten. Und ein gestreßter und übermüdeter Familienvater ist freilich nicht, was Sie sich wünscht. Meine Kinder hätten auch ganz gerne mehr von ihrem Papa - das ich mal

mit ihnen einen Ausflug mache, oder so. Und manchmal sehen die mich für lange Zeit nicht, meine Frau und meine Kinder. Aber die sind glücklich, die Mutter genauso wie die Kinder. Und ich bin auch glücklich! Da gibt es keine Probleme.

A.:

Aber Sie reden doch die ganze Zeit von Ihren Problemen! Das muß Sie doch belasten! Wieso können Sie dann sagen, Sie sind glücklich, Sie hätten keine Probleme, wo Sie doch die ganze Zeit über solche Probleme berichten?

B.:

Aber ich sagte Ihnen ja bereits: Wir sind glücklich und ich kann meiner Familie ja schließlich auch einiges bieten. Also ich bleibe dabei: Ich bin glücklich, meine Familie ist glücklich, ich will das nicht ändern. Meine Frau hat freilich auch eine Last zu tragen, wie jeder. Bei ihr ist es eben, daß sie mit einem Berufspolitiker verheiratet, der viel arbeiten muß, von Termin zu Termin hetzt. Und meine Kinder haben einen Papa, der sich in ganz unterschiedlichen Teilen dieser Republik herumtreiben muß und auch für sie wenig Zeit hat! Da knabbern die schon dran! Aber wir sind glücklich.

## Ersatzdroge Methadon

Im Rahmen einer Diskussion geht es um die Vor- und Nachteile einer Verabreichung von Methadon an Heroinsüchtige. Methadon ist eine legale "Ersatzdroge", die zwar die Entzugerscheinungen von Heroinabhängigen lindert, dabei aber selbst abhängig macht. Teilnehmer B (ein Arzt, der schon seit langer Zeit Methadon an Heroinsüchtige verabreicht) argumentiert für eine Methadon-Behandlung, da die Süchtigen durch Methadon seiner Überzeugung nach in die Lage versetzt würden, die Droge Heroin aufzugeben. Teilnehmer A ist ein Vertreter von 'Synanon', einer Gruppe, die im Gegensatz dazu für die medikamentenfreie Behandlung von Heroinabhängigen eintritt:

A.:  
In Ihrem Fall haben Sie diese Droge, die's da gibt, in einem sozialen Bezug untergebracht—und 'n paar andere Bedingungen existieren vielleicht auch noch, die ganz hilfreich sind, und dann kriegen Sie natürlich n'en Haufen Leute in 'n ganz normales Leben rein, selbstverständlich - aber die sind doch weiter abhängig! Und es ist doch Unsinn zu sagen, es wär 'ne Behandlung im Sinne einer Veränderung, es ist doch nur 'ne Umstellung von Brandy auf Whisky oder was!

B.:  
Das sind doch bloß Redensarten, nichts als Redensarten. Worauf es wirklich ankommt, ist doch: Kann man dem Süchtigen, der sonst keine Hilfe hat - kann man ihm helfen, indem man ihm Methadon verabreicht? Wissen Sie, ich hab jetzt keine Lust, nun meinerseits kleinkariert an Synanon 'rumzumäkeln und die drogenfreien Behandlungsmöglichkeiten zu kritisieren. Bloß: Sie können doch nicht genug Leute erreichen, die Hilfe haben wollen, gierig danach suchen - Leute, die ohne diese Hilfe verrecken - und Sie können sie nicht alle betreuen. Und Sie sprechen sich hier dafür aus, daß die Süchtigen weiter auf der Straße krepieren sollen!

A.:  
Halt, halt, so geht das nicht! Ich habe gesagt, die Verabreichung von Methadon ist keine Behandlung, weil die Leute weiterhin abhängig sind; statt von Heroin von Methadon. Sie verdrehen alles ganz fürchterlich.

B.:  
Aber was Sie da sagen, ist doch irrelevant! Der Erfolg der Methadonbehandlung spricht für sich. Das ist es, was wirklich zählt! Für unzählige Heroinsüchtige ist Methadon eine Hilfe, die einzige Hilfe, und die wollen Sie verweigern, wollen den Süchtigen einfach in seinem Elend belassen; Ihnen ist es gleichgültig, was mit denen passiert.

A.:  
Aber das ist doch einfach nicht wahr! Das habe ich nicht gesagt!

B.:  
Aber darauf läuft das doch hinaus, wenn man den Süchtigen die Methode vorenthalten möchte, mit der man sie erreichen könnte. Das ist doch genauso, als wollten Sie einem, der in der Wüste am

Verdursten ist, das rettende Wasser verweigern. So kann sich doch wohl nur einer benehmen, dem egal ist, was dann mit den Betroffenen passiert. Wenn Sie also gegen Methadon sind, wenn Sie also sagen, das muß den Süchtigen vorenthalten werden, dann nehmen sie eben so Stellung: Denen ist nicht zu helfen, die sollen krepieren auf der Straße!

A.:

Aber Ihre Methode - also die Verabreichung von Methadon - ist doch gar keine wirkliche Hilfe. Das hilft doch einfach medizinisch nicht! Die Leute sind doch weiterhin medizinisch abhängig!

B.:

Aber es wird ihnen eben auch geholfen! Also macht sich mitschuldig, wer ihnen diese Hilfe vorenthält, wie Sie das wollen. Warum soll man denn, indem man ihnen mögliche Hilfe verweigert, sagen, die sollen wie die Hunde auf der Straße verrecken? Sagen Sie mir das doch bitte mal: Warum denn?

## Asylrecht

*Im Rahmen einer Diskussion aus Anlaß der Kommunalwahlen in Frankfurt a. M. 1989 geht es um das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland und um die Frage, ob und wie das im Grundgesetz verankerte Recht auf Asyl angesichts steigender Asyl-Anträge gewährleistet werden kann. Teilnehmer A kritisiert in einem Beitrag das derzeitige Asylrecht:*

A.:

Ach was, jeder Asylant, der hier bei uns ankommt, jeder einzelne Asylant bekommt von uns volle finanzielle Unterstützung. Und diese Leute halten sich oft ein zwei, drei Jahre und länger hier auf und tragen während dieser Zeit nichts zum Bruttosozialprodukt bei, und das können wir uns schlicht nicht leisten! Drehen und wenden Sie's wie Sie wollen: Diese Menschen leben doch voll auf unsere Kosten!

B.: Halt, halt! Sie wissen doch genauso gut wie ich, daß jeder Asylant während dieser Zeit, in der der Asylantrag bearbeitet wird - und da stimme ich ihnen ja zu, daß das eine sehr lange Zeit ist - aber daß diese Menschen ja gar nicht arbeiten dürfen und eben gesetzlich keine andere Möglichkeit haben, als uns "auf der Tasche zu liegen"; wenn sie arbeiten und versuchen, Geld zu verdienen, dann machen sie sich doch nach geltendem Recht strafbar!

A.:

Was heißt hier "Arbeiten"? Sie müssen ja nicht unbedingt arbeiten. Die hätten doch weiß Gott genug Möglichkeiten, sich hier bei uns nützlich zu machen und Geld zu verdienen, wenn sie nur wirklich wollten.

B.:

Na, das kann doch wohl nicht Ihr Ernst sein, was Sie da sagen!

A.:

Aber natürlich ist das mein Ernst! Wer redet denn nun von Arbeiten? Das sind Sie doch! Es gibt doch so viele nützliche und sinnvolle Tätigkeiten, die die Asylanter hier wahrnehmen könnten. Die müssen doch nicht gleich arbeiten.

B.:

Und wie stellen Sie sich sowas vor, solche wie Sie sagen nützlichen Tätigkeiten, denen die Asylbewerber hier dann nachgehen sollen, wenn ich das mal fragen darf?!

A.:

Na, die könnten doch z. B. im ökologischen Bereich helfen - beim Aufforsten im Wald, Bauen von Zäunen und sowas. Das wäre doch sehr nützlich, würde auch dem Umweltschutz dienen. Und das kann man doch nicht als Arbeit bezeichnen, was die dann täten, wenn die solche sicherlich gebotenen Möglichkeiten nutzen würden. Die würden sich da eben nützlich machen, und das kann man doch wohl erwarten, wenn die sich hier schon aufhalten, solange ihr Antrag auf Asyl bearbeitet wird.

B.:  
Aber das geht doch nicht ...

A.:  
Aber natürlich geht das! Die müßten sich nur um solche Möglichkeiten auch kümmern. Von nichts kommt natürlich auch nichts. Wenn Asylanten wollen, dann können sie sich in der Bundesrepublik durchaus nützlich machen. Die müssen doch nicht gleich arbeiten!

## Rauchen - eine Sucht?

*Im Rahmen einer Diskussion über die jeweiligen Rechte von Rauchern und Nichtrauchern und mögliche politische Konsequenzen diskutieren die Gesprächsteilnehmer/innen darüber, inwieweit es gerechtfertigt ist, einen Raucher als süchtig zu bezeichnen; Teilnehmer A wendet sich mit seinem folgenden Beitrag gegen einen überzogenen Suchtbegriff:*

A.: Ich versuche, die Probleme so weit voneinander abzugrenzen, daß sie wirklich sinnvoll diskutierbar sind. Es gibt einen Teil Raucher, die von der Wirkung des Nikotins abhängig sind und die man im weitesten Sinne als süchtig bezeichnen kann. Das ist ein relativ kleiner Teil von Rauchern, und diesen Rauchern muß man sehr helfen, mit diesem süchtigen Verhalten umzugehen. Die überwiegende Mehrzahl von Rauchern kann man nicht als süchtig bezeichnen, was ganz simpel nachweisbar ist dadurch, daß die erfolgreichste Methode, mit dem Rauchen aufzuhören, weltweit ist, von einem auf den anderen Tag sich zu entscheiden: Ich höre mit dem Rauchen auf -

B.:  
Und das schon fünf, zehn oder zwanzig mal!

A.:  
Nun, ich meine, es ist wirklich schwierig, zu argumentieren auf 'ner Ebene, wo unterschiedliche Kompetenzen da sind und der Anspruch erhoben wird, über Dinge reden zu können, von denen man nichts versteht. Ich weiß nicht, was Sie nun wirklich von Suchtproblematiken verstehen, von Drogenabhängigkeit oder sonst irgend etwas ...

B.:  
Das ist ja stark! Mit unterschiedlichen Kompetenzen hat das gar nichts zu tun - eher mit Lebenserfahrung! Man muß sich doch nur mal umschauen, wie viele Leute versuchen, mit dem Rauchen aufzuhören, es nicht schaffen, den nächsten Urlaub abwarten usw..

A.:  
Wo kämen wir hin, wenn wir hier auf der Ebene von Lebenserfahrungen diskutieren wollten. Die Erfahrung mit Suchtproblematiken zählt, und da weiß ich nicht, wie es bei Ihnen aussieht ...

B.:  
Na aber, das ist ja ...

A.:  
Also offen gesagt, wenn man so wie ich schon seit Jahren in diesem Bereich arbeitet, dann ist man schon in der Lage, einen kompetenten von einem inkompetenten Gesprächspartner zu unterscheiden. Und Sie sind meiner bescheidenen Einschätzung nach jemand, der weder von Drogen, noch von Sucht irgendwas versteht.

B.:

Und ich maße mir an, trotzdem darüber zu sprechen - so sehen Sie das doch, nicht wahr?

A.:

Ja! So leid mir das für Sie tut - aber ich muß das sagen: Sie maßen sich hier in der Tat an mitzureden, ohne sich in der Thematik, um die es geht, auszukennen. Und das macht natürlich eine Diskussion sehr schwierig!

## Europäische Gemeinschaft

*In einer Diskussion geht es um das Thema Europäische Gemeinschaft. Im Verlauf der Diskussion fordert Teilnehmer A sein Gegenüber B, der ein Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ist, auf, zu erklären, worum es sich bei diesem Ausschuß genau handelt:*

A.:  
Herr B., Sie sind der Verbindungsmann der IG Metall bei der Europäischen Gemeinschaft in Brüssel. Ist das richtig?

B.:  
Ja, ich darf das vielleicht präzisieren.

A.:  
Bitte!

B.:  
Ich bin der Vertreter der IG Metall und des DGB in der ältesten Institution, wo Arbeitgeber, Arbeitnehmer und sonstige Gruppen an der Gesetzgebung beratend teilnehmen, nämlich im Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft. Das ist vielleicht ein relativ unbekanntes Kind, aber trotzdem, so meine ich, mit viel Sachverstand an der europäischen Arbeit beteiligt.

A.:  
Herr B. - unbekannt - da haben Sie recht - ich hab's auch nicht verstanden, muß ich ehrlich sagen. Sie sind der älteste - was meinen Sie mit "älteste"?

B.:  
Ja - nein - seit über 30 Jahren gibt es diesen Wirtschafts- und Sozialausschuß. Als es noch kein Parlament gab, da hat man in den römischen Verträgen damals versucht, so eine Art Demokratisierungsansatz einzubringen. Man hat gesagt, da kommen viele Aufgaben, da müssen dann mindestens die Arbeitgeber, Arbeitnehmer und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen wie Landwirte, Ärzte und alles, was es gibt, mit beteiligt sein. Also man hat hier gesellschaftliche Gruppen, ohne daß sie Mandate hatten -

A.:  
Also, Herr B., könnten Sie das vielleicht nochmal einfacher sagen?

B.:  
Ja - ja, also, das liegt vielleicht an mir oder an der Gesetzgebung -

A.:  
Vielleicht liegt es bloß an der Gewohnheit - Sie sind in 'ner Gewohnheit -

B.:  
Also, ich darf das nochmal ganz einfach sagen - auch Funktionäre können sich vielleicht verständlich ausdrücken -

A.:  
Aber bitte - versuchen Sie es ruhig nochmal!

B.:  
Ja, jetzt bin ich aber schon etwas irritiert. Sei's drum: Also ...

A.:  
Probieren Sie's ruhig nochmal! das können Sie dann unter der Rubrik: ein Beitrag zu bürgernahe europäischer Politik verbuchen!

B.:  
Ich gebe ja zu, daß das in der EG nicht immer besonders bürgernah ist, und unverständlich ist es auch oft.

A.:  
Na dann können Sie hier ja mal eine rühmliche Ausnahme machen und uns zeigen, wie das anders geht, Herr B. ...

B.:  
Gut. Ich werd`s also noch mal versuchen ...

A.:  
Ich bitte darum! Oder besser: Wir bitten darum, schließlich gehören ja auch die mündigen Bürger aus unserem Publikum dazu! Und Sie können ja nicht immer in Ihrem europäischen Elfenbeinturm sitzenbleiben, von Demokratie erzählen, und wenn dann die Bürger wirklich wissen wollen, was da passiert, dann können Sie das nicht mal anständig auf den Punkt bringen!

## Methadon auf Rezept

Im Rahmen einer Diskussion werden Vor- und Nachteile einer Verabreichung von Methadon an Heroinsüchtige diskutiert. Methadon ist eine in medizinischen Fachkreisen umstrittene "Ersatzdroge", die zwar die Entzugerscheinungen von Heroinsüchtigen lindert, dabei aber selbst abhängig macht. Teilnehmer B (ein Arzt, der in Holland schon seit längerer Zeit Methadon an Heroinsüchtige verabreicht) argumentiert, daß die Süchtigen durch Methadon in die Lage versetzt würden, die Droge Heroin aufzugeben, Methadon daher unbedingt zu befürworten sei. Teilnehmer A (ein Vertreter von Synanon, einer Gruppe, die für die medikamentenfreie Behandlung von Heroinabhängigen eintritt) hält dagegen, daß durch die Verabreichung von Methadon die Abhängigkeit nur auf eine andere Droge verschoben werde:

A.:  
Also ich persönlich denke nicht, daß eine Methadonbehandlung das Problem der Heroinsucht zufriedenstellend lösen kann. Schließlich ist Methadon selbst auch wieder eine Droge - der Heroinsüchtige bleibt also weiter abhängig. Und deswegen sollte man m. E. auch die Methadonbehandlung nicht legalisieren. Mir scheint es sinnvoller, nach anderen, nicht-medikamentösen Formen der Behandlung zu suchen.

B.:  
Sie sind also der Ansicht, man sollte die Methadonbehandlung nicht legalisieren. Herr A. - wenn jetzt ein Süchtiger zu mir kommt und mich um Methadon anfleht und ich kann ihm aus irgendwelchen Gründen, weil es nicht erlaubt ist, diese Behandlung nicht bieten - was meinen Sie, mit was für einem Gefühl ich diesen Menschen fortschicke, von dem ich weiß, daß er sich vielleicht vom nächsten Hochhaus zu Tode stürzt? Das werden Sie ja wohl nachvollziehen können, wie ich mich dabei fühle!

A.:  
Also ihre Gefühle in allen Ehren. Aber das trifft doch nicht den eigentlichen Punkt: Wie steht es mit der medizinischen Wirkung von Methadon? Methadon ist eine Droge, und die Leute bleiben weiter abhängig - nur eben nicht von Heroin.

B.:  
Ich kann das aber nicht so halbieren! Ich kann nicht ausblenden, wie ich mich bei sowas fühle - und damit müssen Sie sich doch auseinandersetzen, müssen das doch sehen! Stellen Sie sich doch mal vor, ich verweigere die Behandlung, und der Mensch tut sich was an. Könnten Sie mit dieser Schuld leben?

A.:  
Aber es bringt doch nichts, wenn Sie sich Ihrer medizinischen Verantwortung entziehen oder nicht stellen, weil Sie ein schlechtes Gefühl haben dabei. Die Süchtigen werden nicht geheilt! Es ist nur eine Verlagerung von einer Sucht in eine andere.

B.:  
Ich möchte Sie mal erleben, wenn einer zu Ihnen kommt, Sie um Hilfe anfleht und Sie können mit Ihren beiden Augen sehen, diesem

Menschen geht es unglaublich dreckig, der ist am Ende. Und dann sagen Sie dem: Ich kann das aber medizinisch nicht verantworten. Wie würden Sie sich da fühlen? Es gibt doch auch eine humanitäre Verantwortung!

A.:

Als Arzt muß man aber eben auch kurzfristig unangenehme Entscheidungen treffen. Nicht nur als Arzt. Und ist es langfristig nicht humaner, den Süchtigen zu heilen, statt ihm den Weg in eine neue Abhängigkeit zu bahnen?

B.:

Sie haben gut reden. Sie stehen eben nicht in der Situation. Den Süchtigen können Sie doch mit sowas nicht kommen. Der braucht und lechzt doch nach aktueller Hilfe! Die Leute sind doch so fertig, die wissen doch nicht einmal, ob sie den nächsten Tag noch erleben - und vermutlich ist es ihnen auch egal, so verzweifelt sind die! Was glauben Sie, wie ich mich in so einer Situation fühle, wenn ich so jemandem keine aktuelle Hilfe versprechen kann? Wie soll ich leben, wenn man den dann am nächsten Tag tot in einer Toilette findet?

## Arme Länder - reiche Länder

Thema der Diskussion ist die hohe Verschuldung der Länder in der Dritten Welt. Nachdem die Teilnehmer/innen bereits über die möglichen Ursachen der Schuldenkrise gesprochen haben, wendet sich die Diskussion nun der Frage zu, ob die westlichen Industrienationen den Ländern der Dritten Welt bei der Überwindung der Krise helfen sollten. Teilnehmer A vertritt hier die Position, daß die Industrieländer zu einer solchen Hilfe geradezu verpflichtet sind:

A.:  
Aber die Schuldenkrise ist doch da! Wenn man es in einer Formel zusammenfassen will, kann man sagen: Heute müssen die ärmsten der armen Länder die reichsten der reichen Länder finanzieren - das ist doch pervers, eine solche Situation! Das kann doch so nicht weitergehen!

B.:  
Ach was, die ganze Prozedur war von vornherein falsch. Die Banken waren mit Geld überflutet - und zwar von den Ölscheichs. Und wenn die arabischen Ölmilliardäre ihr Geld gleich den armen Ländern gegeben hätten - eigentlich sind das ja Cousins von denen -, dann wäre diese ganze Schuldenkrise nicht da. Die ganze Schuldenkrise ist Mumpitz, und es ist lächerlich, da überhaupt darüber zu debattieren, denn die Schuldenländer haben nicht gezahlt, zahlen nicht, und werden nicht zahlen.

A.:  
Aber das kann doch nicht das letzte Wort gewesen sein in dieser Sache! Man kann diese Länder doch nicht weiter in ihrer Abhängigkeit von ihren reichen Schuldigern belassen! Da muß man doch versuchen, etwas zu verändern!

B.:  
Ach was! Außerdem haben wir das doch schon längst ausdiskutiert - mit dem Ergebnis, daß diese ganze Diskussion über das Schuldenproblem ein Wendei ist! Da ist hinten und vorne nichts dran!

A.:  
Glauben Sie denn wirklich, daß der reiche Westen sich diese Arroganz, die so unheilvoll an die Zeit des Imperialismus im 19. Jhd. erinnert, politisch wirklich noch leisten können? Glauben Sie, man kann das Schuldenproblem auf diese Weise vom Tisch wischen?

B.:  
Aber diese Diskussion ist doch - ich sage das nochmal - wirklich sinnlos und wir können uns das getrost sparen, weil wir doch bereits gesehen haben, daß es dieses Schuldenproblem gar nicht gibt, daß das Mumpitz ist! Und wir drehen uns im Kreise, denn schließlich haben wir das bereits diskutiert!

A.:

Ich höre immer Windei und Mumpitz! Diese Frage nach einer Lösung des Schuldenproblems ist eben kein Mumpitz - auch, wenn Sie das gerne so hätten!

B.:

Aber jetzt nehmen Sie doch endlich zur Kenntnis, daß das bereits ausdiskutiert ist, mit dem Ergebnis, diese Frage ist Mumpitz! Es gibt dieses sogenannte Schuldenproblem gar nicht!

## Bürgerprotest

In einer Fernsehdiskussion zum Thema "Bürgerrechtsbewegungen" wird unter anderem über bürgerlichen Protest und seine Folgen für die Gesellschaft diskutiert, Herr B, der Vertreter einer Bürgerinitiative, wird vom Diskussionsleiter A aufgefordert, dazu seine Meinung zu äußern:

A:  
Nun wird ja vielerorts die Meinung vertreten, man lege mit solchen Aktionen, wie den Demonstrationen vor dem Atomwaffenstützpunkt Mutlangen 'die Axt an die Wurzeln der Demokratie'. Solche Aktionen führten nur zur Verunsicherung gesetzestreuer Bürger. Wie würden Sie das sehen, Herr B.?

B:  
Ich sehe das durchaus nicht so. Ich denke im Gegenteil, daß das für eine lebendige Demokratie außerordentlich wichtig ist. Hier würde ich Habermas zustimmen, der einmal geschrieben hat: "Was prima facie Ungehorsam ist, kann sich, weil Recht und Politik in steter Anpassung sind, sehr bald als Schrittmacher für überfällige Korrekturen und Neuerungen erweisen". Durch eben solche Aktionen wie etwa die Demonstration vor Mutlangen, wird die Flexibilität unserer Gesellschaft ermöglicht, weil dadurch notwendige politische Veränderungen schneller einsetzen, als ohne solche Proteste.

A:  
Aber bringt denn die bürgerliche Mitbestimmung - zumal in Form konkreter Einmischung der Bürger und Bürgerinnen - überall Vorteile? Zum Beispiel im militärischen Bereich - angenommen, über militärische Fragen würden demokratische Entscheidungen gefällt: Denken Sie, das wäre wirklich besser?

B:  
Ja, das denke ich. Antal hat das einmal sehr schön verdeutlicht. Er schrieb: "Auch im militärischen Bereich tut bürgerliche Mitbestimmung Not. Schon aus Gründen der volkswirtschaftlichen Rentabilität müssen dort wirksame politische Kontrollmechanismen institutionalisiert werden. Diese politische Kontrolle muß aber demokratisch sein. Das aber bedeutet: Kontrolle durch mündige Staatsbürger. Der Vorteil dieser Kontrolle wäre die höhere ökonomische Rentabilität. Zu teure Projekte im Bereich der Rüstung ließen sich dann nämlich politisch nicht mehr durchsetzen". Und deshalb meine ich, daß auch und gerade im militärischen Bereich ...

A:  
Und das wäre dann besser so?

B:  
Ja, natürlich! Der ganze militärische Bereich ist doch bloß konsumtiv. "Der militärisch-industrielle Komplex", so haben das die beiden Historiker Sweezy und Dobb verdeutlicht, "ist trotz aller entgegengesetzter Behauptungen gerade nicht produktiv. Dort wird eine enorme Mengen an Surplusprofit von einer kleinen Gruppe von Menschen gemacht, die in der Lage sind, sich wirksamer

politischer Kontrolle zu entziehen. Statt sinnvolle Investitionen zu tätigen, werden Waffen gebaut, die auch im günstigsten Fall - also wenn sie nicht eingesetzt werden - Unmengen an Geld verschlingen, ohne doch irgendetwas anderes zu tun, als vor sich hin zu rosten". Und sehen Sie: Das Geld könnte man, wenn man sich für eine konsequente Einführung der demokratischen 'zivilen Verteidigung' entscheidet, für was anderes verwenden, sinnvoller, meine ich. Der Hebel dafür wäre - ich sagte das bereits - die Möglichkeit der politischen Kontrolle.

A:

Aber stimmt das denn auch? Ich meine: Hängen an der Rüstungsindustrie denn nicht sehr viele Arbeitsplätze dran?

B:

Das ist zwar richtig, aber es gibt ja die Möglichkeit der Konversion. Vielleicht nicht 'Schwerter zu Pflugscharen', aber z. B. in der GUS bauen Rüstungsfirmen heute statt Panzer Erntemaschinen und Traktoren. Und das brauchen die Menschen dort! Das ist ein gutes Beispiel für das, was ich eben gesagt habe und nochmal ausdrücklich wiederholen möchte. Der russische Ökonom Abel Aganbegjan hat in diesem Zusammenhang gesagt: "Wenn man die teuren und unproduktiven Kriegsgeräte einsparen kann, dann kann man mit den dadurch freiwerdenden ökonomischen Potentialen viel sinnvolles anfangen. Und diese Einsparungen haben noch eine weitere, eine politische Konsequenz. Das Land wird so entmilitarisiert, wodurch die Demokratie eine größere Chance erhält, sich durchzusetzen". Und damit sind wir wieder bei meiner These.

A:

Und wie ist das mit der Hochtechnologie, die in den Rüstungsbetrieben drinsteckt? All' die technischen Geräte, die zunächst für den Krieg entwickelt werden - heute vor allem im elektronischen Bereich?

B:

Na das ist ein alter Hut! Und es ist falsch. Zwar hat schon der griechische Philosoph Heraklit behauptet, der "Krieg sei der Vater aller Dinge", aber es ist doch einfach nicht wahr, daß die Menschen Kriege brauchen, um sich neue Technologien auszudenken. Es gibt sogar Statistiken, die zeigen, daß in Kriegszeiten die Rate der Erfindungen nicht anstieg. Und denken Sie das mal konsequent ökonomisch zu Ende. Dann müssen Sie nämlich die Kosten von Kriegen mit einrechnen. Und dann kommen wir wieder auf meine These zurück: "Der Frieden", so hat das Olaf Palme gesagt, "ist produktiver als der Krieg. Und viel wichtiger als das: Der Friede ist im Vergleich zum Kriege humaner". Ersparnisse im militärischen Bereich zahlen sich also nicht zuletzt deshalb aus, weil man in innovative Bereich investieren kann, ohne den Preis zahlen zu müssen, den Kriege nun einmal kosten: Denken Sie doch nur mal an die vielen Toten, die sittliche Verrohung, daß, was Herder einmal etwas drastisch das "Arschgesicht des Krieges" nannte!



**(4) Unter dieser Voraussetzung**

finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde. (Bitte gehen Sie weiter zu Frage 5a.)

finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert. (Bitte gehen Sie weiter zu Frage 5b)

**(5a) Stellen Sie sich jetzt bitte vor, Sie sollten Ihr Urteil über Sprecher B gegenüber einem/r guten Freund/in begründen. Welche der nachfolgenden Gründe würden Sie anführen (Mehrfachankreuzungen sind möglich). Lesen Sie bitte vor dem Ankreuzen alle Gründe durch. Kreuzen Sie dann bitte nur die Gründe an, die für Ihr Urteil ausschlaggebend sind.**

Ich würde Sprecher B sein Verhalten persönlich vorwerfen, weil

Sprecher B hinreichend intelligent und sachlich kompetent ist. Er weiß also, was er tut und hat dies auch persönlich zu verantworten.

Sprecher B emotional nicht so erregt ist, daß man davon ausgehen kann, daß er im Affekt handelt.

Sprecher B keinen Grund hat, bei diesem Thema besonders sensibel zu reagieren.

Sprecher B nicht provoziert worden ist, was sein Verhalten entschuldigen könnte.

das Verhalten von Sprecher B in dieser Situation inhaltlich nicht zu rechtfertigen ist.

das Verhalten von Sprecher B in dieser Situation keineswegs durch höhere Werte bzw. weitergehende gute Absichten gekennzeichnet ist, wie das beispielsweise bei einer Notlüge der Fall wäre.

sich aus dem Verhalten von Sprecher B weitere negative Auswirkungen für die Diskussion, für den Diskussionspartner oder auch außerhalb der Diskussion ergeben können.

Sprecher B durch sein Verhalten wiederholt die Argumentation behindert; es handelt sich also nicht um eine einmalige Entgleisung.

Sprecher B sich überhaupt nicht darum bemüht einzusehen, daß er so nicht argumentieren kann.

Sprecher B sich sehr wohl darüber im klaren ist, daß seine Argumentationsweise so nicht in Ordnung ist.

Sprecher B das Verhalten ganz gezielt als Mittel für weiterreichende schlechte Absichten einsetzt.

Sprecher B in dieser Situation eine besondere Sorgfaltspflicht hat; dieses Verhalten darf ihm einfach nicht unterlaufen.

m.E. das Verhalten von Sprecher B aus moralischen Gründen so schlimm ist, daß es durch nichts zu rechtfertigen bzw. zu entschuldigen ist.

**(5b) Stellen Sie sich jetzt bitte vor, Sie sollten Ihr Urteil über Sprecher B gegenüber einem/r guten Freund/in begründen. Welche der nachfolgenden Gründe würden Sie anführen (Mehrfachankreuzungen sind möglich). Lesen Sie bitte vor dem Ankreuzen alle Gründe durch. Kreuzen Sie dann bitte nur die Gründe an, die für Ihr Urteil ausschlaggebend sind.**

Ich würde Sprecher B sein Verhalten nicht persönlich vorwerfen, weil

Sprecher B so beschränkt und so wenig in der Sache kompetent ist, daß er gar nicht weiß, was er tut.

Sprecher B emotional so erregt ist, daß er nicht mehr klar denken und handeln kann. Seine Handlungsweise ist für mich damit entschuldigt.

Sprecher B vermutlich aufgrund früherer negativer Erfahrungen in diesem Themenbereich Empfindlichkeiten aufgebaut hat, die sein Verhalten für mich entschuldbar machen.

Sprecher B in einer Weise provoziert worden ist, daß sein Verhalten für mich verständlich ist.

das Verhalten von Sprecher B in dieser Situation inhaltlich völlig gerechtfertigt ist.

das Verhalten von Sprecher B angesichts der Umstände in Kauf zu nehmen ist; seinem Verhalten liegen ja letztlich gute Absichten zugrunde.

sich aus dem Verhalten von B keine negativen Auswirkungen in und außerhalb der Diskussion ergeben können, zumal der Argumentationspartner sich leicht wehren kann.

das Verhalten von B nur ein einmaliger Ausrutscher war, der jedem/r einmal passieren kann.

Sprecher B ja seine Äußerung zurücknimmt bzw. einlenkt.

Sprecher B die Argumentation ja nicht absichtlich behindert hat, sondern es ihm unterlaufen ist.

Sprecher B mit seinem Verhalten eigentlich keine weiterreichenden schlechten Absichten bzw. unlauteren Motive verbindet.

Sprecher B mit der Materie nicht so vertraut und eher unerfahren im Diskutieren ist.

weil ich mir keine Umstände vorstellen kann, unter denen ich das Verhalten von Sprecher B überhaupt schlimm finden würde.

6. Stellen Sie sich bitte vor, Sie selbst würden an dieser Diskussion teilnehmen und Sprecher B würde Ihnen gegenüber so argumentieren. Wie würden Sie sich vermutlich fühlen? Lesen Sie bitte vor dem Ankreuzen alle Antworten durch. Kreuzen Sie dann an (Mehrfachankreuzungen sind möglich).

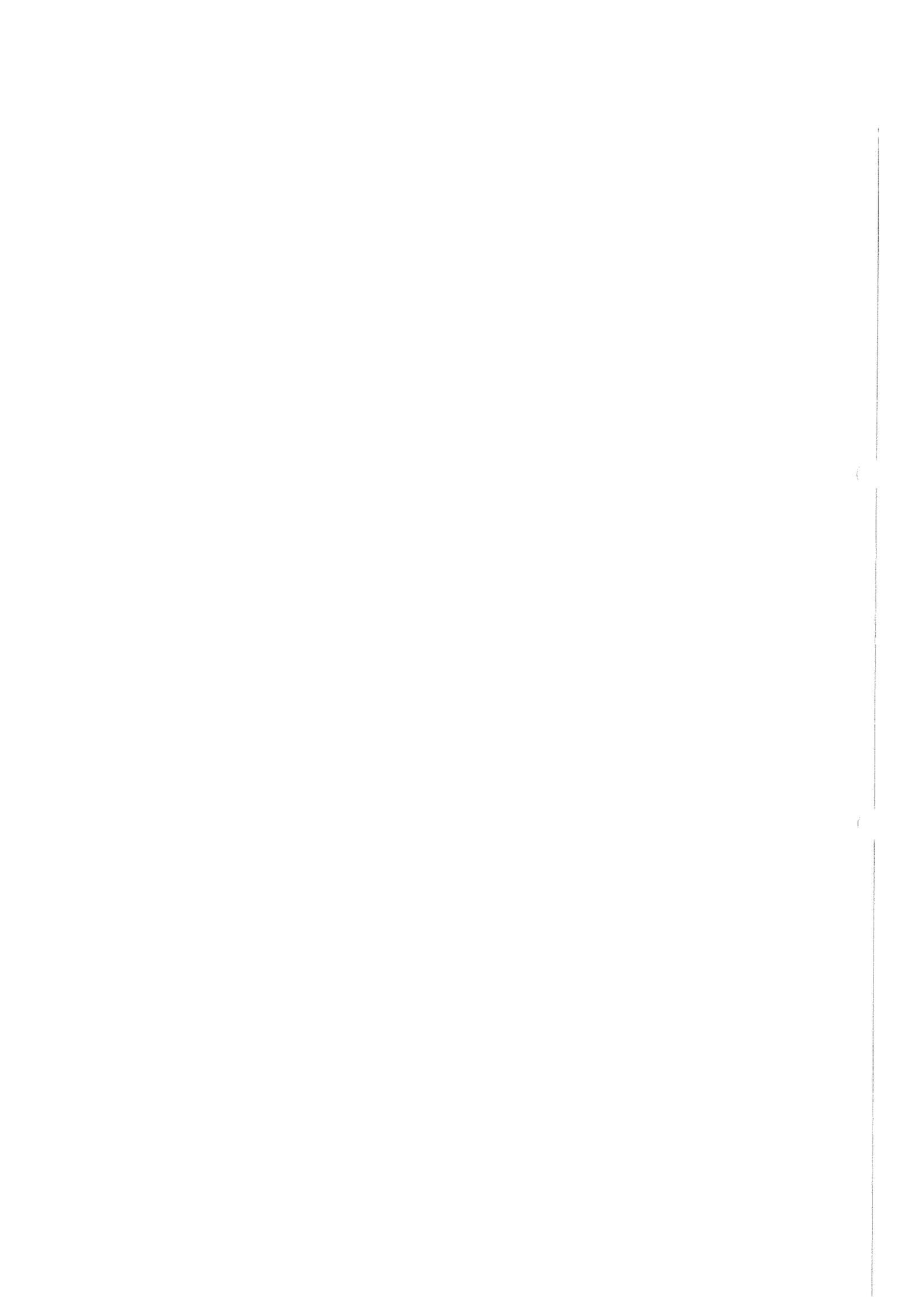
- Ich würde mich darüber nicht sonderlich aufregen.
- Ich wäre irgendwie verunsichert.
- Ich wäre mißgestimmt und verdrießlich.
- Ich würde mich darüber ärgern.
- Ich wäre zornig und empört.
- Ich wäre ganz schön wütend.
- Ich wäre voller Aggressionen.
- Ich wäre dem Sprecher gegenüber feindselig gestimmt.
- Ich würde mich hilflos fühlen.
- Ich wäre verzweifelt.
- Ich wäre voller Mißtrauen.
- Ich würde mich gedemütigt fühlen.
- Ich würde mich ausgenutzt und mißbraucht fühlen.
- Ich wäre verletzt.

7. Stellen Sie sich bitte vor, Sie wären an dieser Diskussion beteiligt und Sprecher B würde Ihnen gegenüber so argumentieren, was würden Sie am liebsten tun wollen? Lesen Sie bitte vor dem Ankreuzen alle Antworten durch. Kreuzen Sie dann bitte an (Mehrfachankreuzungen sind möglich).

Ich würde das Verhalten von Sprecher B am liebsten übergehen wollen:

- aus Gründen des Selbstschutzes;
- um die Atmosphäre nicht zu belasten;
- um das Gesprächsziel nicht zu zerstören;
- um die Sache nicht zu sehr aufzubauschen;
- weil es ja doch keinen Sinn hat, etwas zu tun;
- weil ich es nicht so schlimm finde.
- Ich würde gar nichts tun wollen, ihn aber innerlich abqualifizieren.
- Ich würde versuchen, die Beweggründe von Sprecher B zu erkunden.
- Ich würde ihn wachsam beobachten.

- Ich würde ihm signalisieren wollen, daß es Grenzen gibt.
- Ich würde mich mit ihm streiten wollen.
- Ich würde ihm gründlich meine Meinung sagen wollen.
- Ich hätte gute Lust, ihn vor den anderen bloßzustellen.
- Ich würde ihn mit seinen eigenen Waffen schlagen wollen, d.h. ich würde selbst auch unfair argumentieren.
- Ich würde nachfragen wollen, ob Sprecher B das so gemeint hat, wie er es gesagt hat.
- Ich würde die Unredlichkeit indirekt ansprechen, d.h. ich würde signalisieren, daß ich mich gegen die Argumentationsweise von Sprecher B verwahre, ohne die Unredlichkeit direkt zu benennen.
- Ich würde indirekt nachfragen, d.h. prüfen, ob Sprecher B das wirklich gemeint haben kann.
- Ich würde die Unredlichkeit direkt ansprechen und benennen.
- Ich würde die m.E. falschen Behauptungen korrigieren wollen.
- Ich würde protestieren und B klar machen wollen, daß man so nicht argumentieren kann.
- Ich würde meine eigenen Gefühle ansprechen wollen.
- Ich wäre bestrebt, mich selbst zu schützen.
- Ich würde meine Auffassung von Argumentation darlegen wollen.
- Ich würde meine Wertvorstellungen verteidigen wollen.
- Ich würde mich weigern, so weiter zu argumentieren.
- Ich würde in Zukunft nicht mehr mit Sprecher B diskutieren wollen.
- Ich würde mich innerlich aus der Diskussion zurückziehen wollen.
- Ich würde die Diskussion abbrechen wollen.



Verzeichnis der Arbeiten  
aus dem Sonderforschungsbereich 245  
Heidelberg/Mannheim

- Nr. 1 Schwarz, S., Wagner, F. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation und Sprache: Gruppenspezifische Wissensbestände und ihre Wirkung bei der sprachlichen Konstruktion und Rekonstruktion geschlechtstypischer Episoden. Februar 1989.
- Nr. 2 Wintermantel, M., Laux, H. & Fehr, U.: Anweisung zum Handeln: Bilder oder Wörter. März 1989.
- Nr. 3 Herrmann, Th., Dittrich, S., Hornung-Linkenheil, A., Graf, R. & Egel, H.: Sprecherziele und Lokalisationssequenzen: Über die antizipatorische Aktivierung von Wie-Schemata. April 1989.
- Nr. 4 Schwarz, S., Weniger, G. & Kruse, L. (unter Mitarbeit von R. Kohl): Soziale Repräsentation und Sprache: Männertypen: Überindividuelle Wissensbestände und individuelle Kognitionen. Juni 1989.
- Nr. 5 Wagner, F., Theobald, H., Heß, K., Schwarz, S. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation zum Mann: Gruppenspezifische Salienz und Strukturierung von Männertypen. Juni 1989.
- Nr. 6 Schwarz, S. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation und Sprache: Gruppenspezifische Unterschiede bei der sprachlichen Realisierung geschlechtstypischer Episoden. Juni 1989.
- Nr. 7 Dorn-Mahler, H., Grabowski-Gellert, J., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: Intonation bei Aufforderungen. Teil I: Theoretische Grundlagen. Juni 1989.
- Nr. 8 Dorn-Mahler, H., Grabowski-Gellert, J., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: Intonation bei Aufforderungen. Teil II: Eine experimentelle Untersuchung. Dezember 1989.
- Nr. 9 Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und Sprache: Zur Rolle von habituellen Perspektiven. August 1989.
- Nr. 10 Grabowski-Gellert, J. & Winterhoff-Spurk, P.: Schreiben ist Silber, Reden ist Gold. August 1989.
- Nr. 11 Graf, R. & Herrmann, Th.: Zur sekundären Raumreferenz: Gegenüberobjekte bei nicht-kanonischer Betrachterposition. Dezember 1989.
- Nr. 12 Grosser, Ch. & Mangold-Allwinn, R.: Objektbenennung in Serie: Zur partnerorientierten Ausführlichkeit von Erst- und Folgebenennungen. Dezember 1989.
- Nr. 13 Grosser, Ch. & Mangold-Allwinn, R.: Zur Variabilität von Objektbenennungen in Abhängigkeit von Sprecherzielen und kognitiver Kompetenz des Partners. Dezember 1989.

- Nr. 14 Gutfleisch-Rieck, I., Klein, W., Speck, A. & Spranz-Fogasy, Th.: Transkriptionsvereinbarungen für den Sonderforschungsbereich 245 „Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext“. Dezember 1989.
- Nr. 15 Herrmann, Th.: Vor, hinter, rechts und links: das 6H-Modell. Psychologische Studien zum sprachlichen Lokalisieren. Dezember 1989.
- Nr. 16 Dittrich, S. & Herrmann, Th.: „Der Dom steht hinter dem Fahrrad.“ – Intendiertes Objekt oder Relatum? März 1990.
- Nr. 17 Kilian, E., Herrmann, Th., Dittrich, S. & Dreyer, P.: Was- und Wie-Schemata beim Erzählen. Mai 1990.
- Nr. 18 Herrmann, Th. & Graf, R.: Ein dualer Rechts-links-Effekt. Kognitiver Aufwand und Rotationswinkel bei intrinsischer Rechts-links-Lokalisation. August 1990.
- Nr. 19 Wintermantel, M.: Dialogue between expert and novice: On differences in knowledge and means to reduce them. August 1990.
- Nr. 20 Graumann, C. F.: Perspectivity in Language and Language Use. September 1990.
- Nr. 21 Graumann, C. F.: Perspectival Structure and Dynamics in Dialogues. September 1990.
- Nr. 22 Hofer, M., Pikowsky, B., Spranz-Fogasy, Th. & Fleischmann, Th.: Mannheimer Argumentations-Kategoriensystem (MAKS). Mannheimer Kategoriensystem für die Auswertung von Argumentationen in Gesprächen zwischen Müttern und jugendlichen Töchtern. Oktober 1990.
- Nr. 23 Wagner, F., Huerkamp, M., Jockisch, H. & Graumann, C.F.: Sprachlich realisierte soziale Diskriminierungen: empirische Überprüfung eines Modells expliziter Diskriminierung. Oktober 1990.
- Nr. 24 Rettig, H., Kiefer, L., Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und soziales Urteil: Wenn Versuchspersonen ihre Bezugsskalen selbst konstruieren. November 1990.
- Nr. 25 Kiefer, L., Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und soziales Urteil: Klassische Urteileffekte bei individueller Skalenkonstruktion. November 1990.
- Nr. 26 Hofer, M., Pikowsky, B., Fleischmann, Th. & Spranz-Fogasy, Th.: Argumentationssequenzen in Konfliktgesprächen zwischen Müttern und Töchtern. November 1990.
- Nr. 27 Funk-Müldner, K., Dorn-Mahler, H. & Winterhoff-Spurk, P.: Kategoriensystem zur Situationsabhängigkeit von Aufforderungen im betrieblichen Kontext. Dezember 1990.
- Nr. 28 Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U.: Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts. Dezember 1990.

- Nr. 29 Blickle, G. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts – ein experimenteller Überprüfungsansatz am Beispiel ausgewählter Standards. Dezember 1990.
- Nr. 30 Schreier, M. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. Dezember 1990.
- Nr. 31 Sachtleber, S. & Schreier, M.: Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche Manifestationen argumentativer Unintegrität – ein pragmalinguistisches Beschreibungsmodell und seine Anwendung. Dezember 1990.
- Nr. 32 Dietrich, R., Egel, H., Maier-Schicht, B. & Neubauer, M.: ORACLE und die Analyse des Äußerungsaufbaus. Februar 1991.
- Nr. 33 Nüse, R., Groeben, N. & Gauler, E.: Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität – (Wechsel-)wirkungen von Komponenten subjektiver Werturteile über argumentative Sprechhandlungen. März 1991.
- Nr. 34 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (VI): Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität – Erhebungsverfahren, inhaltsanalytische und heuristische Ergebnisse. März 1991.
- Nr. 35 Graf, R., Dittrich, S., Kilian, E. & Herrmann, Th.: Lokalisationssequenzen: Sprecherziele, Partnermerkmale und Objektkonstellationen (Teil II). Drei Erkundungsexperimente. März 1991.
- Nr. 36 Hofer, M., Pikowsky, B., & Fleischmann, Th.: Jugendliche unterschiedlichen Alters im argumentativen Konfliktgespräch mit ihrer Mutter. März 1991.
- Nr. 37 Herrmann, Th., Graf, R. & Helmecke, E.: „Rechts“ und „Links“ unter variablen Betrachtungswinkeln: Nicht-Shepardsche Rotationen. April 1991.
- Nr. 38 Herrmann, Th. & Grabowski, J.: Mündlichkeit, Schriftlichkeit und die nicht-terminalen Prozeßstufen der Sprachproduktion. Februar 1992.
- Nr. 39 Thimm, C. & Kruse, L.: Dominanz, Macht und Status als Elemente sprachlicher Interaktion. Mai 1991.
- Nr. 40 Thimm, C. & Kruse, L.: Sprachliche Effekte von Partnerhypothesen in dyadischen Situationen. September 1993.
- Nr. 41 Thimm, C., Könnecke, R., Schwarz, S. & Kruse, L.: Status und sprachliches Handeln. In Druck.
- Nr. 42 Funk-Müldner, K., Dorn-Mahler, H. & Winterhoff-Spurk, P.: Nonverbales Verhalten beim Auffordern – ein Rollenspielexperiment. Dezember 1991.
- Nr. 43 Dorn-Mahler, H., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: AUFF<sub>KO</sub> – Ein inhaltsanalytisches Kodiersystem zur Analyse von komplexen Aufforderungen. Oktober 1991.
- Nr. 44 Herrmann, Th.: Sprachproduktion und erschwerte Wortfindung. Mai 1992.

- Nr. 45 Grabowski, J., Herrmann, Th. & Weiß, P.: Wenn „vor“ gleich „hinter“ ist – zur multiplen Determination des Verstehens von Richtungspräpositionen. Juni 1992.
- Nr. 46 Barattelli, St., Koelbing, H.G. & Kohlmann, U.: Ein Klassifikationssystem für komplexe Objektreferenzen. September 1992.
- Nr. 47 Haury, Ch., Engelbert, H. M., Graf, R. & Herrmann, Th.: Lokalisationssequenzen auf der Basis von Karten- und Straßenwissen: Erste Erprobung einer Experimentalanordnung. August 1992.
- Nr. 48 Schreier, M. & Czemmel, J.: Argumentationsintegrität (VII): Wie stabil sind die Standards der Argumentationsintegrität ? August 1992.
- Nr. 49 Engelbert, H. M., Herrmann, Th. & Haury, Ch.: Ankereffekte bei der sprachlichen Linearisierung. Oktober 1992.
- Nr. 50 Spranz-Fogasy, Th.: Bezugspunkte der Kontextualisierung sprachlicher Ausdrücke in Interaktionen. Ein Konzept zur analytischen Konstitution von Schlüsselwörtern. November 1992.
- Nr. 51 Kiefer, M., Barattelli, St. & Mangold-Allwinn, R.: Kognition und Kommunikation: Ein integrativer Ansatz zur multiplen Determination der lexikalischen Spezifität der Objektklassenbezeichnung. Februar 1993.
- Nr. 52 Spranz-Fogasy, Th.: Beteiligungsrollen und interaktive Bedeutungskonstitution. Februar 1993.
- Nr. 53 Schreier, M. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (VIII): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts. Eine experimentelle Überprüfung für die 11 Standards integeren Argumentierens. Dezember 1992.
- Nr. 54 Sommer, C. M., Freitag, B. & Graumann, C. F.: Aggressive Interaction in Perspectival Discourse. März 1993.
- Nr. 55 Huerkamp, M., Jockisch, H., Wagner, F. & Graumann, C. F.: Facetten expliziter sprachlicher Diskriminierung: Untersuchungen von Ausländer-Diskriminierungen anhand einer deutschen und einer ausländischen Stichprobe. Februar 1993.
- Nr. 56 Rummer, R., Grabowski, J., Hauschildt, A. & Vorweg, C.: Reden über Ereignisse: Der Einfluß von Sprecherzielen, sozialer Nähe und Institutionalisiertheitsgrad auf Sprachproduktionsprozesse. April 1993.
- Nr. 57 Blickle, G.: Argumentationsintegrität (IX): Personale Antezedensbedingungen der Diagnose argumentativer Unintegrität. Juli 1993.
- Nr. 58 Herrmann, Th., Buhl, H.M., Schweizer, K. & Janzen, G.: Zur repräsentationalen Basis des Ankereffekts. Kognitionspsychologische Untersuchungen zur sprachlichen Linearisierung. September 1993.
- Nr. 59 Carroll, M.: Keeping spatial concepts on track in text production. A comparative analysis of the use of the concept path in descriptions and instructions in German. Oktober 1993.

- Nr. 60 Speck, A.: Instruieren im Dialog. Oktober 1993.
- Nr. 61 Herrmann, Th. & Grabowski, J.: Das Merkmalsproblem und das Identitätsproblem in der Theorie dualer, multimodaler und flexibler Repräsentationen von Konzepten und Wörtern (DMF-Theorie). November 1993.
- Nr. 62 Rummer, R., Grabowski, J. & Vorweg, C.: Zur situationsspezifischen Flexibilität zentraler Voreinstellungen bei ereignisbezogenen Sprachproduktionsprozessen. November 1993.
- Nr. 63 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (X): Realisierung argumentativer Redlichkeit und Reaktionen auf Unredlichkeit. November 1993.
- Nr. 64 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (XI): Retrognostische Überprüfung der Handlungsleitung subjektiver Theorien über Argumentationsintegrität bei Kommunalpolitikern/innen. November 1993.
- Nr. 65 Schreier, M.: Argumentationsintegrität (XII): Sprachliche Manifestationsformen argumentativer Unintegrität in Konfliktgesprächen. Dezember 1993.
- Nr. 66 Christmann, U., Groeben, N. & Küppers, A.: Argumentationsintegrität (XIII): Subjektive Theorien über Erkennen und Ansprechen von Unintegritäten im Argumentationsverlauf. Dezember 1993.
- Nr. 67 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (XIV): Der Einfluß von Valenz und Sequenzstruktur argumentativer Unintegrität auf kognitive und emotionale Komponenten von Diagnose- und Bewertungsreaktionen. Dezember 1993.

